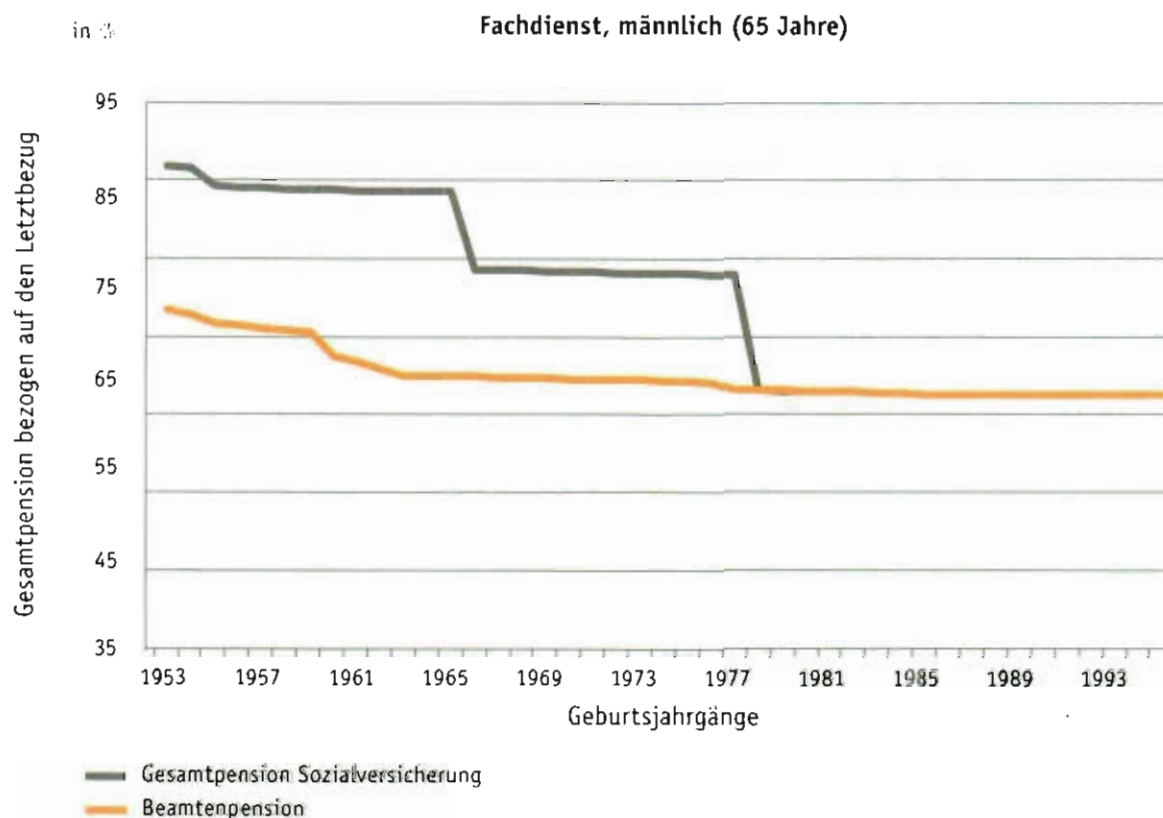


Abbildung 6: Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Fachdienst eines Sozialversicherungsträgers im Vergleich mit der Bundesbeamtenpension (Berechnungsbasis: gleicher Gehaltsverlauf DO.A: C I); Modellrechnung



Erläuterung: Regelpensionsalter 65 Jahre; Berechnungsbasis Normverdienstverlauf DO.A: C I; Geldwert 2011; nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Die Gesamtpension der Bediensteten der Sozialversicherungsträger verringerte sich mit steigenden Geburtsjahrgängen. Dies beruhte überwiegend auf der Reduzierung der ASVG-Pensionen, während die Entwicklung der Dienstgeber(pensions)leistungen, wie bereits angeführt, nur geringe Einsparungen im Vergleich mit dem Bund aufwies. Im Vergleich zu dieser Entwicklung der Gesamtpension führten die Reformen des Pensionsrechts der Bundesbeamten zu höheren Einsparungen.

Für die ab 1996 aufgenommenen Bediensteten der Sozialversicherungsträger entfiel der Anspruch auf eine Dienstgeber(pensions)leistung.

(2) Der Hauptverband ersuchte, neben der grafischen Darstellung, die auf den Letztbezug referenzierte, die berechneten Pensionshöhen auch direkt anzugeben. Tabelle 5 stellt das Ergebnis der Modellrechnung auf Grundlage der Gehaltsverläufe (E III und C I) der Sozialversicherungsträger nochmals für das Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Pensionsrecht des Bundes vergleichend dar:

| Tabelle 5: Modellrechnung: Vergleich der Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) eines Akademikers/Fachdienstes eines Sozialversicherungsträgers im Vergleich mit der Bundesbeamtenpension (Berechnungsbasis Gehaltsverlauf Sozialversicherungsträger)                                                                   |        |       |       |       |       |       |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Geburtsjahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1953   | 1955  | 1960  | 1965  | 1970  | 1975  | 1980  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | in EUR |       |       |       |       |       |       |
| Gesamtpension Sozialversicherung (E III: Akademiker)                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 4.500  | 4.270 | 3.870 | 3.860 | 3.860 | 2.570 | 2.510 |
| Pension Bund (E III: Akademiker)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3.510  | 3.270 | 3.030 | 2.940 | 2.670 | 2.590 | 2.510 |
| Gesamtpension Sozialversicherung (C I: Fachdienst)                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2.950  | 2.880 | 2.860 | 2.860 | 2.550 | 2.540 | 2.070 |
| Pension Bund (C I: Fachdienst)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2.400  | 2.340 | 2.210 | 2.130 | 2.120 | 2.110 | 2.070 |
| Erläuterung: Berechnungsbasis jeweils gleicher Gehaltsverlauf des Bediensteten der Sozialversicherungsträger und des Bundesbeamten: Normverdienstverlauf Sozialversicherungsträger: Akademiker DO.A: E III, Fachdienst DO.A: C I; männlich, Pensionsantrittsalter 65 Jahre; Geldwert 2011; nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge |        |       |       |       |       |       |       |
| Quelle: Modellrechnung RH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |        |       |       |       |       |       |       |



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

BMASK

## Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

Allfällige künftige Leistungen aus der Pensionskasse des Bundes – der Bund zahlte ab 2009 für alle von der Parallelrechnung mit dem Pensionskonto betroffenen Beamten (ab Geburtsjahr 1955) einen Beitrag von 0,75 % des Monatsbezugs in eine Pensionskasse – wurden in der Tabelle nicht eingerechnet (der RH berechnete hiezu für den 1955 Geborenen Akademiker (A1/2) / Maturanten (A2/2) bei Pensionsantritt mit 65 Jahren ein angespartes Kapital von ca. 30 EUR / 20 EUR monatlich (14-mal) in Bezug auf die statistische Lebenserwartung (männlich 80,7 Jahre; Geldwert 2006; Zinssatz 1 % über der Inflation); wegen des in Relation zur Beamtenpension geringen Betrags und der Unabwägbarkeit der künftigen Zinsentwicklung wurde dieser Betrag in der Tabelle nicht berücksichtigt).

Der RH hielt zusammenfassend fest, dass die Einsparungen hinsichtlich der Gesamtpensionshöhe bei den Bediensteten der Sozialversicherungsträger geringer waren als bei den Bundesbeamten.

21.3 (1) *Laut Stellungnahme des Hauptverbandes habe der RH bei seinem Vergleich die Gehaltstabellen der Beamten der Berechnung der Pensionen beider Gruppen zugrunde gelegt. Durch das höhere Gehaltsschema der Beamten wären die berechneten Pensionshöhen für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger höher als bei Verwendung des Gehaltsschemas der Sozialversicherungsträger. Die für die Beamten vom RH berechneten Werte wären jedoch geringer als die vom Bundeskanzleramt 2006 berechneten Werte. Auf diese Weise würden die berechneten Pensionshöhen sehr stark differierend dargestellt, zu hoch für den Sozialversicherungsbereich und zu niedrig für den Beamtenbereich. Nach Ansicht des Hauptverbandes wären die Pensionshöhen nach den jeweils tatsächlichen Gehaltstabellen zu berechnen.*

(2) *Die Einkommen der Beamten in der Erwerbsphase lägen bei vergleichbaren Tätigkeiten über dem Einkommensniveau der Sozialversicherung. So würde der Akademiker der Sozialversicherung um ca. 5,75 % und der Maturant/Sachbearbeiter um ca. 4,35 % weniger Lebenseinkommen in der Erwerbsphase erzielen als der Beamte. Dies sollte im vorliegenden Systemvergleich mitbedacht werden.*

*Weiters wäre der Letztbezug als Basis für die Ersatzrate der Pensionshöhe problematisch, weil Beamte in den letzten Berufsjahren einen hohen Gehaltssprung machen würden, der zu scheinbar niedrigeren Ersatzraten führe. Die absoluten Pensionshöhen (in Zahlen) und die mitzuberechnenden Einkommen wären daher aussagekräftiger.*

## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

(3) Die Bediensteten der Sozialversicherungsträger würden zusätzlich zum gesetzlichen ASVG-Pensionsbeitrag von 10,25 % noch Pensionsbeiträge zur Dienstordnungspension leisten. Diese würden 2,3 % (1,3 % für Bedienstete, die der Verlustdeckelung im Ausmaß von 13 % unterliegen) bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 10,55 % darüber und 10,8 % ab der zweifachen Höchstbeitragsgrundlage betragen. Die Pensionsbeiträge der Beamten wären hingegen – in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang – geringer.

Weiters habe der RH bei der Berechnung ein in der Realität nicht existierendes gemeinsames Gehaltsschema für Beamte und Mitarbeiter der Sozialversicherung fingiert. Bei einer Berechnung mit den tatsächlichen (unterschiedlichen) Gehaltstabellen und Gegenüberstellung der in der Aktivzeit (für die ASVG bzw. für die Dienstordnungspension) in Summe geleisteten Pensionsbeiträge lägen jene eines Bediensteten der Sozialversicherungsträger um etwa 10 % über jenen eines Beamten. „Demzufolge könnte wohl auch wenig gegen eine entsprechend höhere Pensionsleistung (für den Bediensteten der Sozialversicherung) eingewendet werden“.

(4) Der RH habe die für Beamte der Jahrgänge ab 1955 zusätzlich zur Beamtenpension vorgesehene Pensionskassenleistung der Bundespensionskasse nicht hinzugerechnet. Diese würden für den Akademiker/Maturanten beispielhaft für das Geburtsjahr 1955 monatlich 48 EUR/32 EUR betragen.

(5) Der RH habe es weiters verabsäumt, die Nebengebührenzulage der Bundesbeamten zu berücksichtigen. Diese decke die in der Aktivphase geleisteten Überstunden ab und gebühre zusätzlich zur Beamtenpension.

Selbst im Bereich der Bundesministerien würden Nebengebührenzulagen – die Bandbreite reiche in der Praxis von 2 % bis 20 %, wie eine stichprobenartige Prüfung ergeben habe – ausbezahlt, wenngleich im Durchschnitt der Ruhebezug ehemaliger Mitarbeiter von Bundesministerien um 2 % bis 3 % durch Nebengebührenzulagen erhöht würde. In vom Hauptverband erhobenen Beispielen aus dem Akademikerbereich für das Jahr 2011 bewegten sich die tatsächlich ausbezahlten Nebengebührenzulagen in einer Bandbreite zwischen 82,70 EUR und 485,56 EUR.

(6) Auch habe es der RH verabsäumt, die unterschiedlichen Pensionsversicherungsbeiträge zu berücksichtigen: Bezieher der betrieblichen Zusatzpension hätten von dieser einen Sicherheitsbeitrag von 3,3 % zu leisten. Für Beamte ab dem Jahrgang 1960 fiel beim Pensionsantritt zum Regelpensionsalter der Pensionsversicherungsbeitrag ersatzlos



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

BMASK

## Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

weg. Für ältere Jahrgänge sinke er kontinuierlich um 0,13 % pro Jahr bereits ab dem Jahr 2003 (vgl. § 91 Abs. 5 Pensionsgesetz: der Wert für 2010 betrage 1,28 % plus 1 % Zusatzbeitrag).

(7) Laut Stellungnahme des Hauptverbandes gelte für Akademiker des Bundes mit Dienstantritt<sup>12</sup> bis 30. Juni 1988 eine beitragsfreie Anrechnung der Studienzeit<sup>13</sup> als Ruhegenussvordienstzeit. Für Sozialversicherungsbedienstete fehle diese begünstigende Regelung; dies wäre in einer vergleichenden Darstellung zu berücksichtigen.

(8) Zusammenfassend würde die Berücksichtigung der vom Hauptverband genannten Parameter eine weitgehende Gleichwertigkeit der Pensionshöhe im Beamten- und Sozialversicherungsbereich zeigen.

21.4 (1) Der RH entgegnete dem Hauptverband, dass er im vorliegenden Bericht die Pensionsrechte verglich und mittels einer Modellrechnung die unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen ermittelte. Grundlage der Modellrechnung war ein für Bedienstete der Sozialversicherungsträger und Beamte gleicher Normgehaltsverlauf. Auf Wunsch des Hauptverbandes zog der RH für den Normgehaltsverlauf die Gehaltstabellen der Sozialversicherungsträger des Jahres 2011 heran und ermittelte damit in seiner Modellrechnung die Pensionshöhen entsprechend dem jeweils geltenden Pensionsrecht. Die vom Hauptverband in der Stellungnahme angeführten Zahlen beruhten hingegen auf unterschiedlichen Normverdienstverläufen (Bund, Sozialversicherung) sowie unterschiedlichen Jahren (einmal Geldwerte des Jahres 2006, einmal Geldwerte des Jahres 2011); sie waren daher für einen Vergleich nicht geeignet.

(2) Der RH entgegnete dem Hauptverband weiters, dass der Vergleich von Activeinkommen nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts war. Da das Lebensinkommen in der Erwerbsphase nicht nur von Gehaltstabellen, sondern weitgehend von der Bewertung des Arbeitsplatzes, von der individuellen Leistungserbringung und nachfolgenden Beförderung innerhalb der Gehaltsklassen abhängt, hielt der RH den vom Hauptverband vorgenommenen Vergleich von Gehaltstabellen (des Bundes und der Sozialversicherungsträger) für nicht aussagekräftig. Die vom Hauptverband diesbezüglich vorgelegten Zahlen einschließlich der Vermengung der Verwendungsgruppen Maturant und Fachdienst waren nicht nachvollziehbar, weil das dem RH aktuell vorliegende Zahlenmaterial zu genau entgegengesetzten Ergebnissen führt.

<sup>12</sup> Anmerkung des RH: Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. „Pragmatisierung“

<sup>13</sup> Anmerkung des RH: gemeint wohl Mindeststudienzeit

## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Der RH hatte nicht das Gehaltsschema der Beamten, sondern – wie vom Hauptverband erbeten und in allen Grafiken und Tabellen eigens beschrieben – jenes der Sozialversicherungsträger als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die Frage des bei Beamten in den letzten Berufsjahren erfolgenden Gehaltssprungs („Dienstalterszulage“) wirkte sich daher in den vorliegenden Berechnungen nicht aus. Hinsichtlich der vom Hauptverband erbetenen Ergebnisse der Modellrechnung in absoluten Zahlen verwies der RH auf die Tabelle 5 in dieser TZ.

(3) Der RH wies darauf hin, dass die aus Pensionsbeiträgen bestehende Eigenleistung eines Bediensteten der Sozialversicherungsträger zur Dienstgeber(pensions)leistung deutlich geringer war als jene des Bundesbeamten (TZ 23). Die in der Stellungnahme genannten Pensionsbeiträge sind in TZ 23 vollständig beschrieben.

Die Pensionsbeiträge stellen einen Beitrag zur Finanzierung der künftigen Pension dar und sind daher getrennt für jedes Pensionssystem zu betrachten. Die vom Hauptverband vorgenommene Addition der Pensionsbeiträge (der gesetzlichen nach ASVG und jener gemäß der Dienstordnung) war daher unzulässig, weil es sich bei der erstgenannten Pension um eine gesetzliche und bei der zweitgenannten um eine Betriebspension handelte.

(4) Die vom Hauptverband angeführten Beträge der zu erwartenden Pensionskassenleistungen des Bundes würden sich bei der realen Befüllung der Pensionskasse ab 2009 erst bei einem jährlichen Zinssatz von 9 % über der Inflationsrate ergeben. Im Vergleich dazu erzielte die Pensionskasse der Sozialversicherungsträger im Zeitraum 2006 bis 2011 einen jährlichen Zinssatz (geometrischer Mittelwert) nach Abzug der Inflationsrate von „– 1,9 %“. Die vom Hauptverband angegebenen Werte für den Bund erschienen daher bei genauer Betrachtung nicht schlüssig.

Die vom RH auf Basis eines Zinssatzes von 1 % über der Inflationsrate berechneten Werte wurden aus den im Bericht dargelegten Gründen nicht in die Ergebnisse der Modellrechnung aufgenommen.

(5) Dem Einwand des Hauptverbandes, der RH habe die Nebengebührens- und Zulage der Bundesbeamten nicht berücksichtigt, entgegnete der RH, dass seine Aussagen auf einer Modellrechnung beruhen. In dieser werden nur die Grundgehälter – im vorliegenden Fall jene der Sozialversicherungsträger (DO.A: C I, C III, E III bzw. DO.B: B III) – berücksichtigt. Damit sollen die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Pensionsrechte auf der Grundlage eines für beide Gruppen gleich angenommenen Normgehaltsverlaufs aufgezeigt werden.



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen  
Reformen

BMASK

## Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

Darüberhinaus in der Aktivzeit vom konkreten Arbeitsplatz abhängige Zulagen bei den Sozialversicherungsträgern (beispielsweise der Ärzte (diese betrugen 2011 monatlich (14x) durchschnittlich 1.190 EUR) oder des Pflegepersonals (2011 monatlich (14x) durchschnittlich 490 EUR): jeweils bezogen auf Vollbeschäftigungsäquivalente) und die Nebengebühren des Bundes (insbesondere angeordnete zeitliche Mehrleistungen bzw. Gefahrenzulagen der Exekutive) wurden in die Berechnung nicht einbezogen.

(6) Entgegen den Ausführungen des Hauptverbandes hatte der RH die jeweils gültigen Pensionssicherungsbeiträge bei allen Modellrechnungen vollständig berücksichtigt und dies in allen Grafiken und Ergebnistabellen extra angeführt. Die genaue inhaltliche Beschreibung der Pensionssicherungsbeiträge erfolgte in TZ 23. Festzuhalten war jedoch noch, dass die Pensionssicherungsbeiträge der Bediensteten der Sozialversicherungsträger nur auf die Dienstgeber(pensions)leistung anzuwenden sind, die des Bundes jedoch auf die vollständige Beamtenpension.

Der RH nimmt die vom Hauptverband weiters getätigte Zusage, die Umsetzung der RH-Empfehlung einer Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge für die Dienstgeber(pensions)leistung unterstützen zu wollen, zur Kenntnis.

(7) Zum Einwand des Hauptverbandes, eine vergleichende Darstellung müsse auch die unterschiedliche Regelung der Anrechnung von (Mindest)Studienzeiten berücksichtigen, entgegnete der RH Folgendes: Das Beamtenpensionsrecht hatte bis April 1995 eine 35-jährige Gesamtdienstzeit vorgesehen und bei Bediensteten der Verwendungsgruppe Akademiker und Pragmatisierung bis Juni 1988 die Mindeststudiodauer in die Gesamtdienstzeit (nicht aber in die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit) eingerechnet. Diese Einrechnung wurde im Juli 1988 für ab diesem Zeitpunkt Pragmatisierte aufgehoben. Aufgrund des zwischenzeitlich auf 65 Jahre erhöhten Pensionsantrittsalters hat diese Einrechnung in der hier vorliegenden Modellrechnung sowie zumeist auch in der Praxis keinen Einfluss auf die Pensionshöhe.

Auch die Dienstordnung der Sozialversicherungsträger begünstigt Akademiker, indem sie für diese eine nur 30-jährige Gesamtdienstzeit (im Übergangsrecht) fordert.

(8) Der vom Hauptverband postulierten Gleichwertigkeit der Pensionshöhe im Beamten- und Sozialversicherungsbereich trat der RH abermals entgegen: Die vom Hauptverband in seiner Stellungnahme angeführten Zahlen beruhten auf unterschiedlichen Normverdienst-

## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

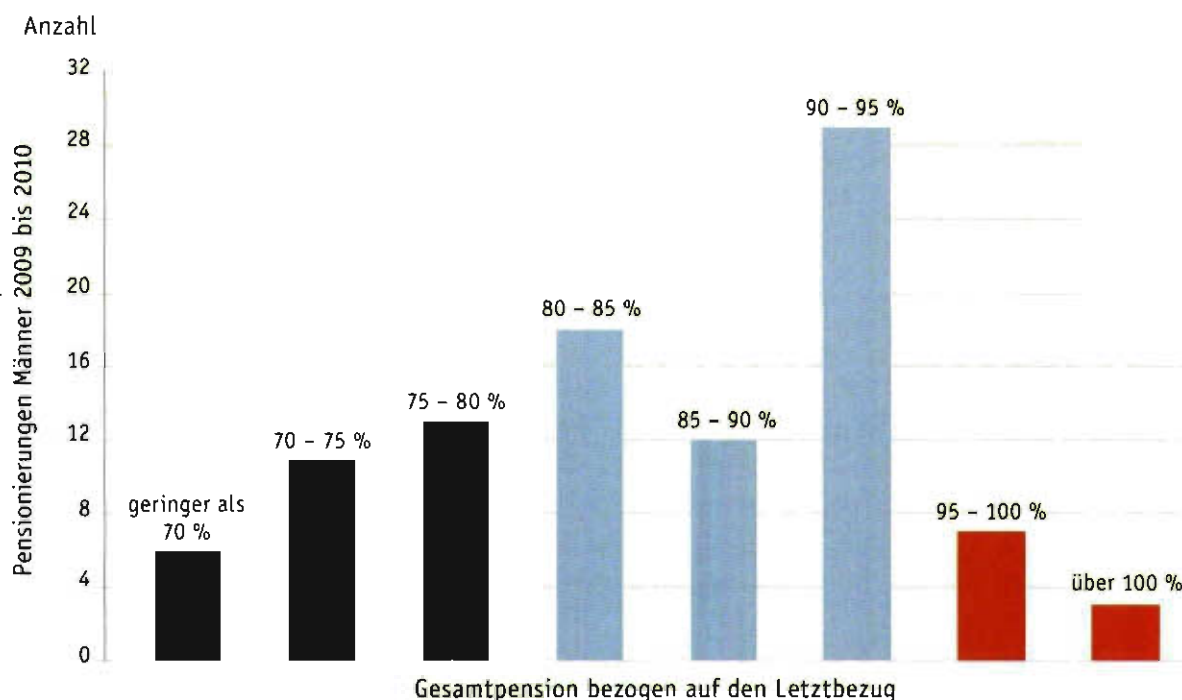
verläufen (Bund, Sozialversicherung) sowie unterschiedlichen Jahren (einmal Geldwerte des Jahres 2006, einmal jene des Jahres 2011); sie waren daher als Grundlage einer Vergleichsrechnung nicht geeignet.

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen hinsichtlich der Gesamtpensionshöhe der Jahre 2009 und 2010

**22.1** Der RH analysierte 334 Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2009 und 2010 eines Sozialversicherungsträgers hinsichtlich der Gesamtpensionshöhe in Relation zum Letztbezug (hier aufgewertete Abfertigungsbasis), um die Pensionsreformen nicht nur an Hand von Modellrechnungen, sondern auch mittels Echtdaten zu beurteilen.

**22.2 (1)** Die Ruhestandsversetzungen des Jahres 2009 erfolgten bei den männlichen Bediensteten dieses einen Sozialversicherungsträgers mit einem durchschnittlichen Alter von 60,2 Jahren und 2010 mit einem durchschnittlichen Alter von 60,7 Jahren. Die durchschnittliche Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) betrug bei diesen Ruhestandsversetzungen 84,6 % vom Letztbezug. Bei diesen in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Ruhestandsversetzungen erhielten 69,7 % der (99) männlichen Pensionisten eine Gesamtpension von über 80 % des Letztbezugs.

Abbildung 7: Ruhestandsversetzungen 2009 und 2010: Verteilung der 99 Pensionierungen (männlich) auf Bandbreiten der Gesamtpensionshöhe (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) in Relation zum Letztbezug; nur Vollzeitbeschäftigte



Quelle: Daten eines Sozialversicherungsträgers; Darstellung RH



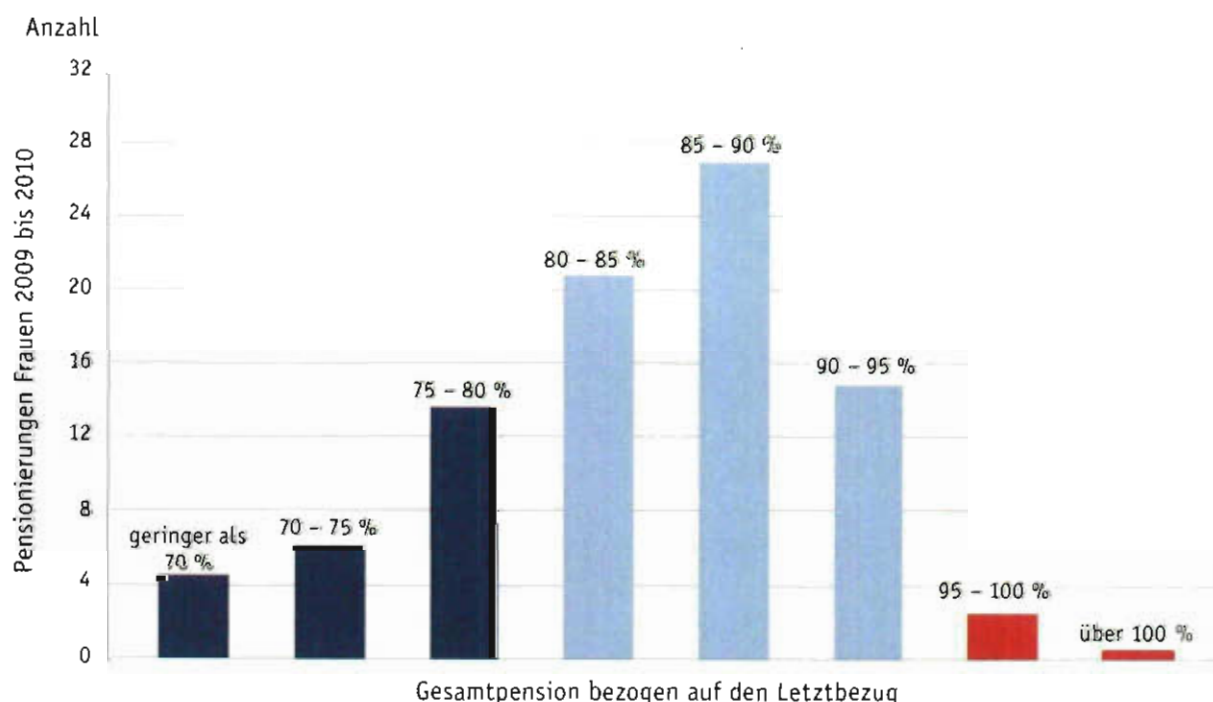
Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

BMASK

## Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

(2) Die Ruhestandsversetzungen des Jahres 2009 erfolgten bei den weiblichen Bediensteten dieses einen Sozialversicherungsträgers mit einem durchschnittlichen Alter von 56,0 Jahren und 2010 mit einem durchschnittlichen Alter von 55,5 Jahren. Die durchschnittliche Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) betrug bei diesen Ruhestandsversetzungen 84,0 % vom Letztbezug. Bei diesen in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Ruhestandsversetzungen erhielten 73,2 % der (235 voll- und teilzeitbeschäftigten) weiblichen Pensionisten eine Gesamtpension von über 80 % des Letztbezugs.

Abbildung 8: Ruhestandsversetzungen 2009 und 2010: Verteilung der 223 Pensionierungen (weiblich) auf Bandbreiten der Gesamtpensionshöhe (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) in Relation zum Letztbezug; nur Vollzeitbeschäftigte



Quelle: Daten eines Sozialversicherungsträgers; Darstellung RH

## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

(3) Der RH hielt zusammenfassend fest, dass in den Jahren 2009 und 2010 auch bei den Echtdaten der Pensionierungen nur geringe Einsparungen durch die bisherigen Pensionsreformen der Sozialversicherungsträger erkennbar waren: Bei der Mehrzahl der Pensionierungen dieser Jahre belief sich die Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) auf über 80 % des Letztbezugs.

Der RH empfahl dem BMASK, für bestehende und künftige Dienstgeber(pensions)leistungen den vorliegenden Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 % sozial gestaffelt zu erhöhen. Da die ASVG-Pensionsleistungen hiebei nicht berücksichtigt werden, empfahl der RH nachfolgende Struktur: Der Pensionssicherungsbeitrag sollte für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 35 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 6,6 % erhöht bzw. für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 70 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 9,9 % erhöht werden.<sup>14</sup>

22.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMASK beabsichtige es, im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG eine Regelung zur Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für Pensionisten der Sozialversicherungsträger vorzuschlagen.*

*(2) Laut Stellungnahme des Hauptverbandes sei die Empfehlung, die Pensionssicherungsbeiträge für die Pensionisten (der Sozialversicherungsträger) aus dem vorteilhaften Übergangszeitraum zu erhöhen, sinnvoll. Dabei sollte eine – je nach Vorteilhaftigkeit der Rechtslage – abgestufte Vorgangsweise angedacht werden.*

22.4 Der dem RH im August 2012 zugegangene Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 beinhaltete auch eine sozial gestaffelte Änderung der Pensionssicherungsbeiträge der Bediensteten der Sozialversicherung. Der Entwurf sah eine Beitragserhöhung für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 35 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 4,5 % bzw. für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 70 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 6 % vor. Für Pensionsbezieher, die der Pensionseinkommengrenze von 80 % nicht unterliegen (das sind jene, deren Dienstverhältnis noch vor dem 1. Jänner 1994 unkündbar wurde), soll eine Sonderregelung gelten. Die Prozentsätze des Siche-

<sup>14</sup> Hiebei wurde berücksichtigt, dass für die ASVG-Pension kein Pensionssicherungsbeitrag zu leisten ist; um eine kumulierte Berechnung zu vermeiden, wurde ein reduzierter Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage herangezogen. Vergleiche die Regelung der Beamten der Gemeinde Wien: Der Solidarbeitrag (zusätzlicher Pensionssicherungsbeitrag) beträgt 5 % jenes Teils des Ruhegenusses, der zwischen 70 % und 140 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, bzw. 10 % jenes die 140 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teils des Ruhegenusses.



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen



Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

rungsbeitrags erhöhen sich auf 3,5 % (bis 35 % der Höchstbeitragsgrundlage), 5 % (über 35 % bis 70 % der Höchstbeitragsgrundlage) und 7,1 % (ab 70 % der Höchstbeitragsgrundlage).

Die Empfehlung des RH wäre mit der Gesetzgebung dieses Entwurfs teilweise umgesetzt.

Einsparungserfolg der bisherigen Reformen

23.1 (1) Der RH verglich die Pensionsausgaben für einen Bundesbeamten mit jenen für einen Bediensteten der Sozialversicherungsträger. Da die maximale Durchrechnung der Bemessungsgrundlage für die Dienstordnungspension ab 2028 vorliegen wird, wurde das Geburtsjahr 1963 (Ruhestandsversetzung mit 65 Jahren) gewählt. Ab diesem Geburtsjahr sollte somit das Höchstaussmaß der Einsparungen erreicht werden. Beim Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde in der gesamthaft erhaltenen Pensionsleistung das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Dauer des Abfertigungszeitraums berücksichtigt.

(2) Die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, die dem Übergangsrecht der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Dienstordnung unterlagen, erhielten einerseits eine ASVG-Pension, andererseits eine Dienstgeber(pensions)leistung. Dafür leisteten sie in der Aktivzeit einerseits den gesetzlichen Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 10,25 % vom Aktivgehalt (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) zur ASVG-Pension. Andererseits leisteten sie gemäß Dienstordnung einen Dienstnehmer-Pensionsbeitrag zur Dienstgeber(pensions)leistung; dieser belief sich (Stand 2011) auf

- 2,3 % vom Aktivgehalt (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) für Geburtsjahrgänge, die der 7 %-Verlustdeckelung unterlagen (siehe TZ 16),
- 1,3 % vom Aktivgehalt (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) für Geburtsjahrgänge, die der 13 %-Verlustdeckelung unterlagen,
- 10,55 % von jenem Gehaltsanteil, der über der Höchstbeitragsgrundlage und unter der doppelten Höchstbeitragsgrundlage lag und
- 10,8 % von jenem Gehaltsanteil, der über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage lag.

Der gesetzliche Dienstgeber-Pensionsbeitrag zur ASVG-Pension belief sich auf 12,55 % vom Aktivgehalt (bis zur Höchstbeitragsgrundlage); hinsichtlich der Dienstgeber(pensions)leistung gab es für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger keinen Dienstgeber-Pensionsbeitrag.

## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Die von den Pensionisten (ab Stichtag 1. September 2001) der Sozialversicherungsträger zu leistenden Pensionssicherungsbeiträge betrugen 3,3 % von der Dienstgeber(pensions)leistung. Von der ASVG-Pension waren keine Pensionssicherungsbeiträge zu leisten.

(3) Der Pensionsbeitrag der Beamten für die Geburtsjahrgänge bis 1954 betrug 12,55 % vom Aktivbezug; für die späteren Geburtsjahrgänge wurde dieser Beitrag, aufgrund der Reduzierung der Pensionshöhe durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto (APG), in einen Teil für Bezüge unter der Höchstbeitragsgrundlage und einen Teil für die darüber liegenden Bezugsbestandteile getrennt. Die gesetzlich definierten Werte sanken dabei für die Bezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 12,4 % (GJ 1955) schrittweise auf 10,25 % (ab GJ 1984) und für die darüber liegenden Anteile von 11,73 % (GJ 1955) auf 0,98 % (GJ 1983); danach entfiel der zweite Beitrag.

Der gesetzliche Dienstgeber-Pensionsbeitrag zur Beamten-Pension belief sich auf 12,55 % vom Bezug; da dieser erst ab 2013 eingehoben werden wird und vorliegender Vergleich insbesondere die Eigenleistung der Bediensteten in den verschiedenen System verglich, wurde dieser Dienstgeber-Pensionsbeitrag der Bundesbeamten in der nachfolgenden Tabelle nicht betragsmäßig ausgewiesen.

Die Pensionssicherungsbeiträge der Beamten betrugen 2,15 % von der Gesamtpensionshöhe und sanken von 2,15 % (Ruhestandsversetzung bis 2011) schrittweise auf 1 % (Ruhestandsversetzung ab 2020). Für Geburtsjahrgänge ab 1960 waren grundsätzlich keine Pensionssicherungsbeiträge für Beamte vorgesehen.

(4) Alle Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge (Stand 2011) wurden mit den Geldwerten des Jahres 2011 an Hand eines einheitlichen Gehaltsverlaufs (Akademiker, Gehaltsverlauf DO.A: E III der Sozialversicherungsträger 2011) sowohl für einen Bediensteten der Sozialversicherungsträger als auch für einen Bundesbeamten berechnet und summiert. Die Pensionsbeiträge wurden an Hand der Aktivgehälter des Jahres 2011 unverzinst berechnet. Die Wahl der Geldwerte 2011 entsprach daher einer Verzinsung früherer Pensionsbeiträge mit dem jeweiligen Prozentsatz der jährlichen Erhöhung der Aktivgehälter der Sozialversicherungsträger.



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen



Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

23.2 (1) Der Vergleich zeigte folgendes Bild:

**Tabelle 6: Modellrechnung: Vergleich der bisherigen Reformen der Pensionsrechte der Bediensteten der Sozialversicherungsträger mit dem Bund an Hand der erhaltenen Pensionsleistungen gegenüber den geleisteten Pensionsbeiträgen**

**Eigenleistung am Beispiel des Akademikers**

(Geldwerte des Jahres 2011, Berechnungsbasis Normverdienstverlauf DO.A der Sozialversicherung: E III; Pensionsbeiträge (Stand 2011) unverzinst; alle Ergebnisse nach Berechnungen des RH)

**Männlich; 1963 geboren; Pensionsalter 65 Jahre; Gehaltsverlauf E III der Sozialversicherungsträger**

| Rechtslage                                                                                                                                                                           | Bundesregelung<br>(Ruhegenuss)                                     | Bedienstete der Sozialversicherungsträger<br>(Eintritt bis 1996) |                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                      |                                                                    | 1.: Dienstgeber(pensions)leistung                                | 2.: ASVG-Pension                        |
| Pensionsbeitrag (Dienstnehmer)                                                                                                                                                       | bis HB <sup>1</sup> 10,87 %<br>darüber 8,56 %<br>(abhängig vom GJ) | bis HB 2,3 %<br>bis 2 x HB 10,55 %<br>darüber 10,8 %             | 10,25 %<br>vom Monatsbezug <sup>1</sup> |
| Dienstnehmer-Pensionsbeiträge                                                                                                                                                        | 220.000 EUR                                                        | 33.000 EUR                                                       | 202.000 EUR                             |
| Dienstgeber(pensions)leistung                                                                                                                                                        |                                                                    | 1.187 EUR                                                        |                                         |
| ASVG-Pension                                                                                                                                                                         |                                                                    |                                                                  | 2.717 EUR                               |
| Ruhegenuss des Beamten                                                                                                                                                               | 2.970 EUR                                                          |                                                                  |                                         |
| Gesamtpension des Bediensteten der Sozialversicherung                                                                                                                                |                                                                    |                                                                  | 3.904 EUR                               |
| Erhaltene Pensionsleistung bis Ableben <sup>2</sup>                                                                                                                                  |                                                                    | 244.000 EUR <sup>3</sup>                                         | 597.000 EUR                             |
| Erhaltene Gesamtpensionsleistung bis Ableben <sup>2</sup>                                                                                                                            | 653.000 EUR                                                        | 841.000 EUR                                                      |                                         |
| Im Ruhestand geleistete Pensionsversicherungsbeiträge Dienstordnung                                                                                                                  | – <sup>4</sup>                                                     | 3,3 % von der Dienstgeber(pensions)leistung 8.000 EUR            |                                         |
| Summe Einnahmen (Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge)                                                                                                                 | 220.000 EUR                                                        | 41.000 EUR                                                       | 202.000 EUR                             |
| Summe Einnahmen (Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge)                                                                                                                 |                                                                    | 243.000 EUR                                                      |                                         |
| <b>Eigenleistung des Beamten bzw. des Bediensteten der Sozialversicherung in %</b><br>(Geleistete Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung) | <b>33,8 %</b>                                                      | <b>16,7 %</b>                                                    | <b>33,8 %</b>                           |
| Deckungsbeitrag des ASVG-Pensionsanteils unter Berücksichtigung des Dienstgeber-Pensionsbeitrags (12,55 %)                                                                           | – <sup>5</sup>                                                     |                                                                  | 75,3 %                                  |

<sup>1</sup> maximal Höchstbeitragsgrundlage (HB)

<sup>2</sup> statistisch errechnetes Lebensalter eines 60-jährigen Mannes (80,7 Jahre)

<sup>3</sup> unter Berücksichtigung des Ruhens der Dienstgeber(pensions)leistung im Abfertigungszeitraum

<sup>4</sup> ab Jahrgang 1960 kein Pensionsversicherungsbeitrag für Bundesbeamte

<sup>5</sup> Der ab 2013 gesetzlich bedingte Dienstgeber-Pensionsbeitrag des Bundes (12,55 %) wurde in dieser Modellrechnung der Eigenleistung eines Beamten nicht berücksichtigt.

Quelle: Modellrechnung RH

## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

Die Einsparungserfolge der Reformen der Dienstordnungspension waren gegenüber den Reformen des Bundes geringer, weil die von einem Bediensteten gesamthaft erhaltene Pensionsleistung auch nach Abzug der Pensionsbeiträge wesentlich höher war als bei einem Bundesbeamten. Ebenso war die Eigenleistung des Bediensteten des Sozialversicherungsträgers hinsichtlich der gesamthaft erhaltenen Dienstgeber(pensions)leistung geringer als jene eines Bundesbeamten (Ergebnis der Modellrechnung, Stand der Pensionsbeiträge 2011).

(2) Hiezu teilte der Hauptverband in seinem Informationsschreiben vom 27. Februar 2012 mit, dass seiner Ansicht nach die in der Dienstordnung definierten Dienstnehmer-Pensionsbeiträge zur Dienstgeber(pensions)leistung diese bei einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren vollständig finanzierten. Weiters würde die Überdeckung (der Eigenfinanzierung) des Fachdienstes die Unterdeckung der Akademiker ausgleichen. Bei der Berechnung dieser versicherungsmathematischen Äquivalenz wären einerseits fiktive Dienstgeber-Pensionsbeiträge (unter Hinweis auf das Betriebspensionsgesetz) veranschlagt worden. Andererseits seien die realen Dienstnehmer-Pensionsbeiträge und die fiktiven Dienstgeber-Pensionsbeiträge mit einem Zinssatz von 3,5 % (über dem Prozentwert der Aktivgehaltserhöhung der Sozialversicherungsträger des jeweiligen Jahres) verzinst worden.

(3) Darauf hatte der RH erwidert, dass die Dienstgeber(pensions)leistung nach den Dienstordnungen der Sozialversicherungsträger eine direkte<sup>15</sup> Leistungszusage gemäß dem Betriebspensionsgesetz darstellte. Hiebei sicherte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Pensionsfall die Zahlung einer bestimmten Pension zu (Gesamtpension abzüglich anrechenbarer gesetzlicher Pension aus der Sozialversicherung), unabhängig von der Deckung durch Beiträge.

Dienstgeber-Pensionsbeiträge sind bei der direkten Leistungszusage im Betriebspensionsgesetz nicht definiert. Da diese Dienstgeber-Pensionsbeiträge bei der direkten Leistungszusage daher weder gesetzlich vorgesehen, noch faktisch durch den Hauptverband durch Rücklagen belegt waren, bezeichnete der RH die Berechnungen des Hauptverbandes, die eine vollständige Eigendeckung der Dienstgeber(pensions)leistung belegen sollten, wegen der Annahme fiktiver Dienstgeber-Pensionsbeiträge als nicht zutreffend.

<sup>15</sup> Davon zu unterscheiden war ein Pensionskassensystem (§§ 3 ff. BPG), bei dem der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer monatlich entweder betragsmäßig oder prozentuell festgelegte Beiträge leisten und der Arbeitnehmer einen Anspruch gegen die Pensionskasse erwirbt.

**Pensionsrecht der Bediensteten der  
Sozialversicherungen**

23.3 (1) Laut Stellungnahme des Hauptverbandes würde der Ansatz des RH, einen Deckungsgrad im versicherungsmathematischen Sinn darzustellen, dem Wesen der (arbeitsrechtlichen) Betriebspension nicht gerecht. Nach den Grundsätzen des Betriebspensionsgesetzes wären (in einer derartigen Berechnung) nicht nur Dienstnehmer-Pensionsbeiträge, sondern auch „fiktive“ Dienstgeber-Pensionsbeiträge zu berücksichtigen. „Normale“ direkte Leistungszusagen würden nämlich gemäß Betriebspensionsgesetz überhaupt keine Dienstnehmer-Pensionsbeiträge vorsehen; die direkte Leistungszusage würde sich als ausschließlich vom Dienstgeber zu leistendes Entgelt darstellen. Alleine der Spezialbestimmung im ASVG wäre es zuzuschreiben, dass Dienstnehmer der Sozialversicherungsinstitutionen verpflichtet sind, auch eigene Pensionsbeiträge an den Dienstgeber zu leisten. Daraus abzuleiten, dass die Pensionsleistung alleine oder überwiegend durch den Dienstnehmer zu zahlen sei, wäre daher ein rechtlich nicht haltbarer Standpunkt. Richtigerweise wäre vielmehr, einen mindestens gleich hohen „fiktiven“ Pensionsbeitrag des Dienstgebers den Berechnungen zur Deckungsquote zugrunde zu legen. Das ergäbe sich aus einer systematischen Interpretation des Betriebspensionsgesetzes.

(2) Zur Aussage des RH, wonach der Dienstgeber keine Rücklagen aus allfälligen Dienstnehmer-Pensionsbeiträgen bilde und daher keine „fiktiven“ Dienstnehmer-Pensionsbeiträge in die Berechnung der Deckungsquote einrechnen könne, halte der Hauptverband fest, dass wegen Änderung der Rechnungsvorschriften im Jahr 1993 keine Rücklagen mehr gebildet würden. Dieser Teil der Rechnungsvorschriften wäre jedoch europarechtlich problematisch, weil Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG die Verpflichtung zu Rückstellungen in angemessener Höhe hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung beinhalte. Auch der Bundesgesetzgeber habe in § 11 des Betriebspensionsgesetzes grundsätzlich vorgesehen, dass für direkte Leistungszusagen Pensionsrückstellungen zu bilden wären. Diese Regelung sei zwar nicht auf die Sozialversicherungsträger anwendbar, dennoch zeige sie, dass von einer paritätischen Finanzierungsverpflichtung des Dienstgebers auszugehen sei und für die Berechnung der Deckungsquote „fiktive“ Dienstgeber-Pensionsbeiträge anzunehmen seien.

(3) Die für die versicherungsmathematisch richtige Ermittlung der Deckungsquote (der Dienstgeber(pensions)leistung) zusätzlich unabdingbare Verzinsung aller Pensionsbeiträge könne durch den im Betriebspensionsgesetz in § 7 Abs. 4 festgelegten Zinssatz von 6 % erfolgen. Diesen Prozentsatz würde ein Dienstnehmer für seine Eigenbeiträge bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ohne Anfall einer Pension erhalten. Für die weiteren Berechnungen zur Deckungsquote der Dienstgeber(pensions)leistung habe der Hauptverband jedoch nur

## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

einen maßvollen Zinssatz von 3,5 % (über dem Prozentwert der Aktivgehaltserhöhung der Sozialversicherungsträger des jeweiligen Jahres) angewendet.

*(4) Die Berechnung der Deckungsquote der Dienstgeber(pensions)leistung unter Berücksichtigung des Dienstnehmer-Pensionsbeitrags von 2,3 % (bzw. 1,3 %), eines gleich hohen „fiktiven“ Dienstgeber-Pensionsbeitrags und einer Verzinsung von 3,5 % (über dem Prozentwert der Aktivgehaltserhöhung der Sozialversicherungsträger des jeweiligen Jahres) würde eine versicherungsmathematische Äquivalenz ergeben. Die Unterdeckung der Akademiker würde durch die Überdeckung der anderen Gruppen kompensiert.<sup>16</sup>*

- 23.4 Der RH betonte, dass die Diskussion über die Methode zur Berechnung der Deckungsquote grundsätzlich nur einen Theoriestreit darstellte. In finanzieller Hinsicht gab es keine Rückstellung von Dienstnehmer-Pensionsbeiträgen, keine Veranlagung und keine Dienstgeber-Pensionsbeiträge. Für das vom Hauptverband selbst postulierte Erfordernis weiterer Pensionsreformen beinhaltete die Frage fiktiver Dienstgeber-Pensionsbeiträge oder fiktiver Veranlagungszinssätze keinen umsetzbaren Nutzen.

Zu den in der Stellungnahme des Hauptverbandes angeführten Aspekten betreffend die Methode der Berechnung der Deckungsquote entgegnete der RH wie folgt:

(1) Der Gesetzgeber ordnete eine Beitragsparität von Dienstgeber-Pensionsbeiträgen zu den Dienstnehmer-Pensionsbeiträgen lediglich für Pensionskassen, nicht jedoch für die direkten Leistungszusagen an. Mangels gesetzlicher Lücke des Betriebspensionsgesetzes kann die Beitragsparität nicht für die direkten Leistungszusagen herangezogen werden. Vielmehr sind direkte Leistungszusagen so ausgestaltet, dass der Dienstgeber die zugesagte Pensionsleistung unabhängig von der Frage ihrer Finanzierung zu erbringen hat.

(2) Bei den Dienstordnungspensionen erfolgte jedenfalls keine Veranlagung von Beiträgen, sondern diese wurden aus dem laufenden Budget gedeckt. Selbst wenn Rückstellungen für die direkten Leistungszusagen gebildet würden, läge dadurch kein Kapitaldeckungsverfahren vor. Denn die direkten Leistungszusagen sind in der vereinbarten/zugesagten Höhe zu erfüllen, unabhängig vom erzielten Veranlagungsergebnis.

<sup>16</sup> Anmerkung des RH: Die Berechnungen hiezu legte der Hauptverband dem RH in seinem Schreiben vom 27. Februar 2012 vor.



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

BMASK

## Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

(3) Das Betriebspensionsgesetz enthält bei Direktzusagen keine Vorgaben für das Beitragsrecht oder die Veranlagung. Lediglich für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Pensionsanfall trifft das Betriebspensionsgesetz spezielle Vorkehrungen hinsichtlich der geleisteten Dienstnehmer-Pensionsbeiträge. Aus dem Betriebspensionsgesetz ist daher bei Pensionsanfall keine „fiktive“ Verzinsung ableitbar. Bei Direktzusagen ist die zugesagte Pensionshöhe auszubezahlen, unabhängig davon, welche Höhe die Pensionsbeiträge der Dienstnehmer erreichen, ob diese veranlagt wurden und welches Veranlagungsergebnis erzielt wurde.

(4) Der RH wies die Berechnungen des Hauptverbandes, die belegen sollten, dass die Ausgaben für die gesamthaft erhaltenen Dienstgeber(pensions)leistungen durch Dienstnehmer-Pensionsbeiträge, fiktive Dienstgeber-Pensionsbeiträge und eine Verzinsung von 3,5 % erwirtschaftet würden, als nicht zutreffend zurück:

- Der Hauptverband hatte in seinen Berechnungen einen Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 2,3 % (für Activeinkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage, 10,55 % darüber bzw. 10,8 % über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage; bzw. 1,3 % statt 2,3 % für jene Bediensteten, die unter den 13 %-Deckel fallen) für die gesamte Aktivzeit berücksichtigt. Tatsächlich entwickelte sich der reale Dienstnehmer-Pensionsbeitrag wie folgt:

# Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen

**Tabelle 7: Dienstnehmer-Pensionsbeitrag**

|                                                                                       | bis HB | bis doppelte HB | über doppelter HB |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------------|-------------------|
|                                                                                       |        | in %            |                   |
| Rechenwert des Hauptverbandes                                                         | 2,30   | 10,55           | 10,80             |
| Reale Beiträge ab:                                                                    |        |                 |                   |
| 1. Jänner 1956                                                                        | 0,50   | 4,00            | 4,00              |
| 1. Mai 1984                                                                           | 0,50   | 4,50            | 5,00              |
| 1. Jänner 1990                                                                        | 1,00   | 5,00            | 5,50              |
| 1. Jänner 1996                                                                        | 1,50   | 6,50            | 7,00              |
| 1. Jänner 1997                                                                        | 1,50   | 7,25            | 8,00              |
| 1. Jänner 1998                                                                        | 1,50   | 8,00            | 9,00              |
| 1. September 1998                                                                     | 1,50   | 8,00            | 9,00              |
| 1. Jänner 1999                                                                        | 1,50   | 8,75            | 10,00             |
| 1. Jänner 2000                                                                        | 1,50   | 9,00            | 10,00             |
| 1. Jänner 2001                                                                        | 1,50   | 9,25            | 10,00             |
| 1. März 2001                                                                          | 2,30   | 10,55           | 10,80             |
| <b>Dienstnehmer-Pensionsbeitrag (für Bedienstete, die dem 13 %-Deckel unterlagen)</b> |        |                 |                   |
| Rechenwert des Hauptverbandes                                                         | 1,30   | 10,55           | 10,80             |
| Reale Beiträge ab:                                                                    |        |                 |                   |
| 1. Jänner 1956                                                                        | 0,50   | 4,00            | 4,00              |
| 1. Mai 1984                                                                           | 0,50   | 4,50            | 5,00              |
| 1. Jänner 1990                                                                        | 1,00   | 5,00            | 5,50              |
| 1. Jänner 1996                                                                        | 1,50   | 6,50            | 7,00              |
| 1. Jänner 1997                                                                        | 1,50   | 7,25            | 8,00              |
| 1. Jänner 1998                                                                        | 1,50   | 8,00            | 9,00              |
| 1. September 1998                                                                     | 0,50   | 8,00            | 9,00              |
| 1. Jänner 1999                                                                        | 0,50   | 8,75            | 10,00             |
| 1. Jänner 2000                                                                        | 0,50   | 9,00            | 10,00             |
| 1. Jänner 2001                                                                        | 1,50   | 9,25            | 10,00             |
| 1. März 2001                                                                          | 1,30   | 10,55           | 10,80             |

Ein Bediensteter mit Geburtsjahrgang 1955 und Dienstantritt 1973 leistete demzufolge zwischen 1973 und 1989 lediglich 0,5 %, ab 1990 1 %, ab 1996 1,5 % und erst ab 2001 2,3 % Pensionsbeiträge. Die Berechnung des Hauptverbandes, die auf einem Pensionsbeitrag von 2,3 % über die gesamte Aktivzeit beruhte, war daher nicht zutreffend.

- Der Hauptverband wählte in seinen Berechnungen einen fiktiven Veranlagungszinssatz von 3,5 % über dem Prozentwert der Aktivgehaltserhöhung der Sozialversicherungsträger des jeweiligen Jahres. Im Vergleich dazu erzielte die Pensionskasse der Sozialversicherungsträger im Zeitraum 2006 bis 2011 einen jährlichen Zinssatz (geometrischer Mittelwert) nach Abzug der Inflationsrate von „- 1,9 %“. Der vom Hauptverband gewählte fiktive Veranlagungszinssatz war daher bei genauer Betrachtung nicht schlüssig.

Die Berechnungen des Hauptverbandes zur Deckungsquote erfolgten somit (unabhängig von der Frage fiktiver Dienstgeber-Pensionsbeiträge) mit nicht zutreffenden Annahmen. Für das gegenständliche Kollektiv an Bediensteten, die vor 1996 in den Dienst der Sozialversicherungsträger traten und dem Übergangsrecht der Dienstordnungspensionen unterlagen, war daher keine rechnerische Eigendeckung der künftigen Dienstgeber(pensions)leistung gegeben.

## Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

Pensionshöhe bei  
Umsetzung der Emp-  
fehlungen des RH

24.1 Im Arbeitsübereinkommen der Regierungskoalition (1995 – 1999) war festgehalten, dass die für den öffentlichen Dienst getroffenen Einsparungsmaßnahmen überall dort anzuwenden waren, wo die Finanzierung auf Basis von Pflichtbeiträgen und öffentlichen Zuschüssen erfolgte. Die Sozialversicherungsträger waren als einer dieser Bereiche ausdrücklich genannt. Da die vorliegenden Reformen der Pensionsrechte der Bediensteten der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Bund nicht gleichwertig waren, berechnete der RH Einsparungsvarianten unter Beibehaltung der vorliegenden Strukturen von Dienstordnungspension und fiktiver ASVG-Pension.

Als Basis für die Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der Sozialversicherungsträger des Jahres 2011 für die Bedienstetengruppen Ärzte (DO.B: B III) und Verwaltung (DO.A: E III, C III, C I). Die Berechnungen erfolgten ab Geburtsjahrgang 1947 mit dem jeweils gültigen Regelpensionsalter (ASVG Männer 65 Jahre; Bund hier vom Geburtsjahr 1947 mit 63 Jahren und 1 Monat schrittweise auf 65 Jahre steigend (ab Geburtsjahr 2. Oktober 1952)).

### Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

24.2 Im Hinblick auf eine für alle Beschäftigungsgruppen gleichmäßige Reduzierung der Höhe der Gesamtpension und unter Beibehaltung der bestehenden Strukturen der Pensionsberechnung empfahl der RH dem Hauptverband, bei den Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)leistung hinsichtlich des Übergangsrechts

1. den 0 %- bis 7 %- bzw. 13 %-Verlustdeckel bei der Berechnung der Dienstordnungspension entfallen zu lassen,
2. die 80 %-Grenze für die Gesamtpension, die erst für Bedienstete, die nach 1993 unkündbar gestellt wurden, anzuwenden war, bei der Pensionsberechnung für alle Bediensteten vorzusehen und
3. den Steigerungsbetrag der fiktiven ASVG-Pension auch beim Akademiker im Gesamtausmaß von bis zu 35 Jahren zu berechnen.

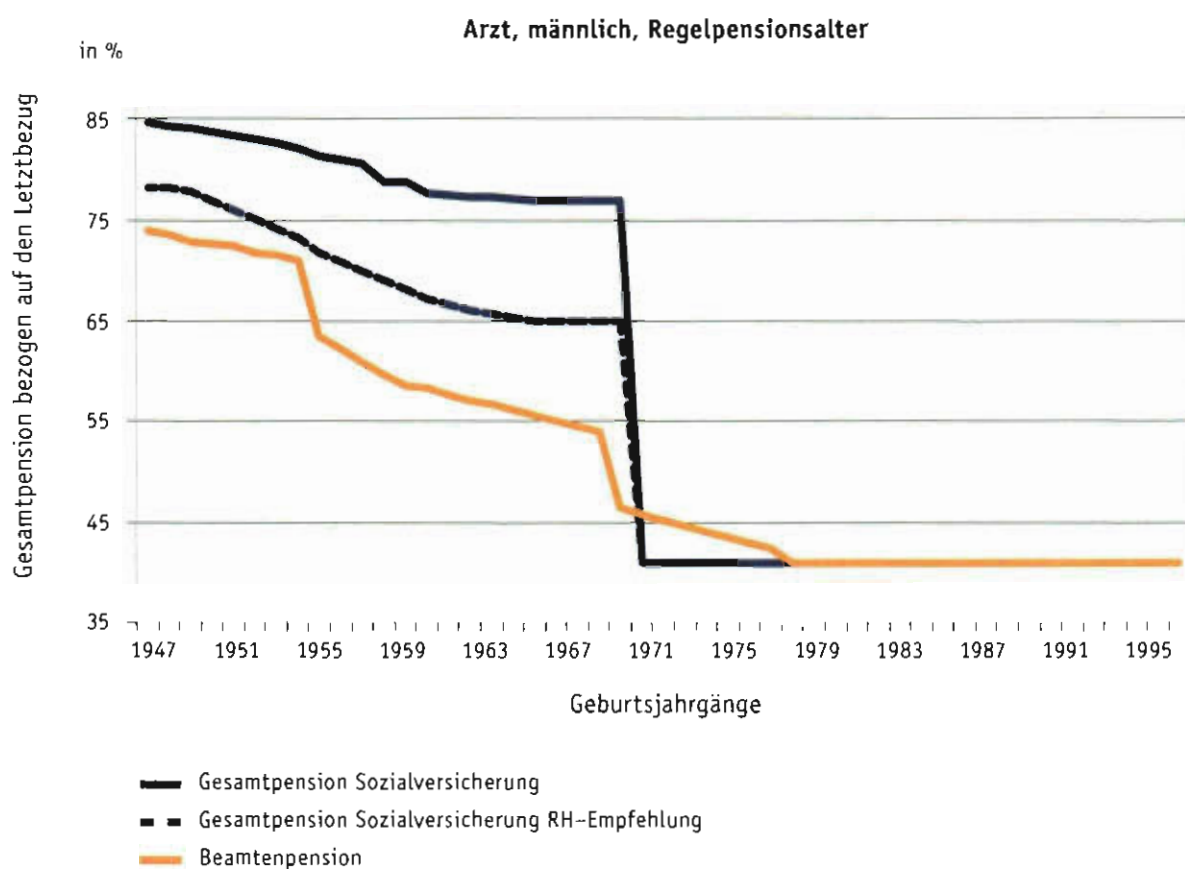
Die Empfehlungen hinsichtlich der Erhöhung der Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung und bezüglich der Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrags wurden bereits in den TZ 17 und 22 beschrieben.

Das Ergebnis der Umsetzung dieser zusammenhängenden Empfehlungen in der Modellrechnung mit den Gehaltsverläufen der Bediensteten der Sozialversicherungsträger zeigen die Abbildungen 9 bis 12, und zwar jeweils

- für das geltende Pensionsrecht der Dienstordnung,
- bei Umsetzung der Empfehlungen des RH und
- im Vergleich mit dem Bundesbeamten.

Die Darstellung berücksichtigte den vom Pensionisten zu leistenden Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 %, aber auch die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Erhöhung auf 6,6 % bzw. 9,9 % für den 35 % bzw. 70 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Anteil der Dienstgeber(pensions)leistung. Bei Umsetzung der Empfehlungen des RH würde die Gesamtpensionshöhe für Bedienstete der Sozialversicherungsträger gegenüber deren geltendem Pensionsrecht mit steigendem Geburtsjahr reduziert. Die Einsparungen würden, wegen der erforderlichen legislatischen Vorlaufzeit, gegenüber dem Bund zeitversetzt wirken.

Abbildung 9: Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Arzt eines Sozialversicherungsträgers, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit der Bundesbeamtenpension (Berechnungsbasis: gleicher Gehaltsverlauf DO.B: B III); Modellrechnung

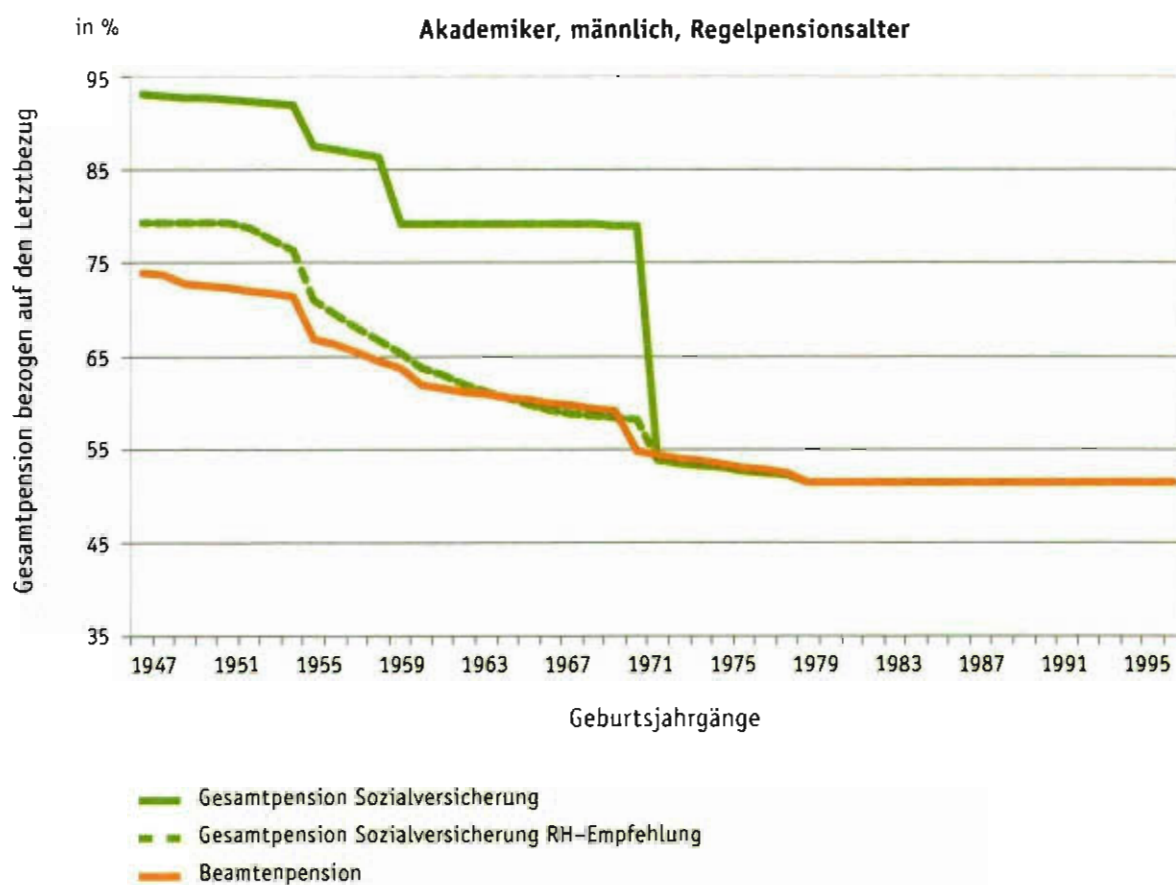


Erläuterung: – Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.B: 8 III; Geldwert 2011  
 – Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Mann 65 Jahre  
 – Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1947 gelten 63 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)  
 – nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

## Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

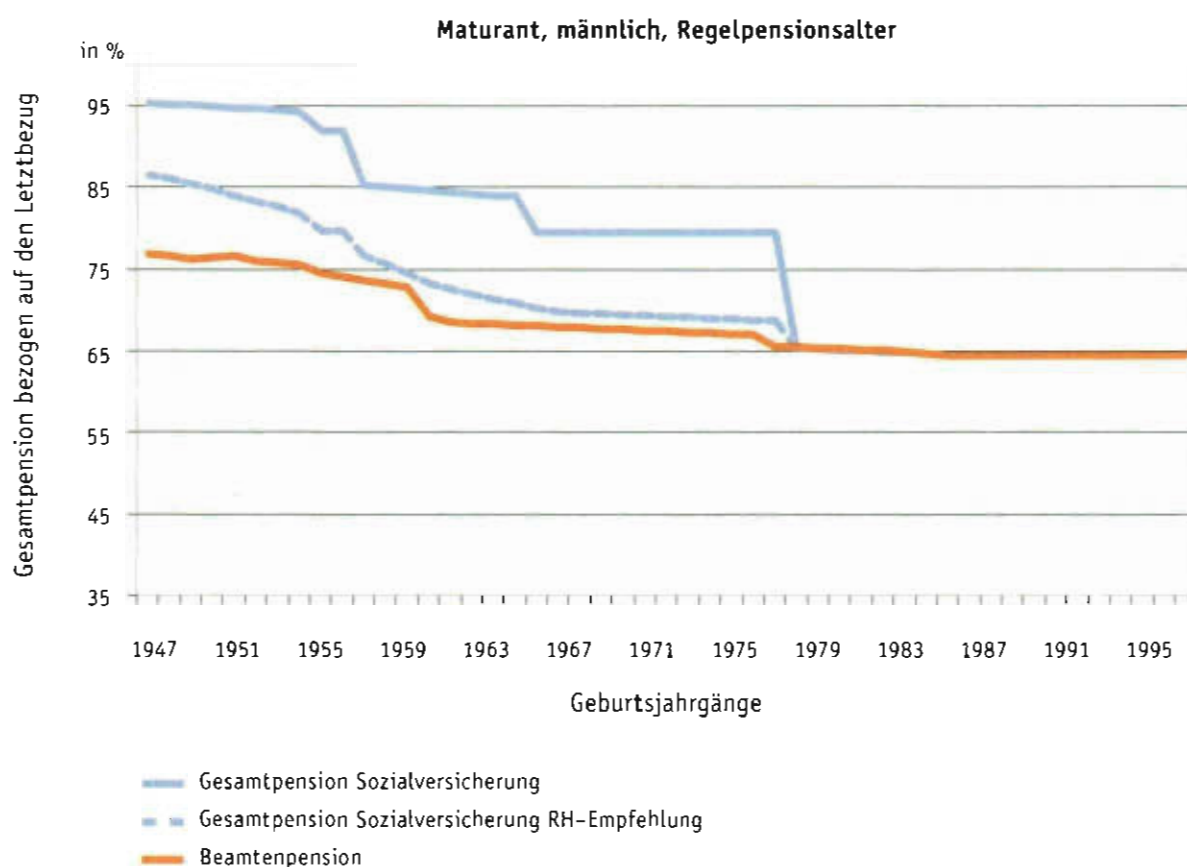
Abbildung 10: Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Akademiker eines Sozialversicherungsträgers, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit der Bundesbeamtenpension (Berechnungsbasis: gleicher Gehaltsverlauf DO.A: E III); Modellrechnung



Erläuterung: – Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.A: E III; Geldwert 2011  
 – Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Mann 65 Jahre  
 – Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1947 gelten 63 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)  
 – nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 11: Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Maturanten eines Sozialversicherungsträgers, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit der Bundesbeamtenpension (Berechnungsbasis: gleicher Gehaltsverlauf DO.A: C III); Modellrechnung

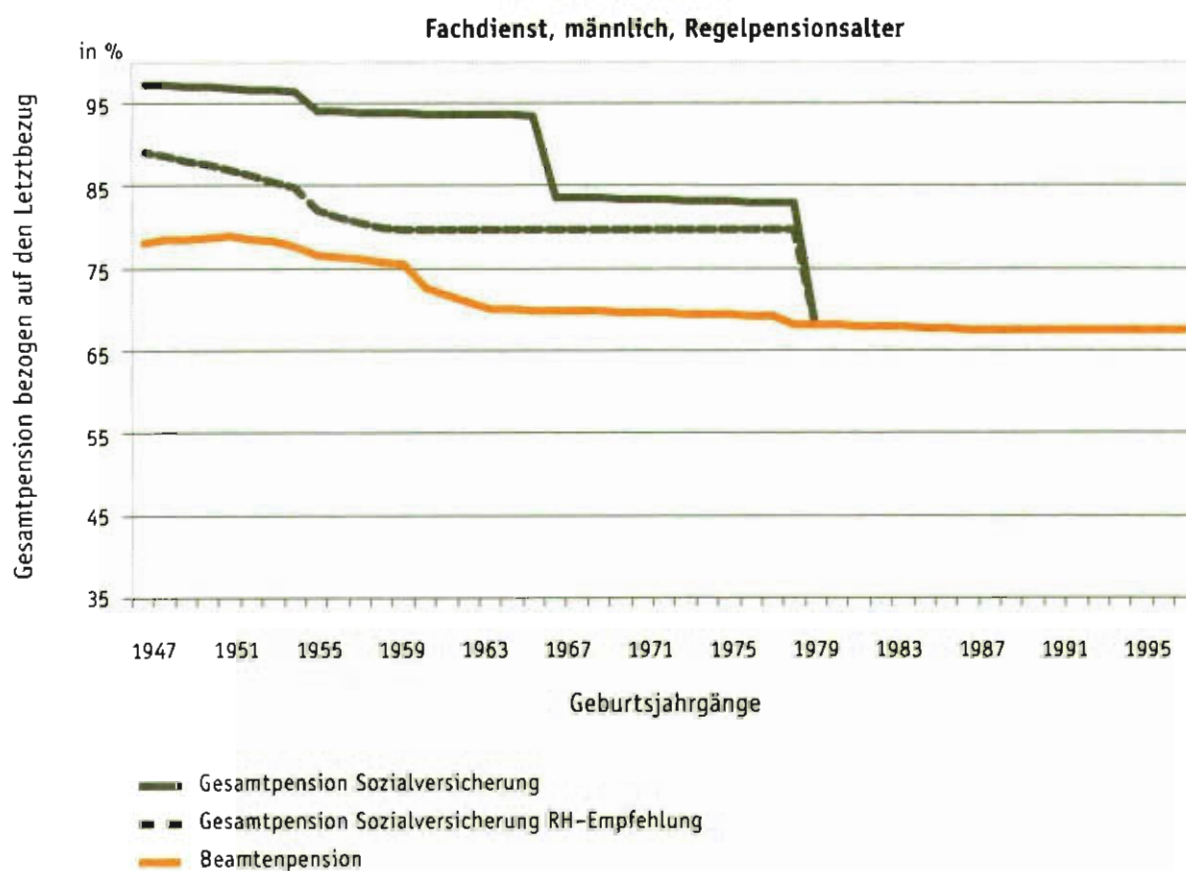


Erläuterung: – Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.A: C III; Geldwert 2011  
 – Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Mann 65 Jahre  
 – Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1947 gelten 63 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)  
 – nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Finanzielle Auswirkungen der  
Empfehlungen des RH

Abbildung 12: Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Fachdienst eines Sozialversicherungsträgers, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und im Vergleich mit der Bundesbeamtenpension (Berechnungsbasis: gleicher Gebaltsverlauf DO.A: C I); Modellrechnung



Erläuterung: – Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.A: C I; Geldwert 2011  
 – Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Mann 65 Jahre  
 – Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1947 gelten 63 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)  
 – nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

24.3 (1) Laut Stellungnahme des Hauptverbandes stimme er dem RH zu, dass die Verlustdeckel insofern zu stark wirkten, als die beabsichtigte Übertragung des Lebensdurchrechnungsgedankens (aus den gesetzlichen Pensionssystemen und dem Beamtensystem) damit weitgehend unterbunden würde. Die ersatzlose Streichung der Deckelung würde jedoch auch in Widerspruch zu den gesetzlichen und Beamtensystemen stehen, weil auch in diesen Systemen Verlustdeckel zur Sicherung der Verfassungskonformität des Eingriffs in Vertrauenspositionen von Anwartschaftsberechtigten bestünden. Der Hauptverband werde daher die Empfehlung einer Reform der Schutzdeckel im Sinne eines angemessenen Wirksamwerdens der Lebensdurchrechnung bei der Pensionshöhe aufgreifen und mit den zuständigen Gewerkschaften Verhandlungen führen.

(2) Weiters teilte der Hauptverband mit, dass er die Kritik des RH, wonach die Regelung der Begrenzung der Gesamtpension auf 80 % des Letztbezugs zu spät einsetzt, nachvollziehen könne. Er werde einen entsprechenden (Änderungs)Vorschlag in die Kollektivvertragsverhandlungen einbringen.

(3) Auch werde er die Empfehlung bezüglich des Steigerungsbetrags der fiktiven ASVG-Pension bei den Akademikern noch hinsichtlich möglicher Äquivalente im Beamtenpensionsrecht (beitragsfreie Studienzeitenanrechnung) prüfen und jedenfalls auch diese Fragestellung gegenüber den Kollektivvertragspartnern thematisieren.

(4) Der Hauptverband halte fest, dass die angesprochenen Maßnahmen jede für sich pensionsdämpfend wirken würden. Deshalb sei ein schlüssiger Mix aus den genannten Maßnahmen anzustreben, der in seiner Gesamtheit den Zielen der Aufwandsdämpfung und größerer Systemlogik gerecht würde, aber nicht auf eine fast völlige Beseitigung jenes Pensionsteils hinausliefe, der nicht ohnehin durch (kapitalisierte und fiktiv verzinste) Dienstnehmerbeiträge finanziert wäre.

24.4 (1) Der RH begrüßte die Zusage des Hauptverbandes betreffend eine Reform der Verlustdeckel und wies darauf hin, dass jeder Verlustdeckel dem Prinzip der Lebensdurchrechnung entgegensteht. Die vom Hauptverband für den Beamtenbereich zitierten Verlustdeckel gelten nur im Altrecht. Für Geburtsjahrgänge ab 1955 wird der Verlustdeckel des Altrechts durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG in seinen Auswirkungen jährlich reduziert.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 wird die Parallelrechnung des APG mit dem Altrecht der Beamten für die ab 1976 geborenen Beamten entfallen; ab 2014 wird für diese Beamten nur noch das APG anzuwenden sein.

## Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

(2) Der RH nahm die Zusage des Hauptverbandes, die Regelung zur Begrenzung der Gesamtpension erweitert anwenden zu wollen, zur Kenntnis.

(3) Der RH wies darauf hin, dass die für Beamte beitragsfreie Anrechnung der (Mindest)Studienzeiten der Akademiker ab Pragmatisierung 1. Juli 1988 aufgehoben wurde.

(4) Der RH trat dem Hauptverband darin bei, dass die Empfehlungen jede für sich pensionsdämpfend wirken. Er wies aber darauf hin, dass die Gesamtheit der RH-Empfehlungen sozial abgestufte Einsparungen (geringere Einsparungen bei niedrigeren Gehältern und hohen Beitragszeiten bzw. höhere Einsparungen bei höheren Gehältern und geringeren Beitragszeiten) mit sich bringt.

Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen des RH

25.1 Ergänzend berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt auf Dauer der Pension bis zum Ableben zu erwartende Pensionsleistung aus ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung mit den Geldwerten des Jahres 2011. Dabei wurde für die Bediensteten der Sozialversicherungsträger das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Dauer des Abfertigungszeitraums aber auch die vom Pensionisten zu leistenden Pensionssicherungsbeiträge (einschließlich der zugehörigen Empfehlungen des RH) berücksichtigt. Die gesetzliche Abfertigung (ab 2004 Mitarbeitervorsorge) der Bediensteten<sup>18</sup> der Sozialversicherungsträger wurde in die gesamthaft zu erwartende Pensionsleistung hingegen nicht eingerechnet.

Als Grundlage dieser Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der Sozialversicherungsträger des Jahres 2011 für die Bediensteten-Gruppe Ärzte (DO.B: B III) und Verwaltung (DO.A: E III, C III, C I). Die Berechnungen erfolgten bei Männern (Bedienstete der Sozialversicherungsträger) vom Regelpensionsalter 65 Jahre, bei Frauen (Bedienstete der Sozialversicherungsträger) vom Regelpensionsalter 60 Jahre (ab Geburtsjahr 1964 schrittweise auf 65 Jahre steigend) bis zur statistischen Lebenserwartung des Mannes (80,7 Jahre) bzw. der Frau (84,6 Jahre). Das Regelpensionsalter im Bund war für Männer und Frauen gleich; beim ersten hier dargestellten Geburtsjahr 1950 betrug es 64 Jahre und 1 Monat und stieg schrittweise bis zum Geburtsdatum 2. Oktober 1952 auf 65 Jahre.

<sup>18</sup> Im Gegensatz zu den Bediensteten der Sozialversicherungsträger erhalten Beamte bei Versetzung in den Ruhestand keine Abfertigung.



Finanzielle Auswirkungen der  
Empfehlungen des RH

BMASK

## Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

25.2 (1) Die Abbildungen 13 bis 16 zeigen das Ergebnis dieser Berechnungen

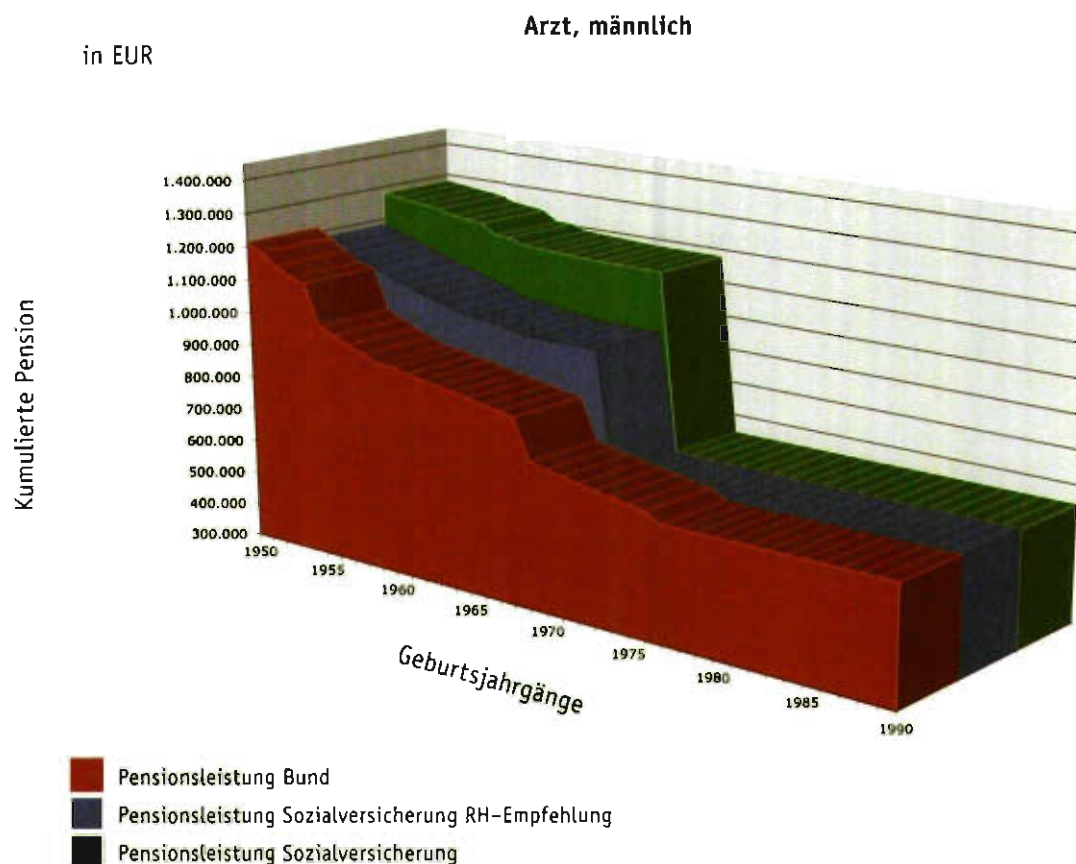
- für das geltende Pensionsrecht der Dienstordnung,
- bei Umsetzung der Empfehlungen des RH aus TZ 24 und 22 sowie
- im Vergleich mit den Bundesbeamten,

jeweils auf Grundlage der Gehaltsverläufe der Sozialversicherungsträger. In den Abbildungen 13 bis 16 sind die Ergebnisse für Ärzte/Innen und MaturantInnen dargestellt, im Anhang G die Ergebnisse für AkademikerInnen und den Fachdienst.

Für die ab 1996 aufgenommenen Bediensteten der Sozialversicherungsträger bestand kein Anspruch auf eine Dienstgeber(pensions)leistung. Gemäß den gewählten Randbedingungen für den Akademiker kam dies in der Modellrechnung ab dem Geburtsjahr 1972 zum Tragen.

## Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

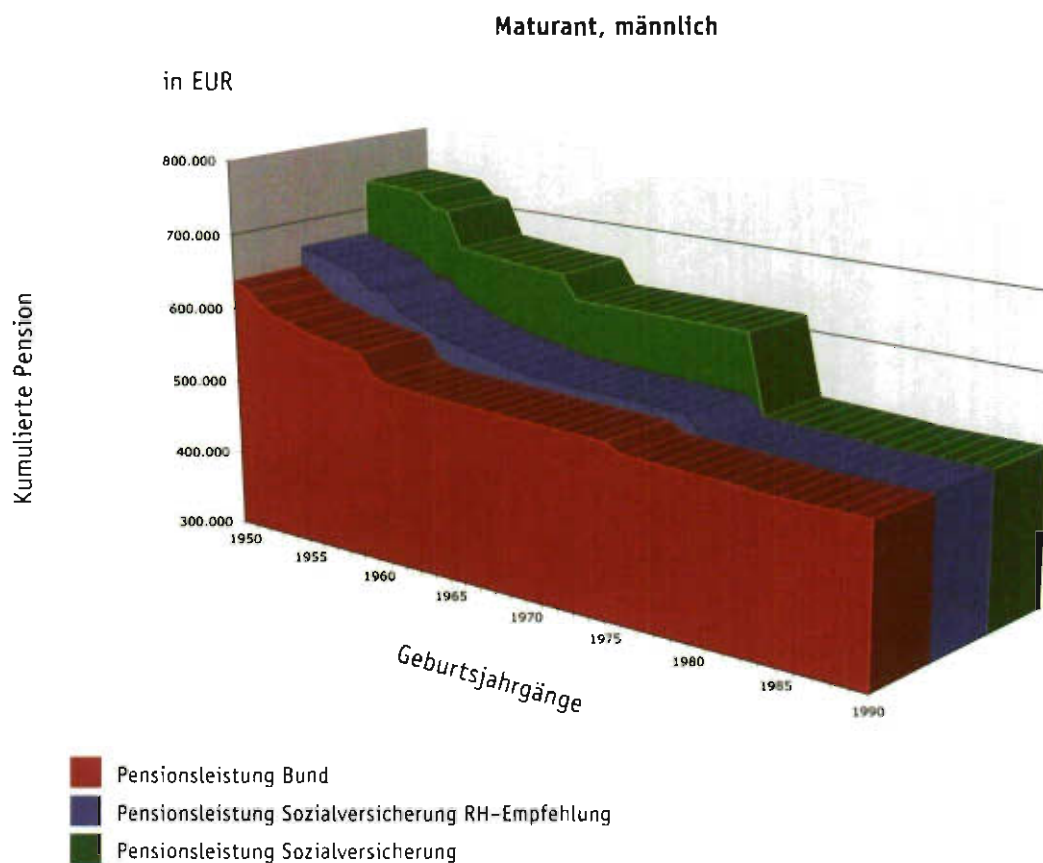
Abbildung 13: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Arzt vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Basis: gleicher Gehaltsverlauf DO.B: B III); Modellrechnung



- Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.B: B III; Geldwert 2011
  - Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Mann 65 Jahre
  - Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1950 gelten 64 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)
  - statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
  - bei Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
  - nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 14: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Maturanten vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Basis: gleicher Gehaltsverlauf DO.A: C III); Modellrechnung

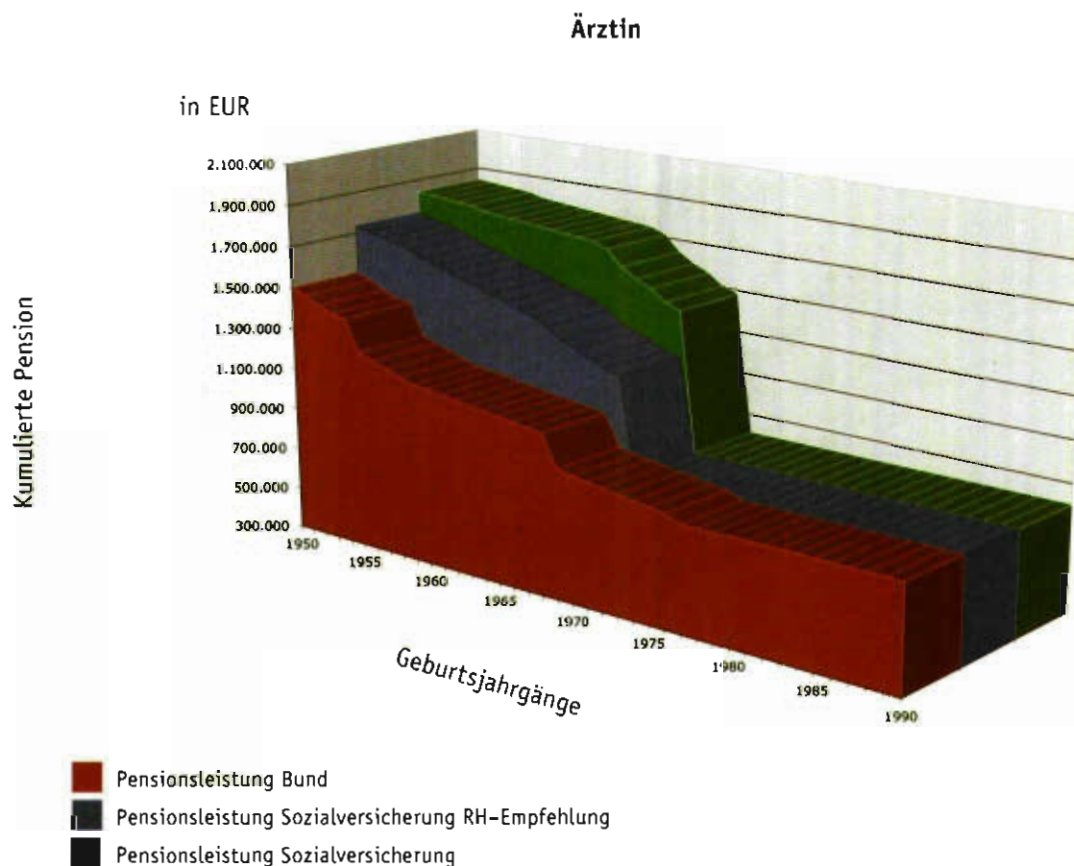


- Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.A: C III; Geldwert 2011
  - Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Mann 65 Jahre
  - Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1950 gelten 64 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)
  - statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
  - bei Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
  - nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

## Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

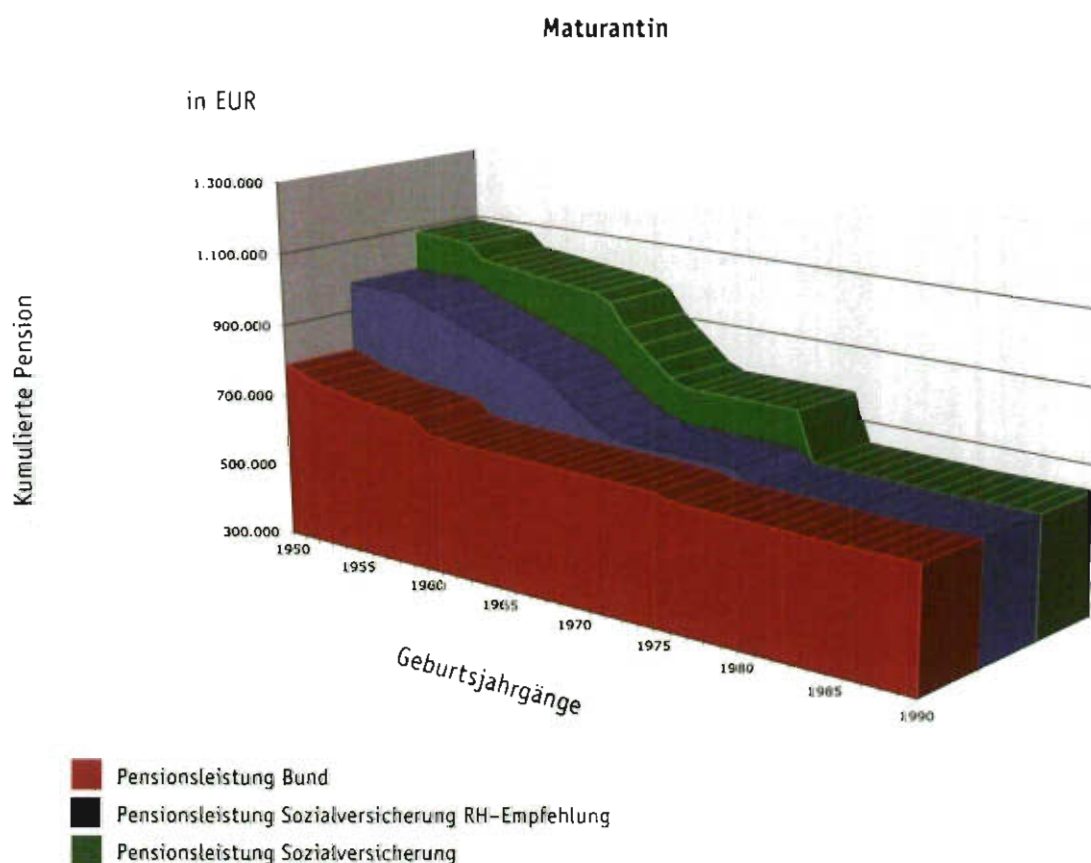
Abbildung 15: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) bei einer Ärztin vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Basis: gleicher Gehaltsverlauf DO.B: B III); Modellrechnung



- Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.B: B III; Geldwert 2011
  - Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Frau 60 Jahre, ab GJ 1964 schrittweise ansteigend bis auf 65 Jahre
  - Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1950 gelten 64 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)
  - statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
  - bei Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
  - nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 16: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) bei einer Maturantin vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Basis: gleicher Gehaltsverlauf DO.A: C III); Modellrechnung



- Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.A: C III; Geldwert 2011
  - Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Frau 60 Jahre, ab GJ 1964 schrittweise ansteigend bis auf 65 Jahre
  - Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1950 gelten 64 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)
  - statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
  - bei Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
  - nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

(2) Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde im Zeitraum 2013 bis 2050 ein Einsparungspotenzial betreffend die Verwaltungsangestellten der Sozialversicherungsträger von insgesamt 950 Mill. EUR (Geldwert 2011) mit sich bringen. Dies bezog sich – gemäß der Detailauswertung<sup>19</sup> der Sozialversicherungsträger – auf 9.366 Verwaltungs-

<sup>19</sup> Gemäß Gesamtstatistik würden 9.341 Angestellte dem Übergangsrecht unterliegen.

### Finanzielle Auswirkungen der Empfehlungen des RH

angestellte, deren Pensionsrecht noch nach dem Übergangsrecht der Dienstordnung zu berechnen war. Das Einsparungspotenzial errechnete sich aus der betragsmäßigen Differenz der Höhe der Gesamtpension nach der geltenden Rechtslage zur Höhe nach Umsetzung der Empfehlung des RH. Die Einsparungen ergaben sich somit aus

- diesem Differenzbetrag (Geldwert 2011),
- der Anzahl der Verwaltungsangestellten (Stand April 2011) je Geburtsjahr getrennt nach Männern und Frauen; die Einstufung der Bediensteten in den Gehaltstabellen wurde hiebei (siehe auch Anhang D) auf die Einstufung E III für Akademiker, C III für Maturanten und C I für den Fachdienst zusammengefasst; und
- der zu erwartenden Pensionsdauer vom Pensionsantritt (getrennt nach Männern und Frauen) bis zum Alter der statistischen Lebenserwartung (getrennt nach Männern und Frauen), maximal jedoch bis zum Jahr 2050.

Die Gesamtzahl der Bediensteten, deren Pensionsrecht noch nach dem Übergangsrecht der Dienstordnung zu berechnen war, beinhaltete weiters<sup>20</sup> den Pflegedienst, die Ärzte und Arbeiter sowie Psychologen und Zahntechniker. Für diese Gruppen lagen zwar die Gesamtzahlen sowie die Einstufungsstatistik in den jeweiligen Gehaltstabellen vor, nicht aber eine mit den Geburtsjahrgängen verknüpfte Einstufungsstatistik. Der RH schätzte auf Grundlage der vorliegenden Einstufungsstatistik das zusätzliche Einsparungspotenzial für diese 4.496 Bediensteten bei Umsetzung der Empfehlungen des RH im Zeitraum 2013 bis 2050 auf 450 Mill. EUR.

In Summe betrug daher das Einsparungspotenzial für alle dem Übergangsrecht unterliegenden Bediensteten der Sozialversicherungsträger bei Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich einer **weitergehenden** Pensionsreform im Zeitraum 2013 bis 2050 rd. 1,4 Mrd. EUR.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Die 190 Angestellten nach der Eisenbahnerdienstordnung (EDO) wurden hier nicht berücksichtigt, weil deren Pensionsrecht in einem eigenen Prüfungsergebnis behandelt wird.

<sup>21</sup> Das ergab in einer über den Zeitraum 2013 bis 2050 gelegten Durchschnittsbetrachtung – die abweichend von der tatsächlichen Entwicklung jedem Jahr den gleichen Betrag zumsst – ein Einsparungspotenzial von rd. 37 Mill. EUR pro Jahr.



BMASK

## Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

### Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

26 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMASK

(1) Es sollte eine Anpassung des ASVG in die Wege geleitet werden, sodass alle für die Pensionsberechnung, insbesondere auch die Vergleichsberechnungen, anzuwendenden Normen in einem einheitlichen Gesetzestext zusammengefasst sind. (TZ 14)

(2) Der für Pensionisten der Sozialversicherungsträger geltende Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 % wäre für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 35 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 6,6 % zu erhöhen, für jenen Teil, der 70 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 9,9 %. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Pensionisten der Sozialversicherungsträger für ASVG-Pensionsleistungen keinen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten haben. (TZ 22)

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

(3) Die Arten der Ruhestandsversetzung wären in den Dienstordnungen A, B und C in Analogie zum ASVG zu definieren und die Höhe der entsprechenden Abschläge wäre an das ASVG (unter Beachtung der aktuellen Judikatur zum Diskriminierungsverbot) anzupassen. (TZ 17)

(4) Hinsichtlich der Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der fiktiven ASVG-Pension wäre eine Klarstellung der Berechnungsart in der Dienstordnung vorzunehmen. (TZ 18)

(5) Um die Einheitlichkeit des Vollzugs der Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)leistung in den 22 Sozialversicherungsträgern zu gewährleisten, sollte die Trägerkonferenz Maßnahmen vorsehen, die eine einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften der Pensionsberechnung sicherstellen. Mögliche, die einheitliche Auslegung unterstützende Maßnahmen wären beispielsweise die Zurverfügungstellung entsprechender Mustervorlagen zur Pensionsberechnung, die Entwicklung von IT-Tools für einzelne Prozessschritte oder die Einrichtung einer Informationsstelle für die Sachbearbeiter; alternativ dazu wäre auch eine von einem Sozialversicherungsträger für alle Träger durchgeführte Pensionsberechnung geeignet. (TZ 19)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**

(6) Im Hinblick auf eine für alle Beschäftigungsgruppen gleichmäßige Reduzierung der Höhe der Gesamtpension wären bei den Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)leistung hinsichtlich des Übergangsrechts

1. der 0 %- bis 7 %- bzw. 13 %-Verlustdeckel bei der Berechnung der Dienstordnungspension entfallen zu lassen,
2. die 80 %-Grenze für die Gesamtpension, die erst für Bedienstete, die nach 1993 unkündbar gestellt wurden, anzuwenden war, bei der Pensionsberechnung für alle Bediensteten vorzusehen und
3. der Steigerungsbetrag der fiktiven ASVG-Pension auch beim Akademiker im Gesamtausmaß von bis zu 35 Jahren zu berechnen. (TZ 24)

Die Umsetzung dieser Empfehlungen würde für die 9.366 dem Übergangsrecht unterliegenden Verwaltungsangestellten ein gesamthaftes Einsparungspotenzial im Zeitraum 2013 bis 2050 in Höhe von 950 Mill. EUR mit sich bringen. Hinsichtlich der Ärzte, des Pflegepersonals und der Arbeiter sowie Psychologen und Zahntechniker, in Summe 4.496 dem Übergangsrecht unterliegende Bedienstete, würde die Umsetzung der Empfehlungen ein geschätztes Einsparungspotenzial von zusätzlich 450 Mill. EUR mit sich bringen. In Summe betrug daher das Einsparungspotenzial für alle dem Übergangsrecht unterliegenden Bediensteten der Sozialversicherungsträger bei Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich einer weitergehenden Pensionsreform im Zeitraum 2013 bis 2050 rd. 1,4 Mrd. EUR. (TZ 25)

## **ANHANG**

**Anhang A:   Unkündbarstellung und erhöhter Kündigungsschutz**

**Anhang B:   Pensionskasse**

**Anhang C:   Pensionsberechnung auf Grundlage von Normgehaltsverläufen**

**Anhang D:   Berechnung des Einsparungspotenzials**

**Anhang E:   Vergleichspension nach ASVG**

**Anhang F:   Ruhestandsversetzungsgründe**

**Anhang G:   Erhaltene Pensionsleistung**

**Anhang H:   Berechnung der Dienstgeber(pensions)leistung**

**Anhang I:   Gesamtpension (Modellrechnung auf Basis Normgehalt Bund)**

**R  
H**

## **Anhang A: Unkündbarstellung und erhöhter Kündigungsschutz**

(1) Das Dienstverhältnis von Bediensteten, die vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten waren, wurde unkündbar, wenn (kumulativ)

1. die Gesamtbeurteilung der Dienstbeschreibung zumindest entsprechend war,
2. die Bediensteten das 28. Lebensjahr vollendet,
3. zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt,
4. das 40. Lebensjahr nicht überschritten,
5. die Dienstausbildung erfolgreich abgelegt hatten und
6. die Zahl der unkündbaren Angestellten innerhalb einer bestimmten Gruppe 67 des Gesamtstandes dieser Gruppe nicht überstieg.

(2) Für Bedienstete, die nach dem 31. Dezember 1995 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers getreten waren, bestand unter denselben Voraussetzungen – mit Ausnahme der Altersgrenze von 40 Jahren und der Gruppenprüfung – ein erhöhter Kündigungsschutz:

Derartige Bedienstete konnten nur dann gekündigt werden, wenn sie einen Entlassungsgrund verwirklichten oder wenn entsprechende betriebliche Gründe (Entbehrlichkeit aufgrund der Verringerung des Geschäftsumfangs durch gesetzliche Maßnahmen oder Rückgang der Versichertenzahl, ferner aufgrund einschneidender Verwaltungsmaßnahmen oder Auflösung der Einrichtung) vorlagen. Darüber hinaus war auch bei einer negativen Dienstbeschreibung eine Kündigung möglich.

## ANHANG B

**Anhang B:  
Pensionskasse**

Per 1. Jänner 2004 trat der Kollektivvertrag über die Pensionskassen-zusage für Dienstnehmer der österreichischen Sozialversicherungsträger in Kraft. Darin verpflichtete sich der Hauptverband, für die hievon erfassten Mitarbeiter eine Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung durch Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse zu schaffen. In den Geltungsbereich des Kollektivvertrags wurden alle Dienstnehmer einbezogen, die nach dem 31. Dezember 1995 in ein Dienstverhältnis zu einem Sozialversicherungsträger eingetreten waren (und somit nicht unter die Pensionsregelungen der Dienstordnung fielen) und nach dem 30. Juni 2004 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu diesem standen.

Die aufgrund dieses Kollektivvertrags zugesagten Pensionsleistungen standen neben der ASVG-Pension zu. Das damit installierte Zusatzpensionssystem war beitragsorientiert, die tatsächlich geleistete Pensionsleistung daher abhängig von der Höhe der geleisteten Beiträge und der Veranlagungsstrategie der Pensionskasse; eine Mindestertragsgarantie war nicht vorgesehen.

Dienstgeber und Dienstnehmer hatten jeweils einen laufenden Beitrag an die Pensionskasse zu entrichten; dieser setzte sich aus einem Grundbetrag (0,85 % für Gehaltsbestandteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG) sowie einem Zusatzbeitrag (4,5 % für Gehaltsbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage) zusammen. Die Gesamtausgaben aller Sozialversicherungsträger für die Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse beliefen sich im Jahr 2008 auf rd. 4,65 Mill. EUR bzw. im Jahr 2009 auf rd. 5,15 Mill. EUR.

Gemäß dem kollektivvertraglich vereinbarten Leistungsrecht wurden seitens der Pensionskasse die Versorgungsleistungen Alters-, Berufsunfähigkeits- sowie Witwen- und Waisenspension (bzw. deren Abfindung) erbracht. Eine Alterspension gebührte den Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses ab der Vollendung des für weibliche Dienstnehmer gemäß ASVG geltenden Anfallsalters für die gesetzliche Alterspension (oder der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer).

## **Anhang C: Pensionsberechnung auf Grundlage von Normgehaltsverläufen**

### **(1) Normgehaltsverlauf für die Modellrechnung:**

In den früheren Berichten zu Pensionsrechten hatte der RH als Normgehaltsverlauf die Verwendungsgruppen Akademiker, Maturant und Fachdienst mit den Gehaltsverläufen des Bundes A1/2, A2/2 und A3/2 des Jahres 2006 herangezogen (siehe auch Reihe Bund 2007/9; Anhang C und D).

Auf Ersuchen der Sozialversicherungsträger wendete der RH in diesem Bericht die Gehaltsverläufe der Dienstordnung der Sozialversicherungsträger für die Modellrechnung an. Hierbei stellten die Gehaltstabellen 2011 der Dienstordnung A – das Schema E III stellvertretend für einen Akademiker, C III stellvertretend für einen Maturanten und C I stellvertretend für den Fachdienst – sowie der Dienstordnung B – Schema B III stellvertretend für den Arzt – die neuen Normgehaltsverläufe der Modellrechnung dar. Diese Normgehaltsverläufe wurden als Grundlage der Berechnung und Darstellung der Auswirkungen der Reformen auf die Pensionshöhe herangezogen.

Für die Lebensverdienstkurve wird jede dieser Gehaltstabellen mit Biennalsprüngen von der ersten Gehaltsstufe bis zur jeweiligen Stufe, die mit dem – nach Geburtsjahr unterschiedlichen – Pensionsalter erreicht wird, durchlaufen. Der Dienstantritt wurde beim Akademiker mit 24 Jahren und 10 Monaten, beim Maturanten mit 18 Jahren und 10 Monaten und für den Fachdienst mit 17 Jahren und 10 Monaten gewählt. Für die Darstellung des Übergangszeitraums der Pensionsreformen wurde die Pensionshöhe für das Geburtsdatum „2. März“ eines jeden Jahres berechnet.

### **(2) Geldwerte:**

Durch die statische Wahl der Geldwerte (2011) berücksichtigte der RH die künftige Entwicklung von Bezügen aber auch deren Abwertung nach den Verbraucherpreisen (gleiche Entwicklung von Bezügen und Verbraucherpreisen) auf den Geldwert des Jahres der Berechnung berücksichtigt. Die Methode der aktuellen Geldwerte in der Lebensverdienstkurve vermeidet die Problematik

## ANHANG C

- der Aufwertung aller tatsächlich historisch erhaltenen Monatsbezüge mit dem inflationsbereinigenden Aufwertungsfaktor auf den aktuellen Geldwert,
- der Aufwertung künftiger Monatsbezüge um einen geschätzten Aufwertungsfaktor und
- der danach durchzuführenden Abwertung des errechneten Durchschnittseinkommens auf den Geldwert des Jahres der Berechnung (hier 2011),

indem für alle Monatsbezüge der Lebensverdienstkurve die Geldwerte des Jahres der Berechnung eingesetzt werden. Nach Ansicht des RH eignet sich diese vereinfachte Methode für die Beurteilung und den Vergleich der Auswirkungen von Pensionsreformen.

Abweichungen können sich künftig aufgrund einer Differenz von Aufwertungsfaktor (jährliche Aufwertung der Bezüge bei der Durchrechnung) zu Aufwertungszahl (jährliche Aufwertung der Bezüge im Pensionskonto) ergeben. Dies würde in der grafischen Darstellung des RH nicht die Höhe des Ruhegenusses nach dem Altrecht (ASVG, Dienstordnungspension, Beamtenpension Bund), sondern das Ausmaß der Pension nach dem Pensionskonto (APG) beeinflussen.

## ANHANG D: Berechnung des Einsparungspotenzials

Für die Berechnung eines Einsparungspotenzials hinsichtlich der erhaltenen Pensionsleistung (ASVG-Pensions- und Dienstgeber(pensions)leistung) bis Ableben wären die Daten aller Bediensteten, die vor 1996 den Dienst angetreten hatten, mit dem Geschlecht, der Einstufung in der Gehaltstabelle, dem Geburtsjahr und der statistischen Lebenserwartung erforderlich. Die Zahl der Verwaltungsangestellten, jeweils getrennt nach den Gehaltstabellen A bis G der Dienstordnung der Sozialversicherungsträger, getrennt nach Männern und Frauen und getrennt nach den Geburtsjahrgängen, standen dem RH vollständig zur Verfügung.

Die Berechnung des Einsparungspotenzials für die Verwaltungsangestellten wurde insoweit vereinfacht, als der RH diese Bedienstetenzahlen auf drei Gehaltstabellen zurückführte. Für die Einstufung äquivalent zu einem Akademiker wählte der RH die Gehaltstabelle E III, die Zahl der Bediensteten entsprach dem Kollektiv der Gehaltsschemata E III bis G II. Für die Einstufung äquivalent zu einem Maturanten wählte der RH die Gehaltstabelle C III, die Zahl der Bediensteten entsprach dem Kollektiv der Gehaltsschemata C III bis E II. Für die Einstufung äquivalent zum Fachdienst wählte der RH die Gehaltstabelle C I, die Zahl der Bediensteten entsprach dem Kollektiv der Gehaltsschemata A bis C II.

(2) Das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen des RH wurde auf Grundlage der Gehaltstabellen (E III, C III, C I) mit den Geldwerten 2011 berechnet. Dabei wurde die Pensionshöhe in Abhängigkeit von den Geburtsjahrgängen nochmals – und zwar in Geldwerten – mit den drei genannten Gehaltstabellen der Sozialversicherungsträger berechnet. Aus der Differenz der bestehenden Pensionshöhe und jener nach Umsetzung der Empfehlungen des RH ließ sich an Hand der Daten der Geburtsjahrgänge das mögliche Einsparungspotenzial für die Verwaltungsangestellten, hier im Zeitraum 2013 bis 2050, berechnen.

Das Einsparungspotenzial hinsichtlich der Gruppen Ärzte, Pflegedienst und Arbeiter wurde nach folgender Methode geschätzt: Die absoluten Zahlen dieser Bedienstetengruppen, die vor 1996 den Dienst angetreten hatten, lagen vor. Für die Gruppe der Ärzte wurde deren Gehaltstabelle B III herangezogen und die Altersverteilung nach deren Einreichungsstatistik (EPAS 8) gewählt. Für den Pflegedienst wurde die Gehaltstabelle C III der Verwaltung als Äquivalent herangezogen und das Ergebnis auf die Zahl der Pflegekräfte bezogen; für die Arbeiter erfolgte dies mit der Gehaltstabelle C I der Verwaltung (mit einem entsprechenden Korrekturfaktor) als Äquivalent.

## ANHANG E

**ANHANG E:  
Vergleichspension nach ASVG**

Die Höhe der ASVG-Pension nach der Rechtslage 2003 (Vergleichspension) errechnet sich aus

$$\text{Vergleichspension} = \text{Bemessungsgrundlage} \times (\text{Steigerungsbetrag} - \text{Abschläge})$$

– der Bemessungsgrundlage:

Bis zum 31. Dezember 2003 galt für die Bemessungsgrundlage eine 15-jährige Durchrechnung der mit einem Aufwertungsfaktor (in Orientierung am Verbraucherpreisindex) aufgewerteten höchsten Bezüge, die bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wurden. Die Durchrechnung erhöhte sich auf maximal 18 Jahre, wenn der Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters des ASVG (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) erfolgte. Vor dem 1. Jänner 2020 war im Fall der erhöhten Durchrechnung ein „0 %- bis 7 %-Deckel“ anzuwenden, der das Ergebnis der 15-jährigen gegenüber der 18-jährigen Durchrechnung je nach Pensionshöhe ganz oder bis zum Ausmaß von 93 % schützte.

– dem Steigerungsbetrag:

Die erforderliche Dienstzeit für 80 der Bemessungsgrundlage betrug 40 Jahre.

– den Abschlägen:

Die Abschläge für einen (vorzeitigen) Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters des ASVG betrugen 3 Steigerungspunkte pro Jahr, insgesamt maximal 10,5 Steigerungspunkte bzw. 15 % der Summe der erworbenen Steigerungspunkte.

Die Pensionsberechnung nach der Rechtslage 2003 diente als Vergleichspension für die Deckelung der Verluste aus der Pensionsberechnung der Rechtslage 2004 (siehe TZ 14 ff.).

## **ANHANG F: Ruhestandsversetzungsgründe**

Das Pensionsrecht der Dienstordnung umfasste folgende Ruhestandsversetzungsgründe:

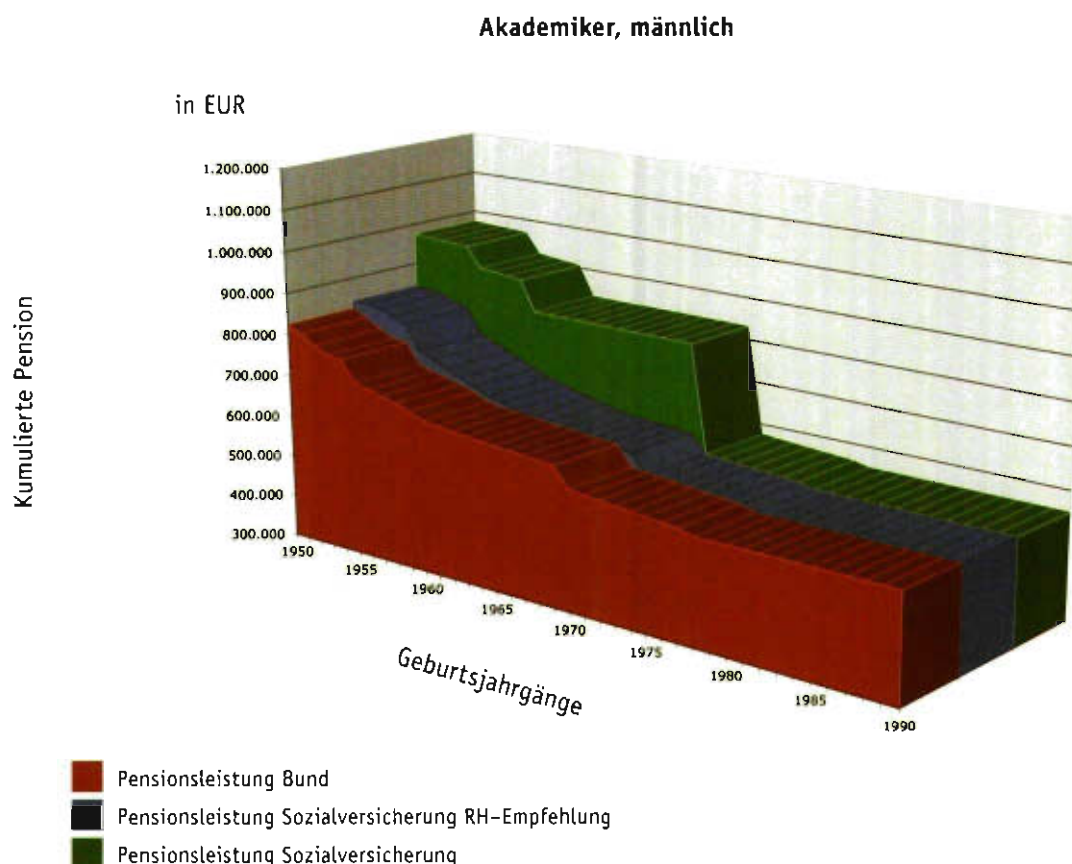
1. Zurücklegung von 35 (bei Akademikern bei Einreihung in bestimmte Gehaltsgruppen 30) Dienstjahren, wenn gleichzeitig das gemäß ASVG erforderliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (einschließlich Hackler- oder Schwerarbeiterpension) erreicht wurde und ein Anspruch auf ASVG-Pension bestand;
2. Erreichen der Voraussetzungen der Alterspension gemäß ASVG oder APG;
- 3 Erreichen der Voraussetzungen der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (einschließlich Hackler- oder Schwerarbeiterpension nach Altrecht) bzw. Inanspruchnahme der Schwerarbeiterpension nach APG;
4. Inanspruchnahme der Korridorpension;
5. Eintritt der Dienstunfähigkeit;
6. wesentliche Änderung des Geschäftsumfangs oder der Organisation („Entbehrlichkeit“).

Im Falle des Vorliegens bestimmter Ruhestandsversetzungsgründe (1, 2, 5 und 6) war der Vorstand des Sozialversicherungsträgers berechtigt, Bedienstete auch ohne deren Zustimmung in den Ruhestand zu versetzen. Bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des Regelpensionsalters fielen Abschläge in unterschiedlicher Höhe von der Bemessungsgrundlage an (siehe TZ 17).

## ANHANG G

## ANHANG G: Erhaltene Pensionsleistung

Abbildung 17: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Akademiker vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Basis: gleicher Gehaltsverlauf E III); Modellrechnung

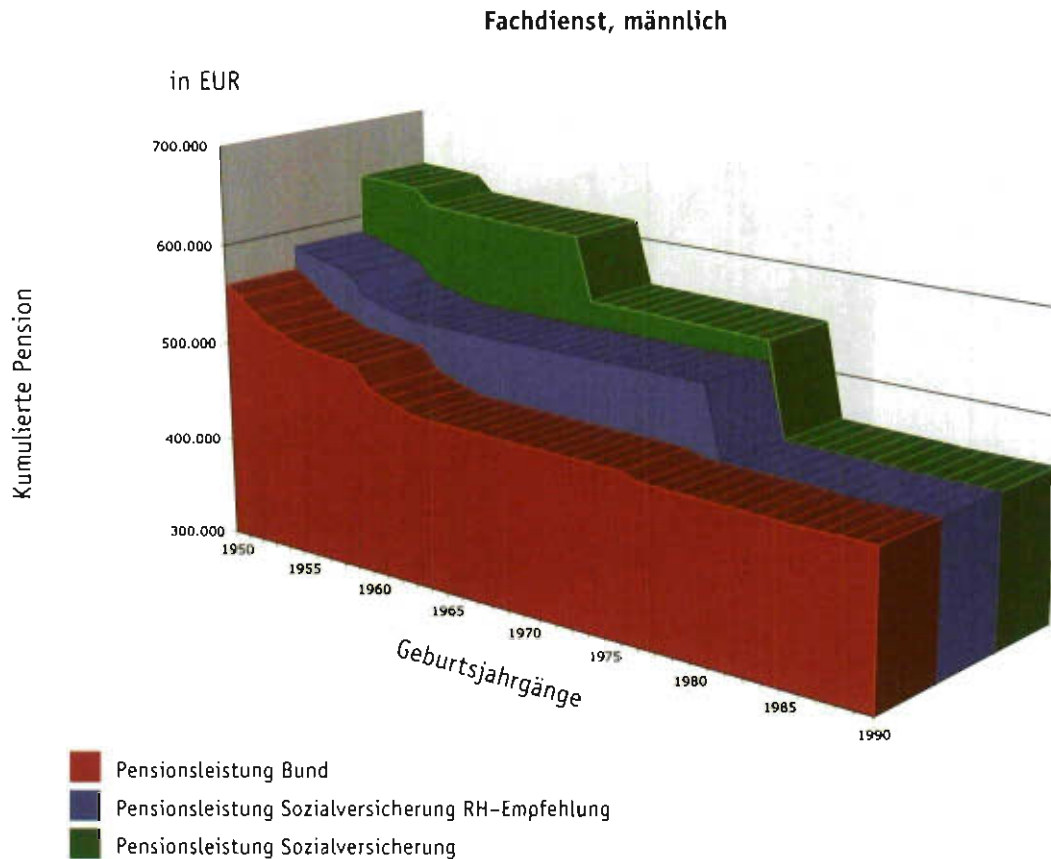


Erläuterung:

- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.A: E III; Geldwert 2011
- Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Mann 65 Jahre
- Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1950 gelten 64 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)
- statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
- bei Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
- nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 18: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) bei einem Bediensteten des Fachdienstes vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Basis: gleicher Gehaltsverlauf C I); Modellrechnung

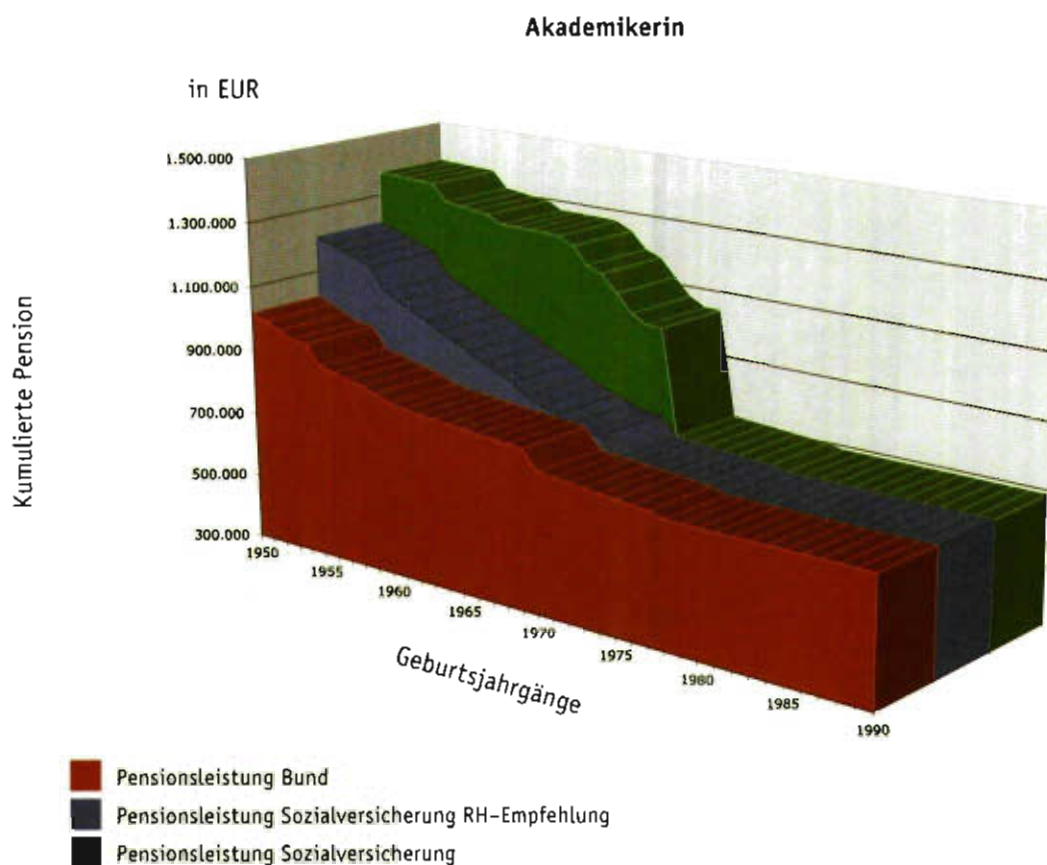


- Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.A: C I; Geldwert 2011
  - Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Mann 65 Jahre
  - Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1950 gelten 64 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)
  - statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
  - bei Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
  - nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

## ANHANG G

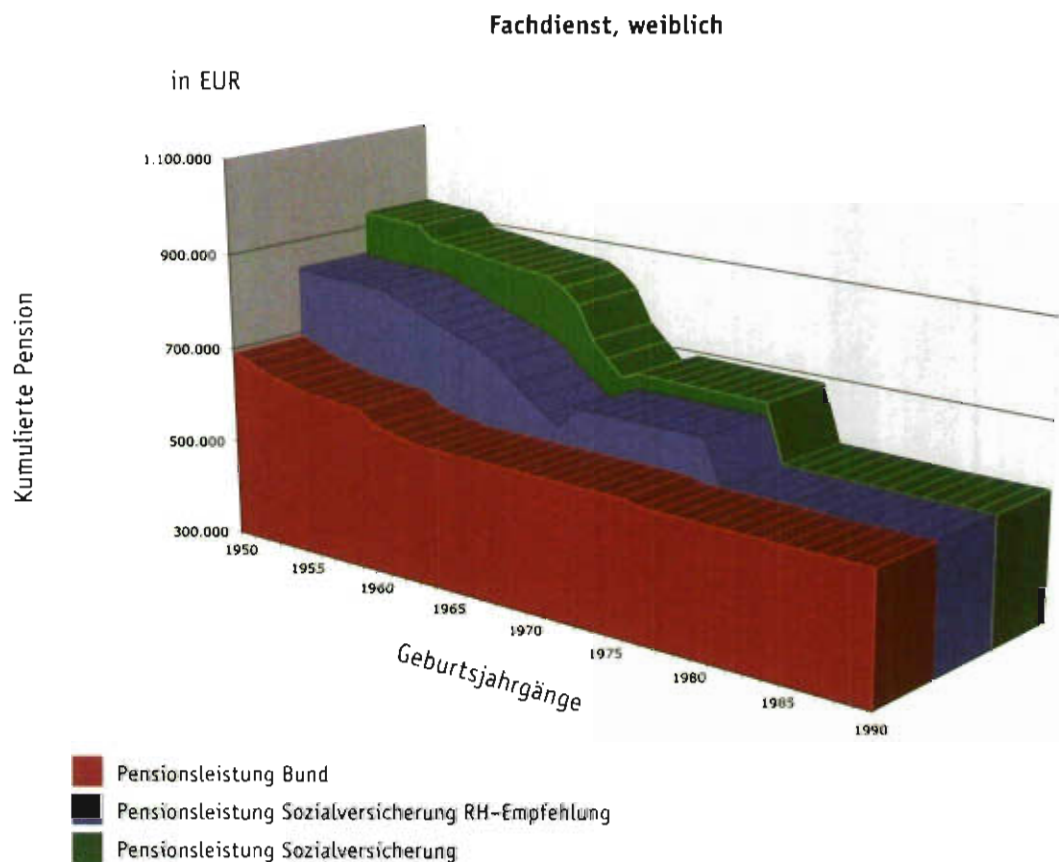
Abbildung 19: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) bei einer Akademikerin vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Basis: gleicher Gehaltsverlauf E III); Modellrechnung



- Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO.A: E III; Geldwert 2011
  - Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Frau 60 Jahre, ab GJ 1964 schrittweise ansteigend bis auf 65 Jahre
  - Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1950 gelten 64 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)
  - statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
  - bei Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
  - nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 20: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) bei einer Bediensteten des Fachdienstes vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Basis: gleicher Gehaltsverlauf C I); Modellrechnung



Erläuterung:

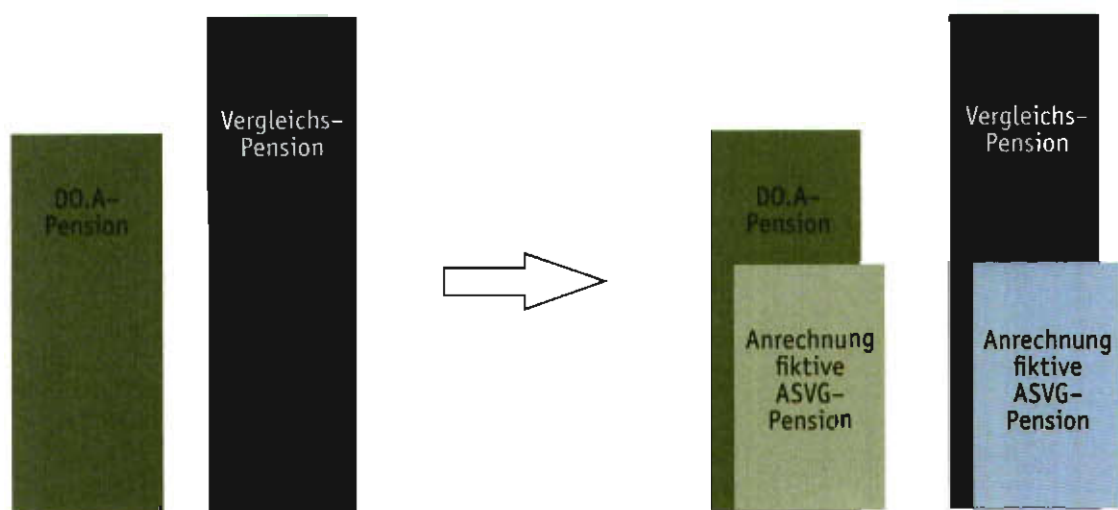
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung D0.A: C I; Geldwert 2011
- Regelpensionsalter für Bedienstete der Sozialversicherungsträger: Frau 60 Jahre, ab GJ 1964 schrittweise ansteigend bis auf 65 Jahre
- Regelpensionsalter Bund: ab GJ 1950 gelten 64 Jahre + 1 Monat, steigt schrittweise auf 65 Jahre (gilt ab GJ 2. Oktober 1952)
- statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
- bei Bediensteten der Sozialversicherungsträger wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
- nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

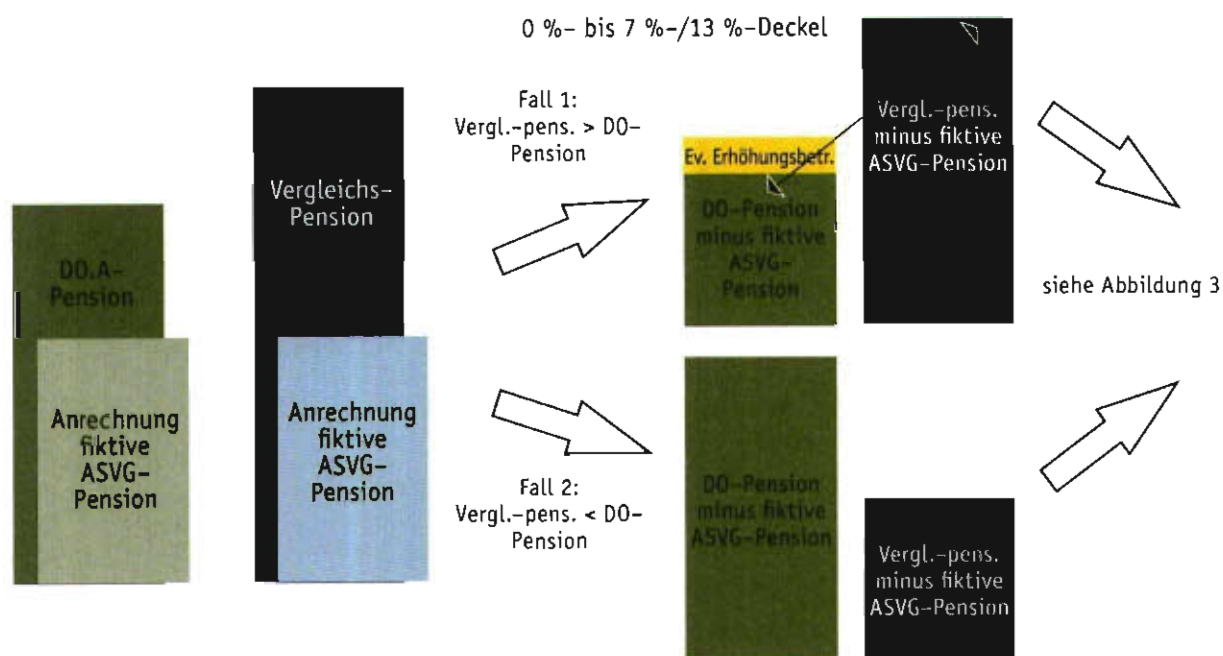
## ANHANG H

## Anhang H: Berechnung der Dienstgeber(pensions)leistung

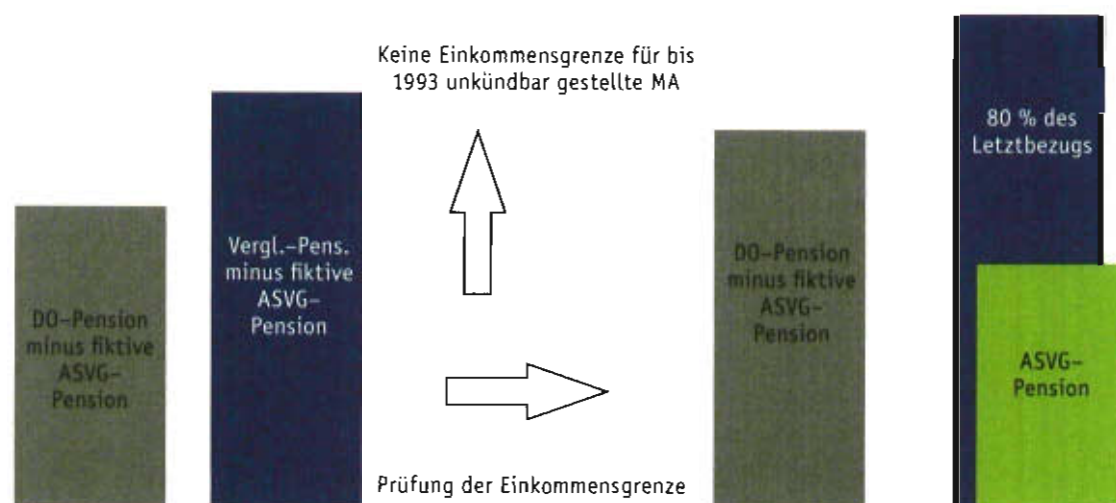
### 1. Überblick



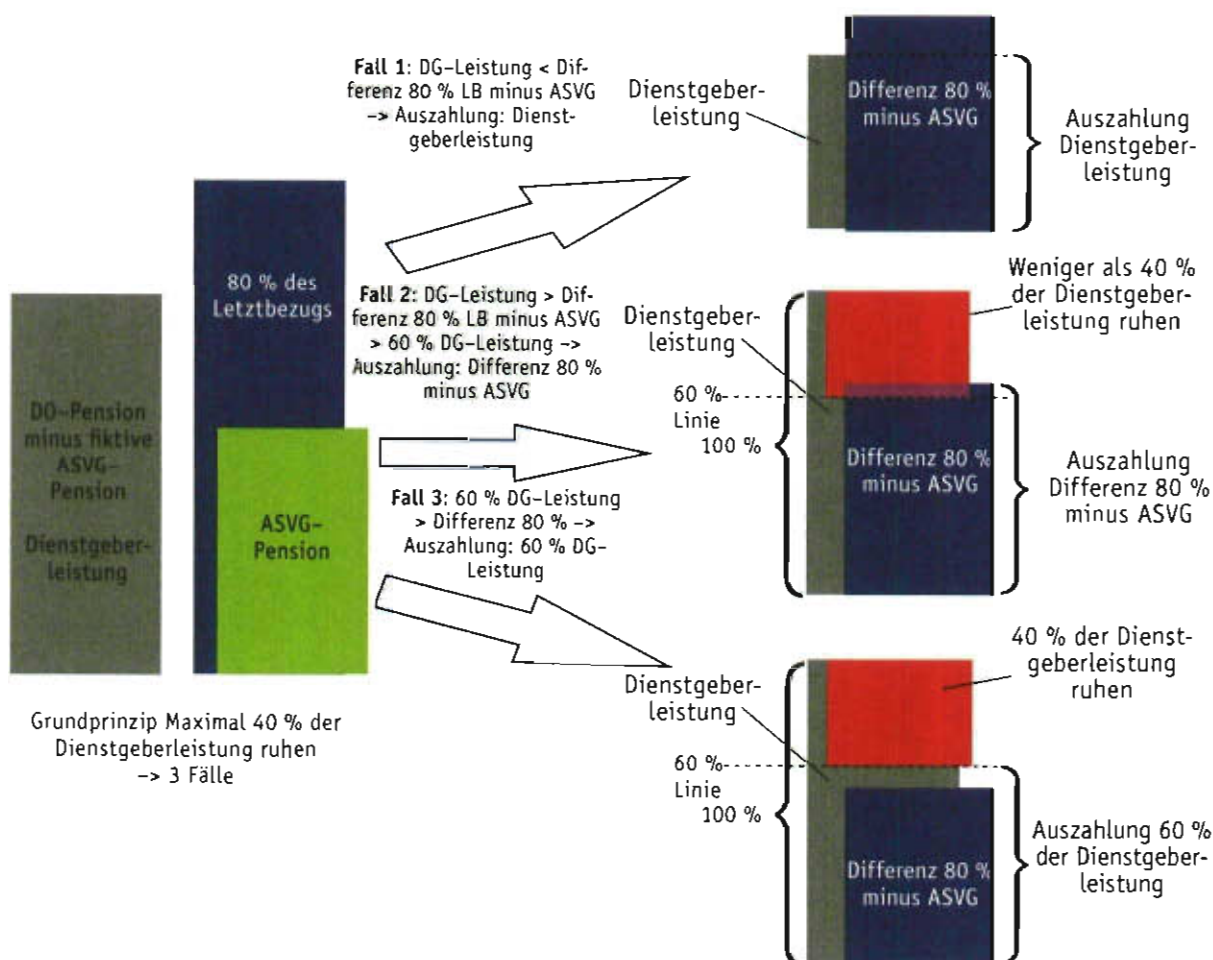
### 2. Anwendung des Verlustdeckels bei der Dienstordnungspension



## 3. Keine Deckelung der Gesamtpension, wenn bis 1993 unkündbar



## 4. Deckelung der Gesamtpension auf 80, jedoch Minstdienstgeberleistung 60



## ANHANG I

**ANHANG I:  
Gesamtpension (Modellrechnung auf Basis Normgehalt Bund)**

Die Abbildungen 21 und 22 stellen die Pensionshöhe nach der Rechtslage der Bediensteten der Sozialversicherung bzw. nach der der Bundesbeamten dar. Als Berechnungsbasis der vom RH gemeinsam mit der Pensionsversicherung durchgeführten Modellrechnung diente ein für beide Bedienstetengruppen gleich angenommener Gehaltsverlauf des Bundes des Jahres 2006. Die Ergebnisse dieser Modellrechnung flossen jedoch nicht in die Beurteilung des Pensionsrechts der Sozialversicherungsträger ein, sondern gewährleisteten lediglich eine Vergleichbarkeit mit früheren Gebarungsüberprüfungen von Beamtenpensionssystemen.

Für einen Akademiker bzw. Bediensteten des Fachdienstes stellte sich die Entwicklung der Gesamtpensionsleistung (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) bzw. der Bundesbeamtenpension in Prozent des Letztbezugs in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar (als Pensionsantrittsalter zählte das Regelpensionsalter des ASVG (65 Jahre für Männer):

Abbildung 21: Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Akademiker eines Sozialversicherungsträgers im Vergleich mit der Bundesbeamtenpension (Berechnungsbasis: gleicher Gehaltsverlauf Bund A1/2); Modellrechnung

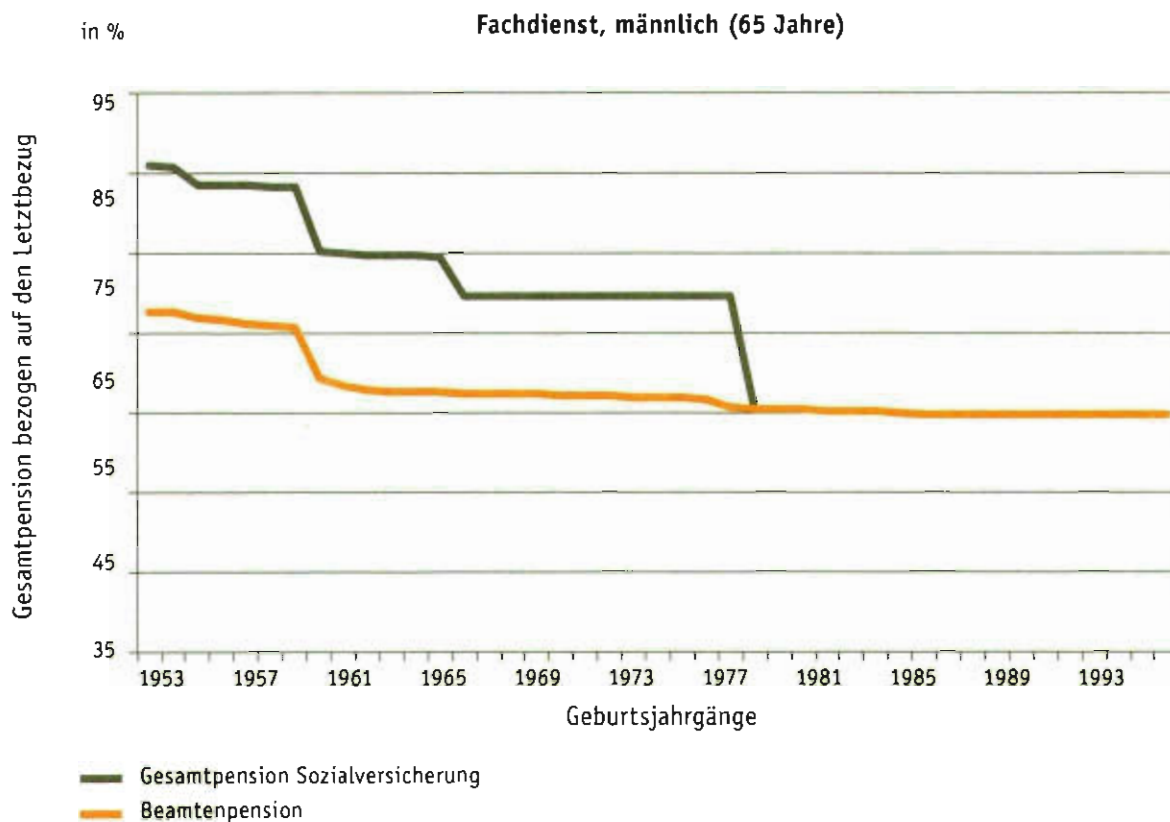


Erläuterung: Regelpensionsalter 65 Jahre; Berechnungsbasis Normverdienstverlauf Bund A1/2; Geldwert 2006; nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quellen: Modellrechnung Pensionsversicherungsanstalt und RH

## ANHANG I

Abbildung 22: Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) beim Fachdienst eines Sozialversicherungsträgers im Vergleich mit der Bundesbeamtenpension (Berechnungsbasis: gleicher Gehaltsverlauf Bund A3/2); Modellrechnung



Erläuterung: Regelpensionsalter 65 Jahre; Berechnungsbasis Normverdienstverlauf Bund A3/2; Geldwert 2006; nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH



# Bericht des Rechnungshofes

**Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG**



## Inhaltsverzeichnis

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| Tabellen- und Abbildungsverzeichnis | 252 |
| Abkürzungsverzeichnis               | 254 |
| Glossar                             | 256 |

## BMF

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

## Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| KURZFASSUNG                                   | 263 |
| Prüfungsablauf und -gegenstand                | 281 |
| Ausgangslage                                  | 284 |
| Anteilserwerb durch die Republik Österreich   | 290 |
| Gesellschaftsrechtliche Änderungen            | 299 |
| Maßnahmen des Bankenpakets                    | 304 |
| Vertrieb                                      | 317 |
| Risikomanagement                              | 324 |
| Wertpapierportfolio                           | 339 |
| CDS-Portfolio                                 | 341 |
| Management der Wertpapier- und CDS-Portfolien | 345 |
| Offene Verfahren                              | 349 |
| Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen        | 350 |

## ANHANG

|                                                 |     |
|-------------------------------------------------|-----|
| Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen | 353 |
|-------------------------------------------------|-----|

# Tabellen Abbildungen

**R  
H**

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

|              |                                                                                                                                                             |     |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abbildung 1: | Eigentümerstruktur und Beteiligungen der<br>Kommunalkredit vor dem Anteilserwerb durch<br>die Republik Österreich (Auszug),<br>Stand 31. Oktober 2008 _____ | 284 |
| Abbildung 2: | Entwicklung der Bilanzsumme der<br>Kommunalkredit alt von 2000 bis 2008 _____                                                                               | 286 |
| Abbildung 3: | Entwicklung der CDS-Geschäfte der<br>Kommunalkredit-Gruppe von 2005 bis 2008 _____                                                                          | 287 |
| Abbildung 4: | Eigentümerstruktur und Beteiligungen der<br>Kommunalkredit nach dem Anteilserwerb<br>durch die Republik Österreich (Auszug) _____                           | 300 |
| Abbildung 5: | Neue Unternehmensorganisation nach der<br>Spaltung und vor der Restrukturierung _____                                                                       | 301 |
| Abbildung 6: | Eigentümerstruktur der Kommunalkredit und<br>KA Finanz AG nach Restrukturierung (Abspaltung) _                                                              | 303 |
| Tabelle 1:   | Entwicklung des Bankenpakets _____                                                                                                                          | 305 |
| Tabelle 2:   | Maßnahmen für Kommunalkredit und<br>KA Finanz AG gemäß FinStaG _____                                                                                        | 306 |
| Tabelle 3:   | Haftungen des Bundes für Kommunalkredit und<br>KA Finanz AG gemäß IBSG (ohne Clearingbank) ____                                                             | 308 |
| Tabelle 4:   | Überblick über die Kapital- und<br>Liquiditätsmaßnahmen der Republik Österreich<br>zum 30. Juni 2012 _____                                                  | 311 |
| Tabelle 5:   | Vergleich Auszahlungen der Kommunalkredit<br>im Jahr 2010 mit dem Budget _____                                                                              | 320 |
| Tabelle 6:   | Gesamtexposure In- und Ausland jeweils<br>zum 31. Dezember _____                                                                                            | 333 |
| Tabelle 7:   | Gesamtexposure nach Produkten jeweils<br>zum 31. Dezember _____                                                                                             | 334 |

# Tabeller Abbildungen

|             |                                                                                         |     |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabelle 8:  | CaR und CreditVaR jeweils zum 31. Dezember _____                                        | 335 |
| Tabelle 9:  | Länderrisiko in Form des CreditVaR jeweils<br>zum 31. Dezember _____                    | 335 |
| Tabelle 10: | Risiko nach Regionen jeweils zum 31. Dezember ____                                      | 336 |
| Tabelle 11: | Branchenrisiko als CreditVaR jeweils<br>zum 31. Dezember _____                          | 337 |
| Tabelle 12: | Entwicklung des Wertpapierportfolios<br>der Kommunalkredit-Gruppe zum 31. Dezember ____ | 339 |
| Tabelle 13: | Nominale der CDS-Verträge der<br>Kommunalkredit-Gruppe zum 31. Dezember _____           | 341 |
| Tabelle 14: | Marktwerte der CDS-Verträge zum 31. Dezember ____                                       | 342 |

# Abkürzungen

**R  
H**

## Abkürzungsverzeichnis

|              |                                                                                                |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ABS          | Asset Backed Securities                                                                        |
| Abs.         | Absatz                                                                                         |
| AG           | Aktiengesellschaft                                                                             |
| AktG         | Aktien <del>gesetz</del>                                                                       |
| Art.         | Artikel                                                                                        |
| BGBI.        | Bundes <del>gesetz</del> blatt                                                                 |
| BIP          | Bruttoinlandsprodukt                                                                           |
| BMF          | Bundesministerium für Finanzen                                                                 |
| bspw.        | beispielsweise                                                                                 |
| BVergG       | Bundesvergabegesetz                                                                            |
| BWG          | Bankweseng <del>gesetz</del>                                                                   |
| bzw.         | beziehungsweise                                                                                |
| CaR          | Credit at Risk                                                                                 |
| CDS          | Credit Default Swap(s)                                                                         |
| CEE          | Central East Europe (Mittel und Osteuropa)                                                     |
| Clearingbank | Oesterreichische Clearingbank AG                                                               |
| d.h.         | das heißt                                                                                      |
| DexiaKom     | Dexia Kommunalkredit Bank AG                                                                   |
| EFSF         | European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)             |
| EU           | Europäische Union                                                                              |
| EUR          | Euro                                                                                           |
| FIMBAG       | Finanzmarktbeteiligungs Aktiengesellschaft des Bundes                                          |
| FinStaG      | Finanzmarktstabilitätsgesetz                                                                   |
| FMA          | Finanzmarktaufsichtsbehörde                                                                    |
| gem.         | gemäß                                                                                          |
| GmbH         | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                                                          |
| GuV          | Gewinn- und Verlustrechnung                                                                    |
| i.d.g.F.     | in der geltenden Fassung                                                                       |
| i.V.m.       | in Verbindung mit                                                                              |
| IBSG         | Interbankmarktstärkungsgesetz                                                                  |
| ICAAP        | Internal Capital Adequacy Assessment Process                                                   |
| IFRS         | International Financial Reporting Standards (Regelwerk für die internationale Rechnungslegung) |



# Abkürzungen

|                    |                                                           |
|--------------------|-----------------------------------------------------------|
| inkl.              | inklusive                                                 |
| IT                 | Informationstechnologie                                   |
| KIB                | Kommunalkredit International Bank Ltd., Limassol, Zypern  |
| Kommunalkredit     | Kommunalkredit Austria AG (nach Spaltung)                 |
| Kommunalkredit alt | Kommunalkredit Austria AG (vor Spaltung)                  |
| LGD                | Loss given default (erwarteter Verlust bei einem Ausfall) |
| lit.               | Litera (Buchstabe)                                        |
| Mill.              | Million(en)                                               |
| Mrd.               | Milliarde(n)                                              |
| Nr.                | Nummer                                                    |
| ÖBFA               | Österreichische Bundesfinanzierungsagentur                |
| OeNB               | Oesterreichische Nationalbank                             |
| ÖLAG               | Österreichische Industrie Holding AG                      |
| p.a.               | per annum                                                 |
| rd.                | rund                                                      |
| RH                 | Rechnungshof                                              |
| RMBS               | Residential Mortgage Backed Securities                    |
| RMC                | Risk Management Committee                                 |
| RWA                | Risk Weighted Assets                                      |
| SEE                | South East Europe (Südosteuropa)                          |
| SpaltG             | Spaltungsgesetz                                           |
| SPV                | Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)               |
| TZ                 | Textzahl(en)                                              |
| u.Ä.               | und Ähnliches                                             |
| u.a.               | unter anderem                                             |
| UGB                | Unternehmensgesetzbuch                                    |
| USD                | US-Dollar                                                 |
| usw.               | und so weiter                                             |
| VaR                | Value at Risk                                             |
| VBAG               | Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft            |
| VZÄ                | Vollzeitäquivalent                                        |
| Z                  | Ziffer                                                    |
| z.B.               | zum Beispiel                                              |

# Glossar



## Glossar

Folgende für das Verständnis des Prüfungsergebnisses wichtige Begriffsbestimmungen werden eingangs erläutert:

### Asset Backed Securities (ABS)

Dabei handelt es sich um eine Kategorie von Wertpapieren, die durch Forderungen besichert sind. Entscheidend für ihre Beurteilung ist die Art und Qualität der als Besicherung vorliegenden Forderungen.

### Basispunkte

100 Basispunkte entsprechen 1 Prozentpunkt.

### Bonität (Kreditwürdigkeit)

Bonität ist die Eigenschaft, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können (wirtschaftliche Rückzahlungsfähigkeit) und zurückzahlen zu wollen (Zahlungswilligkeit).

### Bruttomarge

Darunter wird die Differenz (in Basispunkten) zwischen dem effektiven Zins des Kundengeschäfts und dem effektiven Zins eines fristenkongruenten Geschäfts am Geld- oder Kapitalmarkt verstanden.

### Bürgschaft

Eine Bürgschaft dient der Sicherstellung einer Forderung. Der Bürge verpflichtet sich, den Gläubiger zu befriedigen, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Im Unterschied zur Garantie ist die Bürgschaft vom Bestehen einer Hauptschuld abhängig, der Bürge haftet für eine fremde Schuld.

### Collateral

Darunter wird die vereinbarte Besicherung im Rahmen eines Finanzgeschäfts verstanden.

### Collateral-Outflow

Werden Sicherheiten fällig bzw. vom Sicherungsnehmer abgerufen, so spricht man aus Sicht des Sicherungsgebers von einem Collateral-Outflow bzw. einem Collateral-Erfordernis.

### Commercial Papers

Commercial Papers zählen zu den Geldmarktpapieren und stellen verbriefte Gelder dar. Sie werden vornehmlich von erstklassigen Industrieunternehmen oder durch spezielle Emissionsgesellschaften zur Deckung eines kurzfristigen Kreditbedarfs begeben.

### Credit at Risk

Summe aus erwartetem Verlust (Loss given default – LGD) und ökonomischem Kapital.

### Credit Default Swaps (CDS)

Credit Default Swaps (CDS) auf Anleihen sind Derivate, bei denen der Verkäufer dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie im Versicherungsfall den Wert der zugrunde liegenden Anleihe ersetzt. Als Versicherungsfall gilt dabei die Zahlungsunfähigkeit des Anleihenemittenten.

### CDS Buy

CDS Buy ist eine in der Finanzbranche übliche Kurzbezeichnung für den Erwerb eines CDS. Als Käufer eines CDS erhält man gegen Zahlung der vereinbarten Prämie das Recht auf Ersatz des Basiswerts im Versicherungsfall.

# Glossar

**R  
H**

## CDS Sell

CDS Sell ist eine in der Finanzbranche übliche Kurzbezeichnung für den Verkauf eines CDS. Man begibt sich damit in die Position des Versicherungsgebers und erhält dafür vom Käufer eine Prämie.

## EURIBOR

EURIBOR steht für Euro Interbank Offered Rate. Der EURIBOR ist der Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft.

## Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)

Die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) ist ein Teil der europäischen Stabilisierungsinstrumente, welche die EU auf der Grundlage der in den europäischen Verträgen eingeräumten Rechten zur Gewährung von finanziellem Beistand an die Mitgliedstaaten beschloss. Mit Hilfe des zeitlich befristeten EFSF wurden finanziell in Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes finanzielle Mittel bereitgestellt.

## Garantie

Eine Garantie ist die Haftung des Garanten, unabhängig vom Haftungsgrund für einen bestimmten Erfolg einzustehen. Im Unterschied zur Bürgschaft ist die Garantie vom Bestehen einer Hauptschuld unabhängig, der Garant haftet für seine eigene, durch Garantievereinbarung eingegangene Verpflichtung.

## Gesamtexposure (LGD gewichtet)

Das Gesamtexposure umfasst die Nominalbeträge aller Finanzpositionen eines Kreditinstitutes und beschreibt ein Engagement bzw. eine offene Risikoposition z.B. im Bereich der Ausleihungen oder Veranlagungen. Im Falle der Kommunalkredit sind dies insbesondere Darlehensvergaben und Wertpapiergeschäfte und auch der Geldhandel, Derivate, Devisen und Haftungen.

## Haftung

Das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das Interbankmarktstärkungsgesetz sprechen von „Haftungen“ und verstehen darunter insbesondere Haftungen

wie Garantien und Bürgschaften. Gemäß § 66 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz darf der Bundesminister für Finanzen – nach Maßgabe der hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz enthaltenen Ermächtigung – Haftungen des Bundes übernehmen. Diese Haftungen können in Form von Bürgschaften gemäß den §§ 1346 und 1348 bis 1367 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in Form von Garantien abgeschlossen werden. Die dafür vereinnahmten Entgelte werden vom Gesetzgeber als Haftungsentgelte bezeichnet. Der Lesbarkeit halber verwendet der RH in seinem Bericht im Folgenden daher ohne nähere Spezifikation den Überbegriff „Haftungen“.

#### Hedging

Als Hedging bezeichnet man die Absicherung einer bestehenden Veranlagung über den Abschluss einer sich gegengleich entwickelnden Position. Sehr häufig werden für diese Zwecke Derivate eingesetzt. Durch ein perfektes Hedging verändert sich der Gesamtwert von Grundgeschäft und Absicherung gemeinsam nicht mehr – das Risiko aus der Position wird Null.

#### Mark to Market

Das ist eine Bewertungsmethode, bei der die Bewertung von Finanzinstrumenten nach dem aktuellen Marktpreis erfolgt.

#### Nicht-lineares Risikoprofil (→ siehe strukturierte Produkte)

#### Ökonomisches Kapital

Das Risikokapital (wirtschaftliches oder auch ökonomisches Eigenkapital) ist definiert als der Kapitalbetrag, den eine Transaktion oder eine Abteilung benötigt, um die ökonomischen Risiken, die sie erzeugt, zu einem bestimmten Sicherheitsniveau abdecken zu können.

Mit Hilfe des Ökonomischen Kapitals können sämtliche Risiken einer Bank vergleichbar gemacht werden. Das Ökonomische Kapital wird mit den sogenannten finanziellen Ressourcen, die die Summe aller liquiden und verfügbaren Mittel darstellen, abgeglichen.

### Partizipationskapital

Partizipationskapital ist Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes. Es ist stimmrechtslos und wird, unter Verzicht auf jedwedes Kündigungsrecht, auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres (nach Rücklagenbewegung). Es kann zwischen Partizipationskapital mit und ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung unterschieden werden. Jenes ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung kann dem Kernkapital unbegrenzt angerechnet werden. Partizipationskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

### Plain Vanilla

Ist eine gängige Bezeichnung für Standardprodukte, d.h. für einfach strukturierte Finanzierungen mit geringer Komplexität.

### RAROC-Ansatz, RAROC-Berechnung

Beim RAROC-Ansatz (Risk Adjusted Return on Capital) handelt es sich um ein wertschöpfungsorientiertes Zielsystem. Mit ihm lässt sich die Wertschöpfung aus ökonomischer Sicht auf verschiedenen Ebenen der Gesamtbank ableiten.

### Rating(kategorie)

Ratingagenturen wie Standard & Poor's, Moody's oder Fitch Ratings stufen die Bonität von Emittenten nach einem standardisierten Prozess ein. Das Ergebnis der Einschätzung über die zukünftige Schuldentilgungsfähigkeit ist das Rating. Jede Ratingstufe entspricht einer statistischen Ausfallswahrscheinlichkeit. Schlechtere Ratingkategorien weisen dabei eine niedrigere Bonität und daher eine höhere Ausfallswahrscheinlichkeit auf, was sich bei der Kreditaufnahme in höheren Zinsen bzw. Entgelten niederschlägt.

### Residential Mortgage Backed Securities (RMBS)

RMBS gehören zur Gruppe der forderungsbesicherten, strukturierten Wertpapiere, deren Besicherung zum überwiegenden Teil auf US-Immobilienforderungen an Privatpersonen basiert.

#### Risk Weighted Assets (RWA) – risikogewichtete Aktiva

Ausstehende Forderungen eines Kreditinstitutes werden je nach Rating des Geschäftspartners mit einem bestimmten Prozentsatz gewichtet und bilden in Summe die Basis zur Berechnung der Eigenmittelausstattung eines Kreditinstitutes, die mit zumindest 8 % Kapital zu unterlegen sind.

#### Sekundärmarktgeschäft

Diese Geschäfte werden auf dem Markt durchgeführt, auf dem die in Umlauf befindlichen Wertpapiere gehandelt werden.

#### SPV (Zweckgesellschaft)

Es handelt sich um eine juristische Person, die insbesondere von internationalen Banken für einen konkreten Zweck geschaffen wurde (z.B. Auslagerung von Risiken aus der Jahresbilanz).

#### Strukturbeitrag

Das ist jener Teil der Zinsspanne, der durch eine Fristentransformation (z.B. kurzfristig aufgenommene Gelder werden langfristig als Kredit vergeben) erwirtschaftet wird.

#### Strukturierte Produkte

Darunter werden Veranlagungsprodukte verstanden, deren Wert sich nicht direkt aus einem Portfolio von zugrunde liegenden Wertpapieren ergibt, sondern der aufgrund eines mathematischen Modells errechnet wird. Je nach Ausgestaltung des strukturierten Produkts kann der Kursverlauf daher deutlich vom Kursverlauf der zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen. Um ein strukturiertes Produkt in seinem Verhalten verstehen zu können, ist daher die genaue Kenntnis der zugrunde liegenden Wertpapiere und des darauf aufsetzenden mathematischen Modells erforderlich.

Gruppen von Wertpapieren verschiedenster Art können durch Verbriefung in einem neuen Wertpapier gebündelt werden. Um für Anleger von verschiedener Risikofreudigkeit geeignete Papiere zu erzeugen, können solche Wertpapiere in verschiedene Tranchen unterteilt werden. So könnte man diese bspw. in drei Tranchen mit sinkendem Rating aufteilen: Senior Tranche, Mezzanine Tranche und Equity Tranche. Das Ausfallsrisiko steigt

– aufgrund der nachrangigen Bedienung im Fall eines Ausfalls – mit sinkendem Rating; daher bietet die Equity Tranche als Ausgleich die höchste Prämienzahlung für den Käufer.

Vom Risikoprofil her gesehen sind solche Produkte sogenannte **gehebelte Investments**. Der Hebel bewirkt, dass unter Umständen bereits geringe Verluste im Gesamtportfolio ab einer bestimmten Schwelle sehr schnell zu einem Totalausfall einer **einzelnen** Tranche führen können (nicht-lineares Risikoprofil). Der dadurch **entstandene** Verlust kann die vereinnahmten Prämien um ein Vielfaches **übersteigen**.

#### Subprime(-Markt)

Dies ist ein Teil des Hypothekendarlehenmarkts, der überwiegend mit geringer Bonität besteht.

#### Tier 1-Kapital

Das Tier 1-Kapital (Kernkapital) setzt sich im Wesentlichen aus dem bilanziellen Eigenkapital zusammen. Das Kernkapital steht dem Kreditinstitut uneingeschränkt und sogleich für die Risiko- und Verlustabdeckung zur Verfügung, sobald sich Risiken oder Verluste ergeben.

#### Value at risk (CreditVaR)

Darunter wird die Kennzahl bzw. **Methode** zur Quantifizierung u.a. der Kreditrisiken verstanden. Die Kennzahl beschreibt den Erwartungswert des Ausfalls eines Kredites bei einer ungünstigen Marktentwicklung mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit innerhalb einer bestimmten Periode.

#### Vehikel

Dabei handelt es sich um Spezialkonstruktionen mit einer hochkomplexen und äußerst schwer durchschaubaren Struktur zur bilanziellen Darstellung der in ihr enthaltenen Wertpapiere.

#### Wertpapieremission

Als Wertpapieremission bezeichnet man die Begebung von Wertpapieren und deren Platzierung an einem organisierten Kapitalmarkt (z.B. Börse).



## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

Die Republik Österreich erwarb im November 2008 99,78 % der Anteile an der Kommunalkredit Austria AG um 2 EUR, um eine drohende Insolvenz der Bank zu vermeiden. Ernsthafte und nachvollziehbare Erwägungen über mögliche Alternativen zum finanziellen Engagement des Bundes fehlten ebenso wie zeitnah verfasste und nachvollziehbare Dokumentationen über den Anteilserwerb.

Neben einer Kapitalerhöhung um rd. 220 Mill. EUR für die Kommunalkredit Austria AG gewährte der Bund dieser Bank sowie der KA Finanz AG bis Ende 2010 Gesellschafterzuschüsse von insgesamt rd. 165 Mill. EUR (rd. 30 Mill. EUR und 135 Mill. EUR). Darüber hinaus bestanden Ende 2010 Haftungen des Bundes für die beiden Banken über 9,585 Mrd. EUR. Dem Bund flossen bis Ende 2010 Haftungsentgelte in etwa der gleichen Höhe seines Kapitaleinsatzes zu. Während für die Kommunalkredit keine weiteren Maßnahmen aus dem Bankenpaket vorgesehen sind, wird die KA Finanz AG noch einige Jahre auf Maßnahmen aus dem Bankenpaket angewiesen sein.

Bei dem zur Erzielung von Zusatzerträgen aufgebauten hohen Wertpapierportfolio von 15,846 Mrd. EUR (Ende 2008) traten Kursrückgänge um bis zu mehr als 1 Mrd. EUR auf. Im Bereich der Credit Default Swap-Geschäfte, die teilweise spekulativen Charakter hatten, ist bei weiterem ungünstigen Verlauf der europäischen Staatsschuldenkrise mit signifikanten Verlusten der KA Finanz AG zu rechnen.

Die Kommunalkredit Austria AG verfehlte im Rahmen ihres neuen Geschäftsmodells die Zielsetzungen 2009 und die Budgetziele 2010 sowohl hinsichtlich der Geschäftsvolumina als auch der Kundenmargen deutlich.

#### KURZFASSUNG

#### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Anteilserwerbs an der Kommunalkredit Austria AG durch die Republik Österreich und ihrer damit übernommenen Verpflichtungen und Risiken, des Vertriebs und des Risikomanagements der Kommunalkredit Austria AG sowie der Effizienz des Finanzmanagements hinsichtlich des Wertpapier- und Credit Default Swap (CDS)-Portfolios durch die KA Finanz AG. (TZ 1)

## Kurzfassung

## Ausgangslage

Die Kommunalkredit alt (vor dem Anteilserwerb durch die Republik Österreich im November 2008) konzentrierte ihre Geschäftstätigkeit vor der akut gewordenen internationalen Finanzkrise im Jahr 2008 auf die Finanzierung der öffentlichen Hand. In diesem Großvolumengeschäft waren in der Vergangenheit bei verhältnismäßig geringem Risiko nur geringe Margen zu erzielen. In den Jahren vor der internationalen Finanzkrise verfolgte die Kommunalkredit alt im Bereich der Finanzierung eine volumsgetriebene Wachstumsstrategie mit starkem Fokus auf das Sekundärmarktgeschäft. Insbesondere expandierte die Kommunalkredit alt ihr Wertpapierportfolio überdimensional, um unter Ausnutzung ihrer vermeintlichen Refinanzierungsvorteile im Kurzfristbereich zusätzliche Erträge zu generieren. Demgemäß wuchs die Bilanzsumme der Kommunalkredit alt zwischen 2000 und 2008 von 3,4 Mrd. EUR auf 37,4 Mrd. EUR. Der stark ausgeweitete Geschäftsbereich Financial Markets (Wertpapier- und CDS-Portfolio) barg hohe Risikopotenziale. (TZ 3)

Ende 2008 verfügte die Kommunalkredit alt über ein Wertpapierportfolio von rd. 15,846 Mrd. EUR. Dieses bestand im Wesentlichen aus Engagements gegenüber dem öffentlichen Sektor (rd. 7,0 Mrd. EUR), aber auch aus Veranlagungen außerhalb des Kerngeschäftsbereichs, insbesondere bei Kreditinstituten (rd. 4,3 Mrd. EUR) und im strukturierten Bereich (u.a. ABS, RMBS von insgesamt rd. 2 Mrd. EUR). (TZ 3)

Das CDS Sell-Portfolio der Kommunalkredit alt betrug Ende 2008 rd. 12,119 Mrd. EUR. Die starke Expansion des CDS-Portfolios (vornehmlich Länderrisiken) – zwischen 2005 und 2008 mit einer Steigerung um 227 % – eröffnete als liquiditätsschonendes Kreditsatzgeschäft die Möglichkeit zur Erzielung von Provisionserträgen. (TZ 3)

## Ausbruch der Finanzkrise

Die Kommunalkredit alt war im Zuge der akut gewordenen Finanzkrise auf das tatsächlich eingetretene drastische Szenario und den damit verbundenen Liquiditäts- und Kapitalbedarf nicht eingerichtet. Sie war Anfang November 2008 insbesondere mit einem hohen Liquiditätsbedarf (1,1 Mrd. EUR) zur Bereitstellung von zusätzlichen Cash-Collaterals als Sicherheiten für CDS-Verträge aufgrund von negativen Marktentwicklungen sowie mit einem hohen Wertberichtigungs- und Vorsorgebedarf (1,795 Mrd. EUR) insbesondere im Bereich der CDS-Bestände konfrontiert. Als weitere unternehmensspezifische Ursache im Zusammenhang mit der Kapitalmarktabhängigkeit der Refinanzierung der Kommunalkredit alt erwies sich die geringe Fristenkonformität bzw. die hohe Fristentransformation in der Refinanzierung. Die sich im Zuge der Finanzkrise aus-

## Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

breitende Vertrauenskrise verschloss der Kommunalkredit alt Ende Oktober 2008 den Zugang zum Kapitalmarkt und blockierte die Refinanzierung im Kurzfristbereich am Interbankenmarkt. (TZ 4)

Die Republik Österreich entschied sich als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise in Abstimmung mit den Vorgaben der EU – wie auch viele andere EU-Staaten – im Rahmen von staatlichen Rettungsmaßnahmen (sogenanntes Bankenpaket) für eine Kombination aus Rekapitalisierungsmaßnahmen, der Übernahme von Haftungen und der Bereitstellung dringend benötigter Liquidität für die betroffenen Kreditinstitute. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen – u.a. das Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FinStaG) – traten am 27. Oktober 2008 in Kraft. (TZ 5)

Anteilserwerb  
durch die Republik  
Österreich

### Vertragsabschluss

Aufgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit der Kommunalkredit alt nahm der Vorstand in der letzten Oktoberwoche 2008 Gespräche mit Vertretern der Republik Österreich auf, um mittels Staatsintervention eine Insolvenz der Kommunalkredit alt zu vermeiden. Unter großem Zeitdruck versuchten die Vertreter der Republik Österreich – unter teilweiser Teilnahme des damaligen Bundeskanzlers und des damaligen Vizekanzlers und Bundesministers für Finanzen – anhand von Unterlagen sowie durch Zuziehung von externen Experten (u.a. Finanzprokurator, Österreichische Nationalbank (OeNB), Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)) Informationen über die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Kommunalkredit alt zu bekommen und die weiteren Maßnahmen festzulegen. (TZ 6)

Nach intensiven Verhandlungen unterfertigte der damalige Vizekanzler am Montag, den 3. November 2008 in der Früh, zum Zeichen der Einigung mit den bisherigen Eigentümern Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (VBAG) und Dexia Crédit Local, Paris, ein Memorandum of Understanding. Auf dessen Grundlage unterzeichnete die Republik Österreich, vertreten durch den vom Vizekanzler bevollmächtigten Präsidenten der Finanzprokurator, am 3. November 2008 den Kaufvertrag über den Erwerb von 99,78 % der Anteile der damaligen Aktionäre VBAG (50,78 %-Anteil, den die 100 %-Tochtergesellschaft VBKA-Holding GmbH hielt) und Dexia Crédit Local (49 %-Anteil) an der Kommunalkredit alt um je 1 EUR; 0,22 % der Anteile verblieben beim Österreichischen Gemeindebund. Der Eigentumsübergang der Aktien erfolgte mit 5. Jänner 2009. (TZ 2, 6)

**Kurzfassung****Dokumentation**

Die an den Verhandlungen über die Rettung der Kommunalkredit alt auf Seiten des Bundes federführenden Institutionen, das BMF und die Finanzprokuratur, legten – wegen des laut Angaben hohen Zeitdrucks bei den Verhandlungen – keine Akten über die Verhandlungen bzw. über den Vertragsabschluss an. Es lagen nur teilweise im Nachhinein verfasste Gesprächsprotokolle und vereinzelte Aktenvermerke vor, zeitnah verfasste Dokumentationen fehlten. Dies erschwerte das Nachvollziehen der Vorgänge und insbesondere der Entscheidungsgründe für die getroffenen und mit hohen finanziellen Auswirkungen verbundenen Maßnahmen. (TZ 7)

**Entscheidungsgründe**

Ernsthafte und nachvollziehbare Erwägungen seitens des BMF über mögliche Alternativen zum finanziellen Engagement des Bundes fehlten. Laut den verfügbaren Unterlagen wurde hauptsächlich über die Bedingungen der Anteilsübernahme diskutiert, der Einstieg des Bundes in die Kommunalkredit alt selbst wurde aber kaum hinterfragt. (TZ 8)

Zur Zeit der Entscheidung über die Rettung bzw. den Anteilserwerb an der Kommunalkredit alt lagen keine fundierten volkswirtschaftlichen Analysen vor, aus denen die Notwendigkeit des Weiterbestehens der Kommunalkredit alt für die kommunale Finanzierung in Österreich hervorging. Zudem hätte laut den vorliegenden Unterlagen eine allfällige Insolvenz der Kommunalkredit alt die Existenz der VBAG nicht gefährdet. (TZ 9, 10, 12)

**Vermögensflüsse**

Der von der Republik Österreich für die erworbenen Anteile an der Kommunalkredit alt zu zahlende und der von der Kommunalkredit alt für die Abgabe des 49 %-Anteils an der Dexia Kommunalkredit Bank AG (DexiaKom) zu erhaltende Kaufpreis von jeweils 1 EUR spiegelte sich nicht in den wirtschaftlichen Bewertungen der Unternehmen wider, sondern stellte letztlich ein verhandeltes Ergebnis dar. So wurde im Übernahmevertrag einvernehmlich auf das der Kommunalkredit alt von den Alteigentümern schon im September 2008 zugesagte Eigenkapital verzichtet. (TZ 13)

Die in Partizipationskapital umgewandelten Forderungen der VBAG (172,5 Mill. EUR von 225 Mill. EUR) und der Dexia-Gruppe

## Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

(200 Mill. EUR von rd. 773 Mill. EUR) in Form unbesicherter Einlagen gegenüber der Kommunalkredit alt stärkten zwar die Eigenkapitalbasis der Kommunalkredit alt, brachten aber keine Liquidität in die Bank. Für die Alteigentümer bedeutete dies – rein wirtschaftlich gesehen – keinen Verzicht, weil diese Forderungen im Fall einer Insolvenz der Kommunalkredit alt, wie sie ohne das Eingreifen des Bundes unvermeidlich gewesen wäre, ohnehin nicht werthaltig gewesen wären. (TZ 13)

### Gesellschaftsrechtliche Änderungen

#### Eigentümerstruktur nach der Restrukturierung

Die bestmögliche Umsetzung der im Umstrukturierungsplan definierten Ziele für die Sanierung und Restrukturierung der Kommunalkredit alt sollte durch eine Trennung (Spaltung) der Kommunalkredit alt in zwei Kreditinstitute erreicht werden, die einen strategischen und nicht strategischen Geschäftsbereich umfassten. (TZ 15)

Die Finanzierungs- und Betreuungsaktivitäten von Kommunen (Kerngeschäft) wurden im Wege der Spaltung zur Aufnahme in die frühere Kommunalkredit Depotbank AG übertragen. Die Spaltung wurde nach Eintragung ins Firmenbuch am 28. November 2009 wirksam. Gleichzeitig wurden die Kommunalkredit alt in KA Finanz AG und die Kommunalkredit Depotbank AG in Kommunalkredit Austria AG (Kommunalkredit) umbenannt. Die Kommunalkredit fungierte seither als spezialisierter Anbieter für Gemeinden, Länder und öffentliche Institutionen im Bereich kommunaler und infrastrukturnaher Projektfinanzierungen sowie Finanzdienstleistungen an Kommunen mit Schwerpunkt auf österreichische Kunden. (TZ 15)

Das nicht strategische Geschäft (Wertpapier- und CDS-Portfolio) sowie die Beteiligung an der Kommunalkredit International Bank Ltd. (KIB), Zypern, verblieben in der nunmehrigen KA Finanz AG, wobei die KIB am 18. September 2010 in die KA Finanz AG fusioniert wurde. Ziel der KA Finanz AG war der fokussierte Risikoabbau bei Minimierung des Einsatzes öffentlicher Ressourcen, unter Wahrung von Wertaufholungspotenzialen bei bestmöglichem Eigenbeitrag. Ein aktivseitiger Aufbau des Geschäftsvolumens (Neugeschäft) fand nicht mehr statt. (TZ 15)

Die Eigentümerstruktur war nach der Restrukturierung bei beiden Gesellschaften gleich: Die Republik Österreich hielt 99,78 % der Anteile der Kommunalkredit und der KA Finanz AG, die restlichen

## Kurzfassung

0,22 % waren jeweils im Eigentum des Österreichischen Gemeindebundes. Beide Gesellschaften agierten voneinander unabhängig; es bestand keine Holdingbeziehung. (TZ 15)

## Genehmigung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission genehmigte am 31. März 2011 die staatlichen Maßnahmen (Beihilfeverfahren) zugunsten der Kommunalkredit alt und damit den am 10. Juni 2009 eingereichten Umstrukturierungsplan. (TZ 16)

Die Kommunalkredit verpflichtete sich, das jährliche Wachstum ihrer gesamten Aktiva zu beschränken und ihre Bilanzsumme zu verringern. Gemäß den Auflagen der Europäischen Kommission muss die Kommunalkredit bis 30. Juni 2013 zur Gänze privatisiert werden. In Umsetzung dieser Entscheidung der Europäischen Kommission beschloss der Ministerrat in seiner Sitzung vom 29. November 2011, die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) mit der gänzlichen Privatisierung der Gesellschaftsanteile des Bundes an der Kommunalkredit zu beauftragen. (TZ 16)

Maßnahmen des  
Bankenpakets

## Maßnahmen gemäß FinStaG und IBSG

Seit Beschluss des Bankenpakets im Oktober 2008 übernahm der Bund bis Ende 2010 vier Haftungen für die Kommunalkredit gemäß FinStaG über insgesamt 7,508 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2010 waren drei Haftungen abgelaufen. Mit 31. Dezember 2010 haftete der Bund gemäß FinStaG für die Kommunalkredit – nach einer Herabsetzung der Haftung um 0,208 Mrd. EUR – über 1,000 Mrd. EUR im Zusammenhang mit der Besserungsscheinkonstruktion. Die Kommunalkredit und die KA Finanz AG nützten die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Garantien des Bundes für die Rückzahlung von Wertpapieremissionen in 13 Fällen mit einem Gesamtobligo des Bundes von 8,765 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen. Mit Ende 2010 haftete der Bund gemäß IBSG für die Kommunalkredit mit 1,000 Mrd. EUR und für die KA Finanz AG mit 7,585 Mrd. EUR. Damit bestanden Ende 2010 Haftungen des Bundes für die beiden Banken gemäß FinStaG und IBSG über 9,585 Mrd. EUR. (TZ 18, 19)

Bei der Kommunalkredit erfolgte eine Kapitalerhöhung über rd. 220 Mill. EUR. Weiters erhielten bis Ende 2010 die Kommunalkredit rd. 30 Mill. EUR und die KA Finanz AG aus den umgewandelten Haftungsentgelten 135 Mill. EUR an Gesellschafterzuschüssen. (TZ 18)

**Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG**

Weiters bediente sich die KA Finanz AG der Refinanzierungsmöglichkeit über die zur Belebung der Kreditvergabe zwischen den Kreditinstituten im Rahmen des Bankenpakets gegründete Oesterreichische Clearingbank AG (Clearingbank) in einem Ausmaß bis zu 1,75 Mrd. EUR (Höchststand zum 30. Juni 2010). Ende Februar 2011 wurden alle mit der Clearingbank getätigten Geschäfte abgewickelt und vollständig rückgeführt. (TZ 19)

Dem Bund entstanden bis Ende 2010 keine finanziellen Belastungen durch Ausfälle für nach dem Bankenpaket vergebene Haftungen. (TZ 19)

**Refinanzierung laut Umstrukturierungsplan**

Die KA Finanz AG war Ende 2010 entgegen ihrem Umstrukturierungsplan größtenteils auf staatlich garantierte Refinanzierung angewiesen. Der Bund haftete Ende 2010 für Anleihen der KA Finanz AG um mehr als das Doppelte (7,585 Mrd. EUR) der vorgesehenen Höhe (3,600 Mrd. EUR). Ein Zweck der Anteilsübernahme – infolge der Reputation des neuen Eigentümers Republik Österreich weiterhin ausreichenden Zugang zu den privaten Refinanzierungsmärkten zu haben – wurde damit bei der KA Finanz AG größtenteils verfehlt. (TZ 20)

**Besserungsscheinstruktur**
**Bürgschaftsvereinbarung**

Da der Kurs der Wertpapiere sank, musste die Kommunalkredit alt deren Wert berichtigen; dies hätte für die Erstellung eines den Weiterbestand der Bank ermöglichenden Jahresabschlusses 2008 eine Kapitalzufuhr erfordert. Mit der Übernahme der Bürgschaftsvereinbarung durch den Bund vom 24. April 2009 wurde die Kommunalkredit alt in die Lage versetzt, nicht werthaltige Positionen in ihren Büchern mit ihren jeweiligen Wertansätzen fortzuführen und sonst allenfalls notwendige Risikovorsorgen nicht bilden zu müssen. Dadurch ermöglichte der Bund das vorläufige Weiterbestehen der Kommunalkredit alt, ohne zunächst die dafür nötigen Ausgaben zu tätigen. Die Kommunalkredit alt hatte dem Bund für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 FinStaG übernommene Haftung bis zu einem Höchstbetrag von 1,208 Mrd. EUR ein Haftungsentgelt von jährlich 10 % des aushaftenden Betrags zu zahlen. (TZ 21)

**Kurzfassung****Kapitalisierungsvereinbarung**

Mit der Kapitalisierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Kommunalkredit sowie der KA Finanz AG vom 17. November 2009 wurde die Haftung des Bundes für nicht mehr werthaltige Wertpapiere der Kommunalkredit alt durch eine Besserungsscheinkonstruktion ersetzt. Die Kommunalkredit gewährte hiezu der KA Finanz AG ein Darlehen in Höhe von 1 Mrd. EUR (Geldmarkteinlage), auf dessen Rückzahlung sie gegen Ausstellung eines Besserungsscheins verzichtete. Infolge zwischenzeitlich eingetretener Werterholungen konnte die Bundeshaftung gemäß FinStaG dabei von 1,208 Mrd. EUR auf 1 Mrd. EUR herabgesetzt werden. An die Stelle der Haftung des Bundes für nicht mehr werthaltige Wertpapiere trat eine umfassendere Haftung für die Gewinnsituation der KA Finanz AG. (TZ 22)

Mit dieser Konstruktion wurde eine mögliche Verlustabdeckung durch den Bund von 1 Mrd. EUR bis zum 28. November 2012 hinausgeschoben. Die weitere Wertentwicklung des Besserungsscheins wird von den zugrunde liegenden Wertpapieren und Veranlagungen der KA Finanz AG bestimmt. (TZ 22)

Darüber hinaus trifft den Bund aufgrund dieser Vereinbarung eine Verlustabdeckungspflicht im Fall der Unterschreitung der 7 %-Tier 1-Verpflichtung im Sinne des § 23 Abs. 14 BWG. (TZ 23)

Geldflüsse  
zwischen Bund und  
Kommunalkredit  
bzw. KA Finanz AG

In der Kapitalisierungsvereinbarung verpflichtete sich der Bund gegenüber der KA Finanz AG für die Jahre 2009 bis 2013 zu sogenannten Restrukturierungsbeiträgen in Form von Gesellschafterzuschüssen. Diese bestanden in der Einbehaltung und Umwidmung an den Bund zu entrichtender Haftungsentgelte und waren für 2009 mit 60 Mill. EUR und für die folgenden Jahre mit jeweils 75 Mill. EUR begrenzt. In den Jahren 2009 und 2010 wurden insgesamt 135 Mill. EUR in die nicht gebundene Kapitalrücklage der KA Finanz AG eingestellt. (TZ 24)

Die Kapitalisierungsvereinbarung beinhaltete auch eine Eigenkapitalzufuhr vom Bund an die Kommunalkredit in der Höhe von rd. 250 Mill. EUR in Form einer Kapitalerhöhung (rd. 220 Mill. EUR) und eines Gesellschafterzuschusses (rd. 30 Mill. EUR), d.h. die Kommunalkredit wurde mit rd. 250 Mill. EUR rekapitalisiert. (TZ 24)

In den Jahren 2008 bis 2010 leistete die KA Finanz AG insgesamt Netto-Haftungsentgelte von 233,8 Mill. EUR (inkl. der Provisionen für die Clearingbank-Linie). Zusätzlich entrichtete die Kommunal-

## Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

kredit im genannten Zeitraum 15,7 Mill. EUR als Haftungsentgelt für die Refinanzierung der Besserungsscheinbürgschaft an den Bund. (TZ 24)

Bis zum Jahresende 2010 floss der bisherige Kapitaleinsatz des Bundes für die Kommunalkredit und KA Finanz AG von der Betragshöhe her in Form von Haftungsentgelten – ohne Berücksichtigung der Finanzierungskosten des Bundes – zurück. Während für die Kommunalkredit keine weiteren Maßnahmen aus dem Bankenpaket vorgesehen sind, wird die KA Finanz AG noch einige Jahre auf Maßnahmen aus dem Bankenpaket angewiesen sein. Ihr weiterer Refinanzierungs- und Kapitalbedarf hängt stark von der jeweiligen Marktentwicklung ab. Das Portfolio der KA Finanz AG, das eine starke Ausrichtung auf internationale Schuldner aufwies, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen waren, ist von der Wertentwicklung dieser Schuldnerkategorie geprägt. (TZ 24)

### Vertrieb

#### Neues Geschäftsmodell

Im neuen Geschäftsmodell für den Vertrieb der Kommunalkredit sollte der Schwerpunkt auf dem spezialisierten Angebot von kommunalen und infrastrukturnahen Projektfinanzierungen – vor allem für (österreichische) Gemeinden, Städte, Länder und öffentliche Institutionen, aber auch infrastrukturnahe Privatunternehmen – liegen. Dabei sollte von der Orientierung am Volumenswachstum abgegangen werden und sollten durch qualitativ hochwertige Projektabwicklung und -beratung einerseits höhere Margen und andererseits ein höherer Kundennutzen als bisher erzielt werden. Die Zukunftserwartungen der Kommunalkredit betreffend den Investitionsbedarf für den kommunalen Bereich von jährlich rd. 2 Mrd. EUR sowie das Neugeschäftsvolumen für das kommunale und infrastrukturnahe Projektgeschäft in Österreich von 11 Mrd. EUR bis 13 Mrd. EUR waren angesichts der gespannten finanziellen Lage der Kommunen und öffentlichen Haushalte als optimistisch einzustufen. (TZ 25)

#### Zielvorgaben

Die Konzentration des neuen Geschäftsmodells lag auf dem Ausbau des strategiekonformen Neugeschäfts mit der Ausrichtung auf drei definierte Segmente (Soziale Infrastruktur, Verkehr und Energie & Umwelt) und dem Ziel der Abkehr von einfach strukturierten (Plain Vanilla)-Finanzierungen und der Ausrichtung auf höhermarginiges Kundengeschäft. (TZ 26)

**Kurzfassung**

Laut dem konservativen Szenario des Umstrukturierungsplans wurde ausgehend von einem Bestandsgeschäft von rd. 10 Mrd. EUR eine konservative Neugeschäftsplanung von 5,740 Mrd. EUR über fünf Jahre mit einem Marktwachstum von 17 % angenommen. Im Jahr 2013 sollte das strategiekonforme Neukundengeschäft knapp 38 % der Bilanzsumme erreichen. (TZ 27)

Die Kommunalkredit konnte im Jahr 2009 weder das geplante Auszahlungsvolumen noch die angestrebte aktivseitige Kundenmarge des Umstrukturierungsplans erreichen. Das angestrebte Volumen wurde zu 65,7 % bzw. zu 84,1 % und die Bruttomarge zu 40,9 % erreicht. (TZ 28)

Die Kommunalkredit verfehlte auch die Budgetziele 2010 sowohl hinsichtlich der Volumina als auch der Margen zum Teil deutlich. Insgesamt erfolgten 2010 Auszahlungen von 795,78 Mill. EUR bzw. in Höhe von knapp drei Vierteln des budgetierten Volumens. Zuzüglich der Auszahlungen für die keinem der angeführten Segmente zugeordneten Public Finance-Geschäfte von 14,16 Mill. EUR ergaben sich Gesamtauszahlungen von 809,94 Mill. EUR bzw. ein Erfüllungsgrad von 76 %. Im Jahr 2010 erreichte die Kommunalkredit mit den Gesamtauszahlungen von 795,78 Mill. EUR 66 % der budgetierten Bruttomarge. Der Margenerreichungsgrad lag bei den Inlandsgeschäften bei 52 % und im Ausland bei 89 %. (TZ 29)

Das höhermargige Neukundengeschäft 2010 wurde überwiegend im Ausland abgeschlossen; damit waren hohe Bonitätsrisiken verbunden. (TZ 29)

**Vertriebsreporting**

Der Vertrieb erstellte wöchentlich eine Marktinformation, welche die gelegten Angebote und die erfolgten Abschlüsse bzw. Zuschläge der Kommunalkredit der vorangegangenen Woche enthielt. Die wöchentliche Marktinformation war sowohl von der Form als auch von der inhaltlichen Gestaltung ineffizient und verbesserungswürdig. Die Mehrfacherfassung von Daten im Monatsreporting war aufwändig und fehleranfällig. (TZ 30)

**Risikomanagement****Risikostrategie**

Um die Anforderungen an den Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) zu erfüllen, hatte jede Bank Risikostrate-

**Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG**

gien festzulegen und darin das risikopolitische Instrumentarium sowie die risikopolitischen Zielsetzungen zu beschreiben. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren bei der Kommunalkredit nach der im November 2009 vollzogenen Spaltung grundlegende Elemente des neu aufzubauenden ICAAP im Einsatz, aus Kapazitätsgründen befanden sich viele Aspekte jedoch erst in der Konzeption oder in der Umsetzung. Die Kommunalkredit entwickelte ein sogenanntes ICAAP-Framework, welches den dokumentarischen Überbau des ICAAP und dessen Elemente (Risikoorganisation und Risiken des Bankgeschäfts) darstellte. (TZ 31)

Basierend auf dem ICAAP-Framework verfügte die Kommunalkredit über eine im November 2009 schriftlich festgelegte Risikostrategie. Diese enthielt u.a. steuerungsrelevante Grundsätze, wonach zur Beurteilung der Risiko-Chancen-Verhältnisse eine Risikomesung an eine Ertragsrechnung geknüpft war, um so eine Risiko-Ertragssteuerung zu ermöglichen. (TZ 32)

Die Kreditrisikostategie der Kommunalkredit stammte vom April 2008, d.h. aus der Zeit noch vor der Anteilsübernahme durch die Republik Österreich; diese war noch nicht an die Neuorganisation und das neue Geschäftsmodell angepasst. (TZ 33)

Das durchschnittliche Rating des Gesamtportfolios wies Ende 2009 nur die Stufe A1 nach einer internationalen Ratingagentur auf und lag somit eine Ratingkategorie unter dem vorgegebenen Limit. (TZ 33)

**Organisation des Risikomanagements**

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement oblag dem Vorstand der Kommunalkredit. Die Steuerung der Risiken erfolgte durch das Risk Management Committee (RMC). Im Rahmen der monatlich stattfindenden RMC-Sitzungen wurde regelmäßig in standardisierter Form bspw. über wesentliche Risikotreiber (Credit at Risk), Länderrisiken, Ratingparameter, diverse Portfoliodarstellungen und Limitüberziehungen berichtet. (TZ 34)

Die Kommunalkredit verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über zwei Abteilungen mit operativen Risikomanagementaufgaben, nämlich die Abteilungen Kreditrisiko und Controlling mit der dort angesiedelten Gruppe Risikocontrolling. Es waren teils gleichartige Tätigkeiten bzw. voneinander abhängige Tätigkeiten in zwei Organisationseinheiten aufgeteilt, was zu Schnittstellenproblemen und Synergieverlusten führen könnte. (TZ 35)

## Kurzfassung

Die Richtlinie betreffend „Kompetenzgrenzen für den Bereich Vertrieb sowie für die Abteilung Treasury“ vom 28. Dezember 2009 legte Kompetenzbereiche und –grenzen in Abhängigkeit des Gesamtobligos fest. Betriebswirtschaftliche Aspekte, wie bspw. Mindestmargen, die durch ein Neugeschäft aufgrund einer durchgeführten Produktkalkulation erreicht werden mussten, waren in der geltenden Richtlinie nicht geregelt. (TZ 36)

Laut einer weiteren Richtlinie war die Zuständigkeit im Risikokontrollprozess mehrstufig gegliedert. Anfang 2010 waren 16 Geschäftspartner mit einem Obligo von 455,28 Mill. EUR bzw. 3 % des Gesamtobligos als beobachtungswürdig eingestuft. (TZ 36)

Eine durchgehende klare funktionale Trennung der Bereiche Markt (Zuständigkeit für Akquisition und Kreditentscheidungen) und Marktfolge (von Marktverantwortung unabhängiger Bereich) bis zur Vorstandsebene, insbesondere auch im Vertretungsfall, war nicht gegeben. (TZ 37)

## Risikosituation

Die Kommunalkredit berechnete das Risiko ihrer gesamten Geschäfte (z.B. für Ausleihungen und Wertpapiere) anhand eines Value at Risk-Modells (CreditVaR). Das Kreditrisiko drückt die Gefahr von finanziellen Verlusten aus, die entstehen, wenn ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Gesamtexposure betrug 2008 44,072 Mrd. EUR. Der deutliche Rückgang von 2008 auf 2009 (auf 16,249 Mrd. EUR) war auf die Spaltung der Kommunalkredit alt in die Kommunalkredit und die KA Finanz AG im November 2009 zurückzuführen. Während das Gesamtexposure im Inland von 2009 auf 2010 um 16,7 % sank, stieg dieses im Ausland um 4 %. (TZ 38, 39)

Das Gesamtexposure betrug Ende 2010 14,770 Mrd. EUR; es umfasste die Kategorien Darlehen, Wertpapiere und Haftungen sowie die Kategorien Geldhandel, Derivate und Devisen. Davon betrug das Obligo an Staaten mit EU-Unterstützungsmaßnahmen (Staatsanleihen, die unter die Maßnahmen der European Financial Stability Facility – EFSF fallen) 0,232 Mrd. EUR bzw. 1,6 % am Gesamtexposure. (TZ 39)

Die in Form des CreditVaR dargestellten Risikokennzahlen der Kommunalkredit erhöhten sich zwischen 2008 und 2010 kontinuierlich, wobei ein Vergleich und eine Beurteilung der Kennzahlen über

**Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG**

den gesamten Zeitraum aufgrund der organisatorischen Veränderungen nur bedingt möglich waren. Aber auch im Jahresabstand von 2009 bis 2010 stieg der CreditVaR um 13,7 %. Der CreditVaR stieg im Segment Inland von 2009 auf 2010 deutlich von 1,31 % auf 3,26 % an. Im Segment Ausland blieb der CreditVaR zwischen 2009 und 2010 relativ konstant (knapp mehr als 5 %), aber noch immer um mehr als 2 Prozentpunkte höher als der Inlandswert. In den Ländern außerhalb der EU (Nicht-EU-Europa) war der CreditVaR im Jahr 2010 rund drei Mal höher als 2009. Bei einem Branchenvergleich zeigte sich eine deutliche Steigerung des Risikos im Unternehmensbereich, in dem der CreditVaR von 1,82 % (2008) auf 7,75 % (2010) des LGD-gewichteten Gesamtexposure stieg. (TZ 39)

Ende Juni 2010 betrug die ausgenützte Risikodeckungsmasse rd. 42 %. Bei einem Stresstestszenario lag die Ausnützung der Risikodeckungsmasse bei rd. 70 %. In Relation zum LGD-gewichteten Gesamtexposure und im Verhältnis zur Risikotragfähigkeit der Kommunalkredit erwies sich das Risiko als nicht auffällig, wobei jedoch in der Gegenüberstellung zu beachten war, dass „risikodämpfende“ Faktoren (wie z.B. der AAA-geratete Besserungsschein) in die Berechnung miteinfließen. (TZ 39)

**Wertpapierportfolio**

Die Kommunalkredit-Gruppe (Kommunalkredit alt und KIB) baute – auch zur Erzielung von Zusatzerträgen – ein Wertpapierportfolio von mit Ende 2008 15,846 Mrd. EUR – überwiegend durch Fremdfinanzierung – auf. Dies stellte eine Steigerung gegenüber 2005 um 81,5 % dar. Zwischen 2008 und 2010 (im Bereich der Kommunalkredit und KA Finanz AG) gingen die Wertpapiere um 2,949 Mrd. EUR bzw. 18,6 % zurück. (TZ 40)

Der überwiegende Teil dieses Portfolios bestand aus einfach strukturierten, marktüblichen (Plain Vanilla) Staats- und Unternehmensanleihen. Dieser Anteil schwankte von 2008 bis 2010 zwischen 70,1 % (2008) und 81,2 % (KA Finanz AG 2010) des Gesamtnominales an Wertpapieren; bei der Kommunalkredit betrug der Anteil der Plain Vanilla-Anleihen 2010 96,3 %. Die Kursrückgänge der einzelnen Wertpapiergruppen im Zuge der Finanzkrise ließen sich an den Marktwerten ablesen, die ab 2008 unter den Nominalen bzw. den Anschaffungswerten der entsprechenden Wertpapiere lagen, und zwar bis zu mehr als 1 Mrd. EUR im Jahr 2009. (TZ 40)

Vom prozentuellen Wertverfall her ragte dabei insbesondere die Gruppe mit nichtlinearem Risikoprofil heraus. Der Wertverfall lag in den Jahren 2008 bis 2010 bei diesen in Bezug auf mögliche Aus-

## Kurzfassung

fälle als besonders kritisch zu wertenden Wertpapieren zwischen 24,4 % (2010) und 41,1 % (2009). Der Aufbau eines bedeutenden Portfolios von US-RMBS-Wertpapieren (der US Residential Mortgage Backed Securities-Anteil 2009 betrug 45,5 % an Wertpapieren mit nichtlinearem Risikoprofil) durch eine im Rahmen der Kommunalfinanzierung auf die Übernahme von Kredit- und Ausfallsrisiken der öffentlichen Hand spezialisierte Bank stand nicht im Einklang mit der eigenen strategischen Ausrichtung der Kommunalkredit-Gruppe. Stark risikoerhöhend wirkte dabei die Tatsache, dass mit 31. Dezember 2009 etwa 67 % des gesamten US-RMBS-Portfolios nur mit US-Subprime-Forderungen, d.h. mit Forderungen an Immobilienbesitzer der schlechtesten Bonitätsstufe, besichert waren. (TZ 40)

## CDS-Portfolio

## Übersicht und Entwicklung

Die Kommunalkredit alt begann ab dem Jahr 2005 mit dem Aufbau des CDS Sell-Portfolios. Die Kommunalkredit-Gruppe betrachtete den Verkauf von CDS-Produkten als zusätzliche Ertragsmöglichkeit ohne wesentliche Liquiditätsbelastung. Den CDS-Geschäften lag überwiegend das Ausfallsrisiko staatlicher Anleihen zugrunde bzw. wurde das Ausfallsrisiko solcher Anleihen versichert, d.h. das CDS Sell-Portfolio der Kommunalkredit-Gruppe bestand zu einem Großteil (z.B. Ende 2010: rd. 86 %) aus verkauften CDS-Kontrakten für Gebietskörperschaften (Sovereigns). (TZ 41)

Die CDS Sell-Volumina stiegen von 2005 bis 2008 stark an (um 8.383,78 Mill. EUR bzw. 224 %), andererseits wiesen die CDS Sell- gegenüber den CDS Buy-Positionen einen starken Überhang auf (2008 bis 2010: mehr als 700 % höher). CDS Sell-Positionen, die sich für den Verkäufer ungünstig entwickelten, wiesen einen negativen Marktwert auf. Das bedeutete, dass der Verkäufer diesen Betrag seinem Vertragspartner für eine allfällige Auflösung des CDS zahlen musste. Durch die Unausgewogenheit zwischen CDS Sell- und CDS Buy-Positionen war der potenzielle Liquiditätsbedarf des gesamten CDS-Portfolios im Falle von Stress-Situationen ungewöhnlich hoch. Ende 2008 hatte die Kommunalkredit-Gruppe einen Liquiditätsbedarf aus ihrem gesamten CDS-Portfolio von 1.146,52 Mill. EUR. Nach Rückgang des Liquiditätsbedarfs auf knapp die Hälfte im Jahr 2009 stieg dieser wieder 2010 um 70 % auf 1.020,28 Mill. EUR. (TZ 41)

Die Größenordnung und die Art der Geschäfte (z.B. CDS Sell) entsprachen nicht der Ausrichtung der Kommunalkredit alt als Kom-

**Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG**

munalfinanzierer. Das Geschäft der Kommunalkredit-Gruppe im Bereich der CDS-Produkte hatte aufgrund der Art der Finanzprodukte, des Umfangs der Investments im Verhältnis zur Bilanzsumme und der auf kurzfristigen Prämienertag ohne Berücksichtigung der langfristigen Risiken ausgerichteten Vorgehensweise teilweise spekulativen Charakter und sollte ausschließlich der Ertragssteigerung dienen. (TZ 41)

Durch die Festlegungen der Kommunalkredit-Gruppe, die CDS-Positionen im Bankbuch zu führen und damit langfristig zu halten, und durch den hohen Staatsanteil unter den verkauften CDS mussten bis Ende 2008 kaum Eigenmittel als Risikopuffer bereitgestellt werden. Da es sich demnach überdies um keine Handelsbuch-Positionen handelte, musste auch ein Value at Risk nicht errechnet und entsprechend der Risikotragfähigkeit der Bank begrenzt werden. (TZ 41)

Dadurch war es möglich, dass das CDS Sell-Portfolio der Kommunalkredit-Gruppe Ende 2008 bis auf 12,119 Mrd. EUR anwuchs und damit beinahe ein Drittel der gesamten Bilanzsumme erreichte. Die auf diese Weise gegen Zahlung einer Prämie übernommenen zusätzlichen Wertpapierrisiken erreichten damit eine Größenordnung, die auch im Vergleich zu anderen österreichischen Großbanken als außergewöhnlich hoch bezeichnet werden muss. Eine abschließende wirtschaftliche Beurteilung der CDS-Portfolios der Kommunalkredit-Gruppe kann erst nach Ablauf aller CDS-Positionen und nach Vorliegen aller bis dahin eingetretenen Schadensfälle erfolgen. Bei weiterem ungünstigen Verlauf der europäischen Staatsschuldenkrise ist jedoch mit signifikanten Verlusten der KA Finanz AG in diesem Bereich zu rechnen. (TZ 41)

**Risikoerhöhende CDS-Geschäfte**

Unter Vernachlässigung von Risikoabschätzungen hob die KIB im Juni 2008 – d.h. mitten in der sich seit Juli 2007 immer weiter ausbreitenden Krise des Weltfinanzsystems – unter reinen Ertragsgesichtspunkten bereits bestehende Absicherungen zu eigenen CDS Sell-Positionen von 320 Mill. EUR auf und ging darüber hinaus noch zusätzlich 750 Mill. EUR an eigenen CDS Sell-Positionen ein. Damit nahm die KIB zu einem äußerst ungünstigen Zeitpunkt gegen Erhalt einer Prämie zusätzliche Ausfallsrisiken von Wertpapieren Dritter, oftmals explizit auch Ausfallsrisiken von Bankanleihen, von 1,07 Mrd. EUR mehr in ihre Bilanz. (TZ 42)

**Kurzfassung****Management der Wertpapier- und CDS-Portfolien**

Das gesamte Kreditexposure der KA Finanz AG betrug Ende 2010 24,667 Mrd. EUR. Davon entfielen als wesentliche Positionen auf Wertpapiere 10,467 Mrd. EUR, auf CDS und Haftungen 11,100 Mrd. EUR und auf Darlehen 2,013 Mrd. EUR. Vom Gesamt-obligo entfielen 2,678 Mrd. EUR bzw. 10,9 % auf Staaten, die Unterstützung unter dem ESFS beansprucht bzw. beantragt haben, davon auf Griechenland 1,011 Mrd. EUR (0,822 Mrd. EUR Wertpapiere und 0,189 Mrd. EUR CDS). Die KA Finanz AG hat seit November 2008 das Kreditexposure durch Tilgungen und Verkäufe um 7,179 Mrd. EUR reduziert, davon 2,677 Mrd. EUR im Jahr 2010. (TZ 43)

Die Kommunalkredit-Gruppe verfügte über ein differenziertes Limitsystem zur Begrenzung von Wertpapierrisiken, das jedoch noch nicht voll entwickelt war; ein Projekt zur Verfeinerung wurde aufgrund der Verstaatlichung der Kommunalkredit-Gruppe nicht mehr umgesetzt. Insbesondere das Fehlen von Produktlimits begünstigte die im Zuge der Finanzkrise später sehr ungünstige Konzentration von Risiken bei besonders ausfallsgefährdeten Forderungen an private US-Immobilienbesitzer geringer Bonität (US-RMBS) und bei der Übernahme von Versicherungsschutz für Wertpapiere Dritter (CDS Sell). (TZ 44)

Das Liquiditätsmodell der Kommunalkredit-Gruppe enthielt gewisse Puffer, jedoch keine expliziten Stress-Szenarien für den Liquiditätsbedarf des CDS-Portfolios aufgrund der laufend notwendigen Hinterlegung von zusätzlichen Sicherheiten im Zuge von Verschlechterungen des Marktumfelds. Daher wurde der Ende 2008 auf diese Weise aus dem CDS-Portfolio der Bank resultierende Liquiditätsbedarf (Collateralerfordernis) von rd. 1,147 Mrd. EUR vom Modell nicht ausreichend abgebildet und daher zu gering eingeschätzt. (TZ 45)

Der laufenden Analyse – bspw. hinsichtlich der künftigen Marktentwicklung, des Liquiditäts- und Eigenkapitalbedarfs und der Entwicklung der Refinanzierungskosten – risikotechnisch bedeutsamer Teile der Wertpapier- und CDS-Portfolien der KA Finanz AG wird in Zukunft große Bedeutung zukommen, um die wirtschaftlich jeweils günstigere Variante („Halten“ oder „Verkaufen“) für jedes einzelne Wertpapier bzw. für jeden einzelnen CDS zeitnah ermitteln zu können. Allerdings war der Spielraum der KA Finanz AG für wirtschaftlich gegebenenfalls sinnvolle Verkäufe von Wertpapieren und CDS und damit für das Begrenzen allfälliger Verluste durch ihre sanierungsbedingt angespannte Eigenkapitalsituation stark eingeschränkt. (TZ 46)

**Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG****Offene Verfahren**

Bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wird ein Strafverfahren gegen ehemalige Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter der Kommunalkredit alt geführt. Um etwaige zivilrechtliche Schadenersatzansprüche zu wahren, haben sich sowohl die Kommunalkredit als auch die KA Finanz AG dem Strafverfahren gegen sämtliche Beschuldigte als Privatbeteiligte in Summe der gesamten Schadenshöhe angeschlossen und damit eventuelle Schadenersatzansprüche geltend gemacht. (TZ 47)

Die KA Finanz AG wurde von zwei ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor dem Arbeits- und Sozialgericht wegen angeblich unberechtigter vorzeitiger Auflösung ihrer Vorstandsverträge auf Kündigungsschädigung geklagt. In diesem Verfahren hat die KA Finanz AG jeweils eine Widerklage wegen Schadenersatz eingebracht. (TZ 47)

**Kenndaten Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG**

|                                              |                                                                                                                                                                                 |                   |                       |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------|
| Eigentümer                                   | 99,78 % Republik Österreich <sup>6</sup><br>0,22 % Österreichischer Gemeindebund                                                                                                |                   |                       |
| Rechtsform                                   | Aktiengesellschaft                                                                                                                                                              |                   |                       |
| Unternehmensgegenstand                       | Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz, zu denen die Gesellschaften aufgrund der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde erteilten Konzession berechtigt sind. |                   |                       |
| Gebarung                                     | 2009 <sup>1</sup>                                                                                                                                                               | 2010              | 2011                  |
|                                              | in Mill. EUR                                                                                                                                                                    |                   |                       |
| Kommunalkredit Austria AG (nach UGB)         |                                                                                                                                                                                 |                   |                       |
| Bilanzsumme                                  | 17.295,84                                                                                                                                                                       | 14.972,82         | 14.826,62             |
| Forderungen an Kunden                        | 9.803,84                                                                                                                                                                        | 10.085,64         | 9.941,94              |
| Verbriefte Verbindlichkeiten                 | 13.173,36                                                                                                                                                                       | 11.540,97         | 10.619,65             |
| Nettozinsertrag                              | 10,84                                                                                                                                                                           | 45,60             | 47,48                 |
| Betriebsergebnis                             | 3,45                                                                                                                                                                            | 24,98             | 20,74                 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 11,93                                                                                                                                                                           | 1,89              | - 119,34 <sup>7</sup> |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag                 | 5,25                                                                                                                                                                            | 0,00 <sup>2</sup> | - 119,50 <sup>7</sup> |
|                                              | Anzahl                                                                                                                                                                          |                   |                       |
| Mitarbeiter (VZÄ im Jahresdurchschnitt)      | 196 <sup>3</sup>                                                                                                                                                                | 196               | 195                   |
| Gebarung                                     | 2009                                                                                                                                                                            | 2010              | 2011                  |
|                                              | in Mill. EUR                                                                                                                                                                    |                   |                       |
| KA Finanz AG (nach UGB) <sup>4, 5</sup>      |                                                                                                                                                                                 |                   |                       |
| Bilanzsumme                                  | 17.657,28                                                                                                                                                                       | 16.491,60         | 14.901,26             |
| Forderungen an Kunden                        | 2.088,40                                                                                                                                                                        | 3.524,04          | 3.401,77              |
| Verbriefte Verbindlichkeiten                 | 7.659,06                                                                                                                                                                        | 8.283,50          | 7.349,75              |
| Nettozinsertrag                              | 10,63                                                                                                                                                                           | - 16,54           | - 19,60               |
| Betriebsergebnis                             | - 171,94                                                                                                                                                                        | - 254,80          | - 217,50              |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | - 1.262,96                                                                                                                                                                      | - 16,43           | - 1.143,74            |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag                 | - 267,04                                                                                                                                                                        | 0,00              | - 534,39              |

<sup>1</sup> Die Ergebnisse 2009 setzten sich aus dem Ergebnis der früheren Kommunalkredit Depotbank AG sowie dem Ergebnis der Kommunalkredit Austria AG für den Zeitraum 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 zusammen (siehe TZ 15); eine Vergleichbarkeit mit dem Jahr 2010 ist daher eingeschränkt.

<sup>2</sup> Laut Entscheidung der Europäischen Kommission muss die Kommunalkredit Austria AG anfallende UGB/BWG-Jahresüberschüsse als kompensatorischen Eigenbeitrag für erhaltene Staatshilfe an die Republik Österreich leisten. Dieser Aufwand führt daher zu einem Jahresergebnis (nach Steuern) von 0,00 EUR.

<sup>3</sup> Der Wert gilt für das zweite Halbjahr 2009.

<sup>4</sup> 2009 vor Verschmelzung und 2010 nach Verschmelzung der KA Finanz AG mit der Kommunalkredit International Bank Ltd., Limassol, Zypern

<sup>5</sup> Die KA Finanz AG verfügt seit der Spaltung 2009 über keine eigenen Mitarbeiter; operative Leistungen erfolgen auf der Grundlage eines Service Level Agreements durch Mitarbeiter der Kommunalkredit Austria AG bzw. im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung mit der Kommunalkredit Austria AG.

<sup>6</sup> Die Republik Österreich ist seit 28. April 2012 zu 100 % Eigentümerin der KA Finanz AG. Die Bundesregierung erteilte am 29. November 2011 einen Privatisierungsauftrag. Mit der Durchführung wurde die FIMBAG beauftragt, der die Aktien der Kommunalkredit Austria AG von der Republik Österreich am 17. Februar 2012 treuhänderisch übertragen wurden.

<sup>7</sup> Das zu 31. Dezember 2011 bestehende Staatsobligo Griechenland der Kommunalkredit Austria AG konnte im 1. Quartal 2012 durch Verkäufe von rd. 74,17 Mill. EUR auf 150 Mill. EUR reduziert werden. Im Jahr 2011 wurden ergebniswirksame Vorsorgen für Anleihen der Republik Griechenland von 157,08 Mill. EUR und Drohverlustrückstellungen für direkt im Zusammenhang stehende Zinsabsicherungsswaps von rd. 18,76 Mill. EUR gebildet (nach UGB). Das negative Kreditrisiko- und Bewertungsergebnis von 140,09 Mill. EUR bewirkte ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 119,34 Mill. EUR bzw. einen Jahresverlust von 119,50 Mill. EUR.

Quelle: Kommunalkredit, KA Finanz AG

**Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG****Prüfungsablauf und  
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2010 die Gebarung der Kommunalkredit Austria AG (Kommunalkredit) und der KA Finanz AG. Grundsätzlich wurde die Gebarung ab der Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Republik Österreich im November 2008 überprüft, die vorangehende Gebarung wurde soweit berücksichtigt, als sie für die Gebarung des Prüfungszeitraumes von Relevanz war.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Anteilserwerbs an der Kommunalkredit Austria AG durch die Republik Österreich und ihrer damit übernommenen Verpflichtungen und Risiken, des Vertriebs und des Risikomanagements der Kommunalkredit Austria AG sowie der Effizienz des Finanzmanagements hinsichtlich der Gestion des Wertpapier- und Credit Default Swap-Portfolios durch die KA Finanz AG.

(2) Im Prüfungsergebnis werden folgende Bezeichnungen für die involvierten Gesellschaften verwendet:

- Kommunalkredit Austria AG bis zur Spaltung am 28. November 2009: **Kommunalkredit alt**
- Kommunalkredit Austria AG, seit der Spaltung am 28. November 2009 (vormals Kommunalkredit Depotbank AG): **Kommunalkredit**
- KA Finanz AG, seit der Spaltung am 28. November 2009 (vormals Kommunalkredit Austria AG (Kommunalkredit alt)): **KA Finanz AG**

(3) Zu dem im März 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Kommunalkredit und die KA Finanz AG im April 2012 und das BMF im Juni 2012 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Oktober 2012.

(4) Zwischenzeitig kam es zu folgenden für die Gebarungen der Kommunalkredit und der KA Finanz AG relevanten aktuellen Entwicklungen:

**Besserungsschein**

Im April 2009 hätte die Kommunalkredit alt aufgrund des sinkenden Kurses von Wertpapieren eine Wertberichtigung vornehmen müssen. Um Wertberichtigungen bzw. eine Kapitalzufuhr zu vermeiden, hatte der Bund eine Haftung gemäß FinStaG für nicht werthaltige Forderungen der Kommunalkredit alt übernommen, die im November 2009 im Rahmen der Spaltung der Kommunalkredit alt durch eine Besserungsscheinkons-

## Prüfungsablauf und –gegenstand

truktion ersetzt wurde. Mit dieser Konstruktion wurde eine mögliche Verlustabdeckung durch den Bund um drei Jahre (bis zum 28. November 2012) hinausgeschoben, wobei zwischenzeitlich eintretende Werterholungen von Wertpapieren der KA Finanz AG die Verlustabdeckung reduzieren würden. Eine solche Werterholung der zugrunde liegenden Wertpapiere und Veranlagungen der KA Finanz AG ist in diesem Zeitraum nicht eingetreten. Die Kommunalkredit hat die im Rahmen der Beserungsscheinkonstruktion zur Kapitalisierung der KA Finanz AG abgegebene Haftung des Bundes in Anspruch genommen (siehe TZ 21, 22). Der Bund muss aufgrund seiner Haftungsverpflichtung die – zum 30. Juni 2012 auf 1.116,90 Mill. EUR gestiegene – offene Forderung am 8. Juli 2013 tilgen. Diese aktuellen Entwicklungen decken sich mit den vom RH unter TZ 24.2 in Aussicht gestellten Perspektiven. An diesem Tag wird auch die von der Kommunalkredit emittierte und von der Haftung des Bundes umfasste Anleihe über 1 Mrd. EUR fällig (siehe TZ 19).

### Griechenlandhilfe

Die Kommunalkredit alt hatte ihre Geschäftstätigkeit auf die Finanzierung der öffentlichen Hand konzentriert und auch ein hohes Griechenland-Obligo (u.a. Anleihen und Credit Default Swaps) erworben.

Aus diesem Grund waren die Kommunalkredit und die KA Finanz AG vom Umschuldungsprogramm Griechenlands betroffen, das am 21. Juli 2011 im Rahmen eines Gipfeltreffens der europäischen Staats- und Regierungschefs (Europäischer Rat) beschlossen wurde und eine Beteiligung des Privatsektors in Höhe von 21 % (Private Sector Involvement – PSI I) vorsah. Die Beschlüsse, die in einem weiteren Gipfeltreffen am 26. Oktober 2011 und durch den EU-Ministerrat überarbeitet wurden, sahen einen freiwilligen Schuldenschnitt für Griechenland in Höhe von 50 % vor, der durch die Republik Griechenland und die privaten Gläubiger ausgearbeitet werden sollte (PSI II). Der Umtausch der privat gehaltenen Staatsanleihen erfolgte mit 12. März 2012 und somit nach Abfertigung des Prüfungsergebnisses des RH.

Diese Restrukturierungsmaßnahmen hatten folgende finanzielle Auswirkungen auf die KA Finanz AG und die Kommunalkredit:

- Die KA Finanz AG hatte per 31. Dezember 2011 ein Gesamtobligo gegenüber der Republik Griechenland von 1,002 Mrd. EUR (siehe auch TZ 43). Nach Umsetzung des Umschuldungspakets (PSI II) ergab sich aus den Umschuldungsmaßnahmen ein Wertberichtigungsbedarf bei der KA Finanz AG von 1,034 Mrd. EUR, das in der Kapitalbasis der KA Finanz AG nicht gedeckt werden konnte.

Folgende finanziell wirksame Maßnahmen der Republik Österreich waren mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2011 erforderlich:

- Gesellschafterzuschuss der Republik Österreich von 609,63 Mill. EUR gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 FinStaG;
- vereinfachte Kapitalherabsetzung (Kapitalschnitt – Grundkapital und Partizipationskapital von 22,35 Mill. EUR und 434,13 Mill. EUR) bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung durch die Republik Österreich von 389,0 Mill. EUR (Kapitalzufuhr gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 FinStaG);
- weitere Bürgschaft der Republik Österreich für Kreditforderungen und Wertpapiere der KA Finanz AG (neue Anleihen der Republik Griechenland und staatsgarantierte Anleihen) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 FinStaG von rd. 251,20 Mill. EUR (zum Zeitpunkt der Bilanzfeststellung vom 25. April 2012).

Die KA Finanz AG verfügte zum Stichtag 30. Juni 2012 – nach Wertpapierumtausch, Wertberichtigungen und Bundesbürgschaft – über ein unbesichertes Obligo (Nettoexposure) gegenüber der Republik Griechenland von rd. 62,80 Mill. EUR (Gesamtexposure von rd. 297,10 Mill. EUR, davon rd. 234,30 Mill. EUR von der Haftung des Bundes gedeckt). Zusätzlich bestand ein unbesichertes Obligo von rd. 59,30 Mill. EUR gegenüber griechischen Gemeinden.

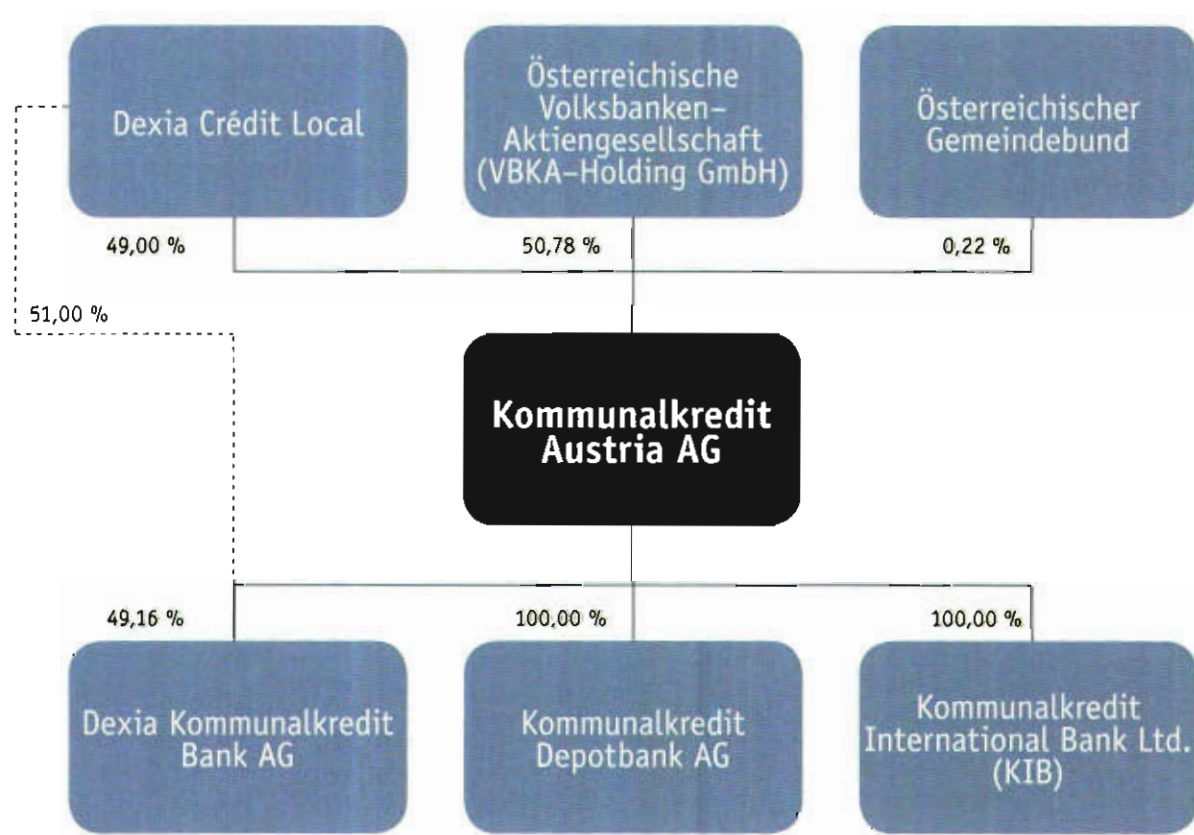
- Bei der Kommunalkredit konnte das zum 31. Dezember 2011 bestehende Staatsobligo Griechenland im 1. Quartal 2012 durch Verkäufe von rd. 74,17 Mill. EUR auf 150 Mill. EUR reduziert werden. Damit in Zusammenhang wurden im Jahr 2011 ergebniswirksame Vorsorgen für Anleihen der Republik Griechenland von rd. 157,08 Mill. EUR und Drohverlustrückstellungen für direkt im Zusammenhang stehende Zinsabsicherungsswaps von rd. 18,76 Mill. EUR gebildet (nach UGB). Das negative Kreditrisiko- und Bewertungsergebnis von 140,09 Mill. EUR hatte 2011 ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 119,34 Mill. EUR bzw. einen Jahresverlust von 119,50 Mill. EUR (siehe Kenndaten) bewirkt. Nach Realisierung der Griechenland-Umschuldung verblieb bei der Kommunalkredit ein Griechenland Obligo von 17,1 Mill. EUR; dieses wurde bis zum 30. Juni 2012 auf Null reduziert.

**Ausgangslage**

Eigentümerstruktur  
vor der Finanzkrise

2 Die Eigentümerstruktur der Kommunalkredit alt vor dem Anteilserwerb durch die Republik Österreich stellte sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur und Beteiligungen der Kommunalkredit vor dem Anteilserwerb durch die Republik Österreich (Auszug), Stand 31. Oktober 2008



Quelle: Kommunalkredit

Die Aktionärsstruktur der Kommunalkredit Austria AG (Kommunalkredit alt) verteilte sich vor dem Anteilserwerb durch die Republik Österreich im November 2008 auf

- 50,78 % Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (VBAG), die Anteile selbst hielt die 100 %-Tochtergesellschaft VBKA-Holding GmbH,

## Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

- 49 % Dexia Crédit Local, Paris und
- 0,22 % Österreichischer Gemeindebund.

Geschäftstätigkeit  
der Kommunal-  
kredit alt vor der  
Finanzkrise

3.1 (1) Die Kommunalkredit alt wurde am 10. November 1958 gegründet und galt als Spezialkreditinstitut.

Die Kommunalkredit alt konzentrierte ihre Geschäftstätigkeit auf die Finanzierung der öffentlichen Hand. Dieser Geschäftszweig war ein Großvolumengeschäft, in dem in der Vergangenheit bei verhältnismäßig geringem Risiko nur geringe Margen zu erzielen waren. Darüber hinaus erbrachte die Kommunalkredit alt Bankdienstleistungen in den Bereichen

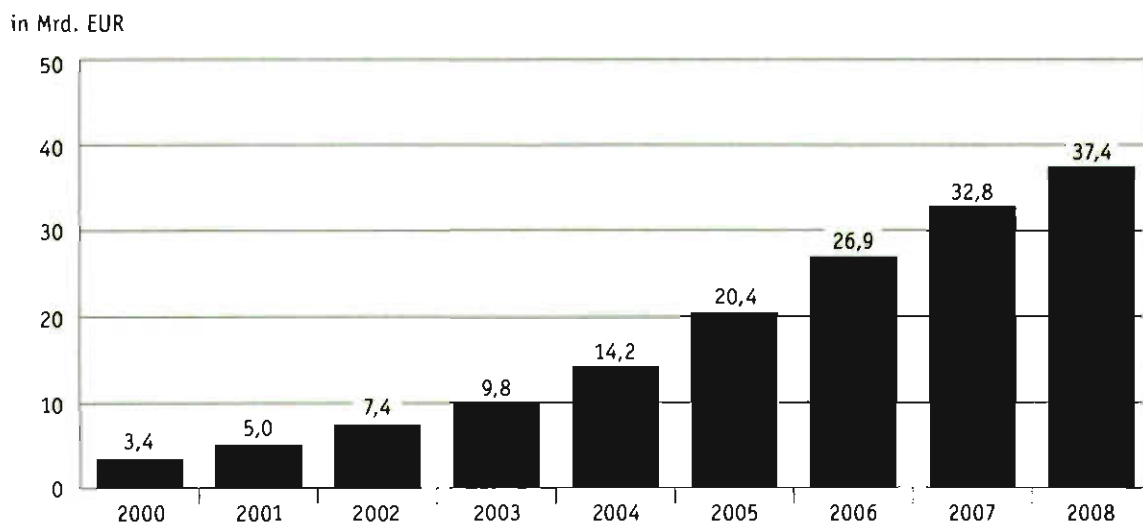
- öffentlichkeitsnahes Firmenkundengeschäft (im Zusammenhang mit der Finanzierung von öffentlichkeitsnahen Unternehmen und kommunalnahen Infrastrukturprojekten),
- Geldmarkt- und Wertpapiergeschäfte (insbesondere Handel mit Aktien und Anleihen („Secondary Market“)),
- Derivatgeschäfte (Swaps und Optionen),
- Devisen- und Valutageschäfte sowie
- sonstige Geldmarktinstrumente.

Kernmärkte der Kommunalkredit alt waren Österreich, Schweiz, Deutschland und ausgewählte Länder in Mittel- und Ost- sowie Südosteuropa (CEE und SEE).

(2) Die Kommunalkredit alt verfolgte in den Jahren vor der internationalen Finanzmarktkrise im Bereich der Finanzierung eine volumsgetriebene Wachstumsstrategie mit starkem Fokus auf das Sekundärmarktgeschäft. Insbesondere expandierte die Kommunalkredit alt ihr Wertpapierportfolio überdimensional, um unter Ausnutzung ihrer vermeintlichen Refinanzierungsvorteile im Kurzfristbereich zusätzliche Erträge zu generieren. Diese Strategie ermöglichte der Kommunalkredit alt eine signifikante Verlängerung der Bilanzsumme. Wie die folgende Grafik zeigt, wuchs die Bilanzsumme der Kommunalkredit alt zwischen 2000 und 2008 von 3,4 Mrd. EUR auf 37,4 Mrd. EUR.

## Ausgangslage

Abbildung 2: Entwicklung der Bilanzsumme der Kommunalkredit alt von 2000 bis 2008



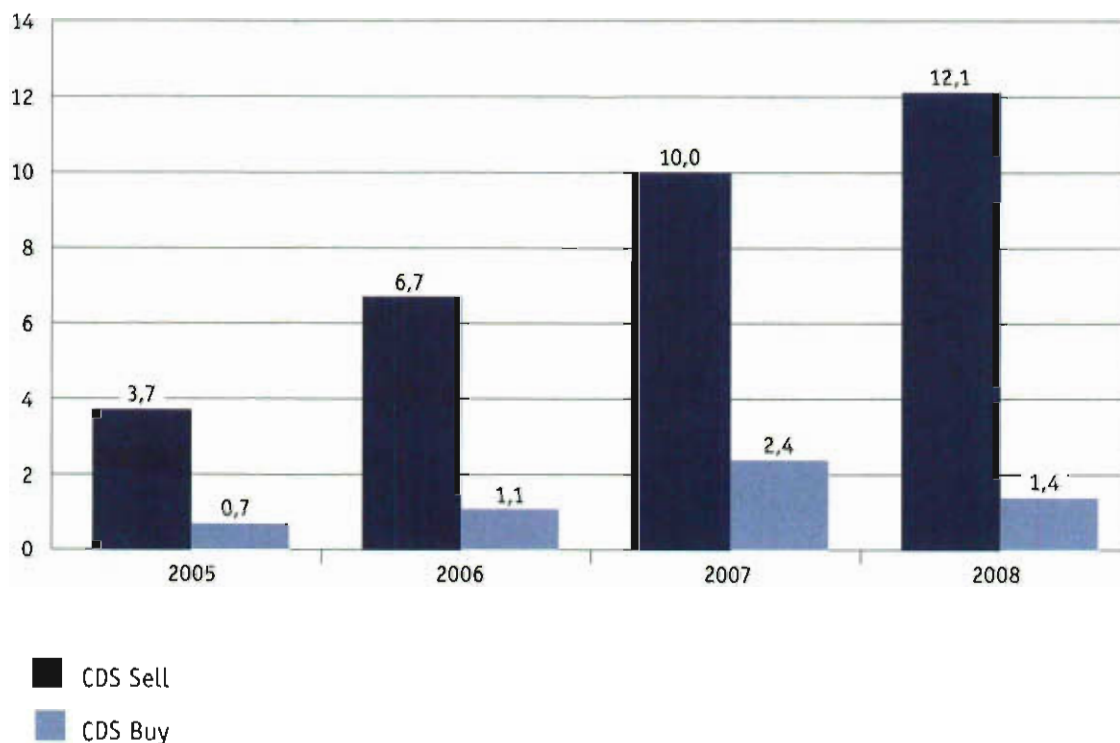
Quelle: Kommunalkredit

(3) Anlagestrategie war primär der Erwerb von Anleihen aus dem öffentlichen Sektor bzw. öffentlichkeitsnahen Institutionen, die im oberen Bonitätssegment angesiedelt waren. Die Veranlagungsschwerpunkte waren ausländische Gebietskörperschaften, Banken und Nichtbanken (hauptsächlich Infrastrukturunternehmen). Ende 2008 verfügte die Kommunalkredit alt über ein Wertpapierportfolio von rd. 15,846 Mrd. EUR. Dieses bestand im Wesentlichen aus Engagements gegenüber dem öffentlichen Sektor (rd. 7,0 Mrd. EUR), aber auch aus Veranlagungen außerhalb des Kerngeschäftsbereichs, insbesondere bei Kreditinstituten (rd. 4,3 Mrd. EUR) und im Strukturierten Bereich (u.a. ABS, RMBS von insgesamt rd. 2 Mrd. EUR).

Die Entwicklung der Credit Default Swap (CDS)–Geschäfte der Kommunalkredit-Gruppe (Kommunalkredit alt und KIB) veranschaulicht die nachfolgende Grafik:

Abbildung 3: Entwicklung der CDS-Geschäfte der Kommunalkredit-Gruppe von 2005 bis 2008

in Mrd. EUR



Quelle: Kommunalkredit

Die starke Expansion des CDS-Portfolios (vornehmlich Länderrisiken) – zwischen 2005 und 2008 mit einer Steigerung um 227 % – eröffnete als liquiditätsschonendes Kreditersatzgeschäft die Möglichkeit zur Erzielung von Provisionserträgen. Das CDS Sell-Portfolio betrug Ende 2008 rd. 12,119 Mrd. EUR, darunter mehr als 90 % des Engagements direkte Staatsrisiken sowie rd. 8 % Kreditinstitute. Das eigentliche Finanzierungsgeschäft bewegte sich nur bei einem Ertragsbeitrag von rund einem Drittel.

- 3.2 Der RH wies kritisch auf die hohen Risikopotenziale aus dem stark ausgeweiteten Geschäftsbereich Financial Markets (Wertpapier- und CDS-Portfolio) und den geringen Anteil des Finanzierungsgeschäfts am Ertrag hin.

## Ausgangslage

Probleme im Zuge  
der Finanzkrise

4.1 Im Zuge der akut gewordenen internationalen Finanzkrise war die Kommunalkredit alt im Oktober 2008 mit folgenden gravierenden Problemen konfrontiert:

- Hoher Liquiditätsbedarf zur Bereitstellung von zusätzlichen Cash-Collaterals als Sicherheiten für CDS-Verträge aufgrund von negativen Marktentwicklungen (Ausweitung der CDS-Spreads); folgende Faktoren waren dafür maßgeblich:
  - deutliche Ausweitung der erforderlich gewordenen Besicherungen von 113 Mill. EUR (zum 31. Dezember 2007) auf 1.160 Mill. EUR (zum 31. Dezember 2008),
  - aufgrund der Liquiditätskrise keine Möglichkeit zur Liquiditätsbeschaffung über den Geld- und Kapitalmarkt ab Ende Oktober 2008,
  - schlagartiger Anstieg der Liquiditätslücke auf 1,1 Mrd. EUR zum 3. November 2008 insbesondere durch den Entfall der kurzfristigen Refinanzierungsmöglichkeit und damit drohende Zahlungsunfähigkeit sowie
  - ungedeckter Liquiditätsbedarf zwischen Oktober 2008 und Ende 2008 von 5,8 Mrd. EUR bzw. Ende März 2009 von 9,3 Mrd. EUR;
- Hoher Wertberichtigungs- und Vorsorgebedarf; dieser ergab sich aus
  - dem Wertberichtigungs- und Vorsorgebedarf per Ende 2008 für die Kommunalkredit-Gruppe von 1.795 Mill. EUR und
  - weiteren GuV-Belastungen von rd. 970 Mill. EUR für das Jahr 2008 durch Verbuchung der CDS-Bestände als Derivate (zuvor als Garantien) bei Anwendung der Mark to Market-Bewertung (zum Marktwert);
  - Verluste aus Fremdwährungsgeschäften der 50 %-Tochtergesellschaft Dexia Banka Slovensko A.S., Žilina, Slowakei von rd. 100 Mill. EUR (anteilig mit rd. 50 % von Kommunalkredit alt zu tragen).

Als weitere unternehmensspezifische Ursache im Zusammenhang mit der Kapitalmarktabhängigkeit der Refinanzierung der Kommunalkredit alt erwies sich die geringe Fristenkonformität bzw. die hohe Fristentransformation in der Refinanzierung. Ende 2008 wies nämlich knapp mehr als 50 % des Gesamtrefinanzierungsvolumens eine Lauf-

## Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

zeit von weniger als einem Jahr auf, während die Forderungen unter einem Jahr nur 34,7 % aller Forderungen ausmachten. Die Finanzkrise führte finanzierungsseitig zu einem nahezu vollständigen Abbau des Commercial Paper Programms der Kommunalkredit alt, das sich noch im November 2007 auf rd. 5 Mrd. EUR belaufen hatte.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass die Kommunalkredit alt auf das tatsächlich eingetretene drastische Szenario und den damit verbundenen Liquiditäts- und Kapitalbedarf nicht eingerichtet war.

Die im Zuge der Finanzkrise sich ausbreitende Vertrauenskrise verschloss der Kommunalkredit alt Ende Oktober 2008 den Zugang zum Kapitalmarkt und blockierte die Refinanzierung im Kurzfristbereich am Interbankenmarkt.

### EU-Vorgaben

- 5 Im September 2008 trat die weltweite Finanzkrise – ausgelöst durch den Zusammenbruch der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers – in ihre akute Phase ein. Durch den fast vollständigen Vertrauensverlust der Banken untereinander kam der Handel zwischen den Banken – der sogenannte Interbankenmarkt – zum Erliegen. Dadurch war die wirtschaftliche Existenz vieler Banken unmittelbar bedroht. Um das verloren gegangene Vertrauen wiederherzustellen und um die Interessen der Sparer, Kreditnehmer und Anleger zu schützen, war es daher notwendig, staatliche Rettungsmaßnahmen für eine sofortige Stabilisierung des Bankensystems zu ergreifen.

Als wichtigste EU-weite Zielvorgabe wurde – als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise – gemäß einem Beschluss des Rates der Europäischen Union (EU) vom 16. Oktober 2008 für den gesamten Bereich der EU festgelegt, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollen, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten.

Österreich entschied sich – wie auch viele andere EU-Staaten – zu diesem Zweck für eine Kombination aus Rekapitalisierungsmaßnahmen, der Übernahme von Haftungen und der Bereitstellung dringend benötigter Liquidität für die betroffenen Kreditinstitute. Die am 27. Oktober 2008 in Kraft getretenen Gesetze – Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG), beide BGBl. I Nr. 136/2008 – ermöglichten dem Bund in diesem Zusammenhang die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen, die Übernahme von Haftungen und den Erwerb von Gesellschaftsanteilen für von der Finanzkrise betroffene, in Österreich tätige Banken.

Nach Inkrafttreten des FinStaG und des IBSG meldete die Republik Österreich am 31. Oktober 2008 die diesbezügliche Beihilfenregelung unter dem Titel „Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich – Nr. N 557/2008“ bei der Europäischen Kommission an. Die Europäische Kommission genehmigte das Bankenpaket unter derselben Nummer am 9. Dezember 2008.

### Anteilserwerb durch die Republik Österreich

#### Verhandlungen und Vertragsabschluss

6 (1) Mitte Oktober 2008 stand fest, dass der Liquiditätsbedarf der Kommunalkredit alt nicht vom VBAG-Konzern des Mehrheitseigentümers<sup>1</sup> abgedeckt werden würde. Angesichts der bereits mit Anfang November 2008 drohenden Zahlungsunfähigkeit der Kommunalkredit alt nahm der Vorstand in der letzten Oktoberwoche 2008 Gespräche mit Vertretern der Republik Österreich auf, um mittels Staatsintervention eine Insolvenz der Kommunalkredit alt zu vermeiden. Mit dem Beschluss des Bankenpakets (FinStaG und IBSG) im Nationalrat am 21. Oktober 2008 war eine Rettung von Banken aus der Finanzkrise durch den Staat grundsätzlich möglich.

(2) An den Verhandlungen mit dem Bund beteiligt waren Vertreter der Kommunalkredit alt und ihrer beiden Hauptaktionäre VBAG und Dexia Crédit Local, des BMF, der Finanzprokuratur sowie der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Auch der damalige Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen war in die Verhandlungen eingebunden. Unter großem Zeitdruck versuchten die Vertreter der Republik Österreich anhand von Unterlagen des Vorstands der Kommunalkredit alt und mittels einer Nachschau in der Bank sowie durch Zuziehung von externen Experten Informationen über die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Kommunalkredit alt zu bekommen. Laut Auskunft des BMF sei eine Due diligence-Prüfung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen und auch ein Gutachten der OeNB nicht vorgelegen.

(3) Eigentümer und Management der Kommunalkredit alt vertraten die Ansicht, dass Staatsgarantien und Kapitalzuschüsse angesichts der problematischen Refinanzierungslage für ein gesichertes Überleben der Bank nicht ausreichend gewesen wären und forcierten eine zumindest mehrheitliche Anteilsübernahme durch die Republik Österreich. Auch die OeNB zog die Überlebensfähigkeit der Bank ohne Staatsbeteiligung in Zweifel.

<sup>1</sup> direkter Aktionär war die VBAG-Tochtergesellschaft VBKA-Holding GmbH



Anteilserwerb durch die Republik Österreich

BMF

Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

Am Freitag, den 31. Oktober 2008 fand im Bundeskanzleramt eine Diskussion zwischen dem damaligen Bundeskanzler, dem Vizekanzler, den weiteren Verhandlern des Bundes, den Direktoriumsmitgliedern der OeNB sowie den Vorständen der FMA und der größten österreichischen Kreditinstitute unter Einschluss der VBAG über die Lage der Kommunalkredit alt statt. Die Vertreter der FMA, der OeNB sowie der Kreditinstitute empfahlen, die Kommunalkredit alt unter allen Umständen zu retten. Dazu wäre nur noch Zeit bis zum Morgen des kommenden Montags, das war der 3. November 2008. Laut Angabe des Präsidenten der Finanzprokurator hatten in dieser Sitzung er und der Leiter der Gruppe „Finanzmärkte“ des BMF von den anwesenden Regierungsmitgliedern mündlich den Auftrag erhalten, die Anteile an der Kommunalkredit alt für die Republik zu erwerben.

(4) Die anschließenden Verhandlungen gestalteten sich äußerst schwierig, weil die bisherigen Eigentümer zunächst nicht bereit waren, Sanierungsbeiträge für die verlustträchtige Bank zu leisten. Zu einer Einigung kam es erst am Montag, den 3. November 2008 in der Früh, buchstäblich im letzten Moment vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Kommunalkredit alt. Zum Zeichen der Einigung unterfertigte der damalige Vizekanzler ein Memorandum of Understanding. Auf dessen Grundlage unterzeichnete die Republik Österreich, vertreten durch den laut eigenen Angaben vom Vizekanzler bevollmächtigten Präsidenten der Finanzprokurator, am 3. November 2008 den Kaufvertrag über den Erwerb von 99,78 % der Anteile der damaligen Aktionäre VBAG und Dexia Crédit Local an der Kommunalkredit alt um je 1 EUR; 0,22 % der Anteile verblieben beim Österreichischen Gemeindebund. Der Eigentumsübergang der Aktien erfolgte mit 5. Jänner 2009.

(5) Nach der Anteilsübernahme der Kommunalkredit alt durch den Bund stellten die OeNB und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) die noch im Jahr 2008 benötigten Mittel zur Sicherung der Liquidität der Kommunalkredit alt (insgesamt 5,300 Mrd. EUR) zur Verfügung (siehe TZ 18).

## Dokumentation

- 7.1 Bei den Verhandlungen über die Rettung der Kommunalkredit alt waren auf Seiten des Bundes das BMF und die Finanzprokurator federführend. Keine dieser Einrichtungen konnte jedoch Akten über die Verhandlungen bzw. über den Vertragsabschluss vorlegen. Der RH war bei der Erhebung der Sachverhalte auf teilweise im Nachhinein verfasste Gesprächsprotokolle, mündliche Auskünfte, vereinzelte Aktenvermerke u.Ä. angewiesen. Zeitnah verfasste Dokumentationen lagen kaum vor. Laut Auskunft des BMF sowie der Finanzprokurator sei es wegen des großen Zeitdrucks bei den Verhandlungen nicht mög-

## Anteilserwerb durch die Republik Österreich

lich gewesen, den Verhandlungsverlauf bis hin zum Vertragsabschluss aktenmäßig zu dokumentieren. Sie verwiesen auf den Inhalt des Kaufvertrags, der das Verhandlungsergebnis wiedergebe.

Der Vertrag über die Anteilsübernahme sowie auch andere Verträge, mit denen die Republik Österreich Verpflichtungen übernommen hatte, konnten dem RH von keiner der geprüften Stellen im Original vorgelegt werden. Einige der vorgelegten Vertragsausdrucke bzw. -dateien waren unvollständig; sie nahmen auf Anlagen Bezug, die das vorgelegte Dokument nicht beinhaltete (z.B. in der Bürgschaftsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Kommunalkredit alt vom 24. April 2009).

- 7.2 Der RH kritisierte die mangelnde Dokumentation des Anteilserwerbs durch die Republik Österreich an der Kommunalkredit alt. Dies erschwerte das Nachvollziehen der Vorgänge und insbesondere der Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen.

Der RH hielt es für unbedingt erforderlich, Vorgänge von einer solchen Tragweite und mit derart hohen finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. offizielle Akten darüber anzulegen. Auch großer Zeitdruck dürfte seiner Ansicht nach nicht dazu führen, dass nicht einmal im Nachhinein die entsprechenden Unterlagen verfasst werden.

- 7.3 *Das BMF verwies auf die angespannte Situation im Finanzsektor ab dem 15. September 2008 (Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers). Es habe im internationalen Gleichklang rascher Handlungs- und Entscheidungsbedarf in einem strukturell noch nicht festgelegten Umfeld bestanden, für welches die gesetzliche Basis wie auch die notwendigen organisatorischen Abläufe erst hätten geschaffen werden müssen.*

*Nach dem Ersuchen der Kommunalkredit alt um staatliche Unterstützung nach dem FinStaG vom 27. Oktober 2008 seien ad hoc zahlreiche Informationsgespräche mit Vertretern der Bankenaufsicht (FMA und OeNB) abgehalten worden. Aufgrund des engen Zeitrahmens hätte nicht auf gesondert erstellte Prüfungsunterlagen der OeNB oder ein eigens von dieser eingeholtes Gutachten, sondern im Wesentlichen auf Angaben der Bank und des Bankprüfers zurückgegriffen werden können. Zudem habe sich im Laufe der Verhandlungen – neben der Kommunalfinanzierung im In- und Ausland – eine komplexe, international vernetzte Bankstruktur mit jedenfalls erst im Nachhinein feststellbaren Risiken gezeigt. Aufgrund des besonderen Zeitdrucks hätten nur die groben Probleme der Bank identifiziert werden können.*



Anteilserwerb durch die Republik Österreich



Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

*Es sei daher insgesamt nicht möglich gewesen, alle Protokolle und Aktenvermerke zeitnah zu verfassen. Seitens des BMF seien im Nachhinein neben den Protokollen auch in einer zusammenfassenden Darstellung die Sanierung der Kommunalkredit alt und die vorrangigen Maßnahmen dargelegt und den Akten beigelegt worden. Zudem sei das Verhandlungsergebnis den jeweiligen Verträgen und dem „Überleben“ der Kommunalkredit alt zu entnehmen.*

*Weiters führte das BMF aus, dass die Verträge über die Verstaatlichung im BMF jedenfalls in Kopie vorhanden seien, so dass die Kritik des RH an der nicht nachvollziehbaren Dokumentation nicht geteilt werde.*

- 7.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass Vorgänge von einer solchen Tragweite und mit derart hohen finanziellen Auswirkungen nachvollziehbar dokumentiert werden müssen. Er hielt nochmals fest, dass ihm ein offizieller Akt über die Verstaatlichung der Kommunalkredit alt vom BMF nicht vorgelegt wurde.

Weiters entgegnete der RH dem BMF, dass – zudem teilweise unvollständige – Vertragskopien für eine nachvollziehbare Dokumentation nicht ausreichend waren. Ein Vertrag stellt nämlich das Ergebnis von Verhandlungen dar; der Ablauf des Geschehens und vor allem die Gründe für die Entscheidungen waren damit nicht hinreichend dokumentiert.

Entscheidungsgründe  
für die Anteilsüber-  
nahme

- 8.1 Die lückenhaft vorhandenen Protokolle über die Verhandlungen enthielten nur wenige Anhaltspunkte für die Entscheidung der Republik Österreich, die Anteile an der Kommunalkredit alt zu übernehmen. Laut den verfügbaren Unterlagen war erkennbar, dass hauptsächlich über die Bedingungen der Anteilsübernahme diskutiert, der Einstieg des Bundes in die Kommunalkredit alt selbst aber kaum hinterfragt wurde. Laut Auskunft des BMF hätte es auch keine Alternative zum Anteilserwerb durch den Bund gegeben, weil die vormaligen Eigentümer VBAG und Dexia Crédit Local kein Interesse am Behalten ihrer Anteile gehabt hätten. Darüber hinaus hatte es auf europäischer Ebene einen Beschluss des Rates gegeben, kein Kreditinstitut insolvent werden zu lassen. Laut Auskunft der Finanzprokuratur hätten die OeNB und die FMA in mündlichen Expertisen gefordert, die Kommunalkredit alt unter allen Umständen zu retten, um einen Schaden für Österreich zu vermeiden.
- 8.2 Der RH vermisste ernsthafte und nachvollziehbare Erwägungen seitens des BMF über mögliche Alternativen zum finanziellen Engagement des Bundes.

**Anteilserwerb durch die Republik Österreich**

- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei die Rettung der Kommunalkredit alt auch in einem gesamtwirtschaftlichen Konnex zu sehen. Vorrangige Ziele des Bundes seien die Vermeidung einer Destabilisierung des Finanzplatzes Österreich und die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Rating der Republik Österreich gewesen. Darüber hinaus habe die wirtschaftliche Lage der Bank ein rasches Handeln notwendig gemacht, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit ab dem 3. November 2008 zu verhindern. Das BMF habe im Anschluss an die Anteilsübernahme sehr wohl tiefgehende Überlegungen zur Restrukturierung und nachhaltigen Sanierung der Bank angestellt. Diesen Ausführungen folgend sei die Übernahme der Kommunalkredit alt der einzig gangbare Weg gewesen, weshalb der Kritik des RH entschieden entgegengetreten werde.*
- 8.4 Der RH bekräftigte, dass sich seine Kritik auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit von Erwägungen zur bzw. vor der Entscheidung für die Verstaatlichung bezog. Er entgegnete dem BMF, dass sich aus dessen Ausführungen die Unmöglichkeit von alternativen Vorgangsweisen keineswegs zwingend ableiten ließ. Insbesondere verwies er dabei auf von mehreren Stellen geäußerte Zweifel an der Notwendigkeit der Kommunalkredit für die kommunale Finanzierung in Österreich (siehe TZ 9).
- 9.1 Aus den Unterlagen der VBAG sowie des Vorstands der Kommunalkredit alt, die zur Zeit der Verhandlungen mit dem Bund vorlagen, gingen einige konkrete Argumente für eine Rettung der Kommunalkredit alt durch den Bund hervor. Demzufolge sei die Kommunalkredit alt für die österreichische öffentliche Finanzierung systemrelevant gewesen. Aus einem Bericht der Finanzprokuratur ging jedoch andererseits hervor, dass nach Ansicht des Kommunalkredit alt-Vorstands eine kommunale Finanzierung von der Kommunalkredit alt nicht profitabel geführt werden könne. Weiters zog die OeNB laut Aufzeichnungen des BMF zwar eine geordnete Abwicklung einem Konkurs der Kommunalkredit alt vor, sah aber kein langfristiges Geschäftsmodell für sie.
- 9.2 Aus den vorliegenden Unterlagen war nach Ansicht des RH zur Zeit der Verhandlungen über die Anteilsübernahme nicht eindeutig abzuleiten, dass ein Weiterbestehen der Kommunalkredit alt für die kommunale Finanzierung in Österreich unabdingbar notwendig war.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien wegen des Zeitdrucks bei der Entscheidung zur Rettung der Kommunalkredit alt keine fundierten volkswirtschaftlichen Analysen durchgeführt worden. Auch die Aufsichts-*



Anteilserwerb durch die Republik Österreich



Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG

*behörden hätten dem BMF keine solchen Analysen vorlegen können. Aus den Verhandlungen sei jedoch immer klar ersichtlich gewesen, dass die Kommunalkredit alt wegen ihrer beherrschenden Stellung in der österreichischen Kommunalfinanzierung als systemrelevante Bank einzustufen und durch Maßnahmen nach FinStaG und IBSG zu stützen gewesen sei. Es habe hohes Interesse an der Vermeidung eines Zusammenbruchs der Bank bestanden.*

*Das BMF verwies auch auf eine Presseaussendung der OeNB vom Tag der Unterzeichnung des Verstaatlichungsvertrags (3. November 2008). Darin „begrüßte der Gouverneur der OeNB den raschen und positiven Abschluss der Verhandlungen rund um die Stabilisierung der Kommunalkredit Austria AG“ und vertrat die Meinung, dass „die Übernahme der Kommunalkredit eine wichtige Maßnahme zur Aufrechterhaltung günstiger öffentlicher Finanzierungsmöglichkeiten darstellt und deshalb von besonderer Bedeutung für die österreichische Volkswirtschaft ist“.*

9.4 Der RH entgegnete, dass er gerade wegen des Fehlens fundierter volkswirtschaftlicher Analysen die Einstufung der Kommunalkredit alt als unter allen Umständen zu erhaltende, systemrelevante Bank und die unabdingbare Notwendigkeit ihrer Existenz für die kommunale Finanzierung in Österreich – insbesondere auch angesichts der in einem Bericht der Finanzprokurator und in Aufzeichnungen des BMF dokumentierten Zweifeln am Geschäftsmodell der Kommunalkredit alt als kommunaler Finanzierer – nicht nachvollziehen konnte.

10.1 Ein weiteres Argument in der VBAG-Unterlage betraf die weitreichende Bedeutung der Funktionsfähigkeit der Kommunalkredit alt für den Volksbankensektor. Aufgrund eines Berichts der Staatskommissarin der VBAG ersuchte die FMA am 27. Oktober 2008 die OeNB um eine Sonderanalyse der VBAG gemäß § 79 Abs. 4a BWG unter besonderer Berücksichtigung der Umstände bei der Kommunalkredit alt, um einen eventuellen behördlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der VBAG feststellen zu können. Aus den dem RH vorliegenden Akten war nicht ersichtlich, wann und ob diese Sonderanalyse überhaupt bei der FMA einging. Ein Bericht der OeNB, der dem RH als Sonderanalyse vorgelegt wurde, beschäftigte sich nahezu ausschließlich mit der Kommunalkredit alt und hielt bezüglich der VBAG lediglich fest, dass sie durch einen Verkauf der Kommunalkredit alt vermutlich hohe Verluste realisieren würde.

Die Finanzprokurator vertrat laut einem Protokoll über eine am 27. Oktober 2008 im BMF durchgeführte Besprechung die Meinung, dass Sanierungsmaßnahmen auf Ebene der VBAG-Gruppe wirksamer sein könnten,

**Anteilserwerb durch die Republik Österreich**

als die Mittel für die VBAG-Tochter Kommunalkredit alt zu verwenden. In den Unterlagen fand sich kein Hinweis darauf, dass dieser Ansatz weiterverfolgt wurde.

In einer Sitzung des Aufsichtsrates der VBAG vom 24. Oktober 2008, deren wesentlicher Inhalt die Lage aufgrund der prekären Situation der Kommunalkredit alt war, wurde besprochen, dass selbst bei einer Vollabschreibung der Kommunalkredit alt-Beteiligung noch ein ausschüttungsfähiges Jahresergebnis der VBAG darstellbar wäre.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass laut den vorliegenden Unterlagen eine all-fällige Insolvenz der Kommunalkredit alt die Situation der VBAG zwar erschwert, ihre Existenz selbst offenbar nicht gefährdet hätte. Im Übrigen musste aufgrund des Anteilserwerbs durch den Bund für 1 EUR ohnehin der ganze Buchwert der Kommunalkredit alt-Beteiligung abgeschrieben werden. Weiters vertrat auch der RH die Ansicht, dass eine finanzielle Hilfe, die einer Konzernmuttergesellschaft direkt zufließt, für diese wirksamer ist, als wenn sie einer Tochtergesellschaft gewährt wird, die nur zu 51 % in ihrem Eigentum steht.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMF würden die Feststellungen des RH von der Überlegung eines Konkurses der Kommunalkredit alt und diesfalls der Stützung der VBAG ausgehen. Diese Ansicht verkenne die Auswirkungen auf Ebene der Kommunalkredit alt selbst, die Aspekte der Finanzmarktstabilität, die Auswirkungen auf andere österreichische Kreditinstitute und die Kredit- und Einlagenbeziehungen der Kommunalkredit zu anderen Banken.*
- 10.4 Der RH erwiderte dem BMF, dass sich seine diesbezüglichen Ausführungen ausschließlich mit den Auswirkungen auf den Volksbanken-sektor befassten, er jedoch unter den TZ 8, 9, 11 und 12 auch andere, in der Stellungnahme angesprochene Auswirkungen der Anteilsübernahme durch den Bund behandelte.
- 11.1 Der Vorstand der Kommunalkredit alt wies auch darauf hin, dass die Kommunalkredit alt ein großes Volumen an mündelsicheren gedeckten Schuldverschreibungen emittiert habe.
- 11.2 Der RH bemerkte dazu, dass diese Schuldverschreibungen auch im Fall einer Insolvenz des Emittenten durch Wertpapiere besichert waren.
- 12.1 In Beantwortungen parlamentarischer Anfragen und in sonstigen Stellungnahmen des BMF fanden sich weitere Argumente für eine Rettung